

An aerial photograph of a soccer field situated within a dense forest. The field is green with white markings for the pitch, including the center circle, half-way line, and goal areas. Several players in various colored jerseys are scattered across the field. A goal is visible at the top of the frame. The surrounding forest is lush with green and yellow foliage, suggesting an autumn setting. A large, faint watermark of the FIFA logo is overlaid on the right side of the image.

FIFA®

Wiederaufnahme des Fussballbetriebs

Internationales Spielprotokoll



Wiederaufnahme des Fussballbetriebs

Internationales Spielprotokoll

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	5
DEFINITIONEN	6
PRÄAMBEL	10
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
1. Anwendungsbereich	13
2. Genehmigung durch die FIFA und Spielvorbereitung	14
3. Grundlegende Prinzipien für die Wiederaufnahme des Fussballbetriebs	22
II. STRATEGISCHE PLANUNG	27
4. Fussballspezifische Risikobeurteilung	27
5. Aufgaben und Zuständigkeiten	32
III. MEDIZIN	39
6. Medizinischer Kontext	39
7. Massnahmen, um Wettkämpfe gemäss internationalem Spielkalender zu ermöglichen	40
8. Gesundheitsüberwachungsmassnahmen	40
9. Testverfahren	41
10. Auftreten von Symptomen während des Aufenthalts im Gastgeberland/am Spielort	53
11. COVID-19-Expertengruppe (oder entsprechendes Gremium) der Konföderation	54
12. Medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19	55
13. Verwendung von Gesichtsmasken	55
IV. ANHÄNGE	61
ANHANG A Richtlinien für die betriebliche Umsetzung des internationalen Spielprotokolls	62
ANHANG B Zwingende COVID-19-Präventionsmassnahmen im Detail	124
ANHANG C Medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19	136
ANHANG D Vorlage: Spielvorbereitungs-Informationsblatt	138
Literatur- und Linksverzeichnis	141



EINLEITUNG

So verwenden Sie dieses Dokument

Dieses Dokument wurde zur einfacheren Verwendung als ein interaktives PDF erstellt. Es ist dafür vorgesehen, am Bildschirm gelesen zu werden.

Zum Inhaltsverzeichnis gelangen Sie, indem Sie auf einer beliebigen Seite des Dokuments in der Kopfzeile auf die Überschrift klicken.

Bei den Kapitel- und Abschnittsüberschriften im Inhaltsverzeichnis handelt es sich ebenfalls um [Hyperlinks](#), die die Navigation innerhalb des Dokuments erleichtern.

Auch die Verweise innerhalb des Texts (z. B. auf einen anderen Abschnitt) sind [Hyperlinks](#).

DEFINITIONEN

Akkreditierungskarte: eine vom ausrichtenden Verband (oder einem anderen entsprechend bevollmächtigten Organ) ausgegebene Karte (oder ein sonstiges Medium), die/das den Inhaber zum Betreten einer offiziellen Anlage berechtigt.

Arbeitskräfte: das im Zusammenhang mit der Durchführung des Spiels benötigte Personal, ohne die Personen, die direkt mit den teilnehmenden Teams zusammenarbeiten; schliesst auch das von Zulieferern bereitgestellte Personal ein (wie Reinigungskräfte, Fahrer und Catering-Personal) und das vom Ausrichter des Spiels eingesetzte betriebliche Personal.

Atemhygiene: beim Husten und Niesen Mund und Nase zu bedecken und beispielsweise vorbeugend eine Gesichtsmaske zu tragen, um die Verbreitung der Coronavirus-Tröpfchen einzudämmen.

Ausrichtender Verband: der FIFA-Mitgliedsverband, auf dessen Territorium das Spiel stattfindet.

Äussere Einfriedung: die Einfriedung ausserhalb der inneren Einfriedung; nur offiziell akkreditierte Personen und Ticketinhaber dürfen sie an Spieltagen überschreiten.

COVID-19-Präventionsmassnahmen: im Zusammenhang mit dem Spiel und den offiziellen, für das Spiel genutzten Anlagen zwingend erforderliche Massnahmen, die geeignet sind, die Verbreitung oder das erneute Einschleppen von COVID-19 im Zusammenhang mit dem Spiel, wie hier gefordert, zu minimieren.

Einladungsbrief: ein Brief, mit dem der ausrichtende Verband den Visumsantrag einer Person für die Einreise in das Gastgeberland unterstützt.

FIFA-Koordinator: eine Schlüsselposition bei den FIFA-Endrunden; gesamtverantwortlich für den Spielbetrieb in den einzelnen Stadien; zentrale Ansprechperson für die teilnehmenden Teams.

FIFA-Reglement für internationale Spiele: das vom FIFA-Rat herausgegebene und in die FIFA-Statuten aufgenommene Reglement, das die Bewilligungsverfahren für internationale Spiele zwischen Verbandsmannschaften, Klubmannschaften, inländischen und gemischten Mannschaften definiert.

FIFA-Reisebüro: das für die Buchung der Reisen der FIFA-Spielbeauftragten zuständige Reisebüro der FIFA.

FIFA-Spielbeauftragte: Spieloffizielle (Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten, vierte Offizielle), Schiedsrichterexperte, FIFA-Spielkommissar, Sicherheitsbeauftragter sowie alle weiteren Personen, die von der FIFA schriftlich für das Spiel aufgeboden wurden.

FIFA-Spielkommissar: Offizieller, der von der FIFA damit beauftragt wurde, für die ordnungsgemässe Organisation eines Spiels sowie für die Einhaltung der Reglemente und Weisungen der FIFA zu sorgen.

Gastgeberland: das Land oder Territorium, in/auf dem das Spiel stattfindet.

Gemischte Zone: die vom ausrichtenden Verband ausgewiesene Zone zwischen den Umkleidekabinen der Spieler und dem Ausgang zu den Mannschaftsbussen, in der die Spieler von den Medienvertretern interviewt werden dürfen.

Innere Einfriedung: der Bereich, der das Stadiongebäude direkt umgibt und wo sich in der Regel die Drehkreuze befinden; kann auch die Stadionwände umfassen.

Internationaler Spielkalender: legt die Termine fest, an denen die Klubs ihre Spieler für Spiele der Verbandsmannschaft abstellen müssen; es gibt unterschiedliche Kalender für den Männer- und den Frauenfussball.

Konföderation: gemäss FIFA-Statuten ein Zusammenschluss der von der FIFA anerkannten Verbände eines Kontinents (oder einer vergleichbaren geografischen Region).

Offizielle Anlage: bezeichnet in der Regel die für das Spiel oder den Wettbewerb ausgewählten Stadien, Hotels und Trainingsanlagen; in einigen Fällen können auch die Medien- oder Sendezentren offizielle Anlagen sein, wenn sie nicht an ein Stadion angegliedert sind.

Offizieller: ein Vorstandsmitglied, Kommissionsmitglied, Schiedsrichter, Schiedsrichterassistent, Trainer, Betreuer sowie die technischen, medizinischen und administrativen Verantwortlichen der FIFA, einer Konföderation, eines Verbands, einer Liga oder eines Klubs.

Rasenpfleger: Personal, das für die Pflege des Rasens im Stadion oder in den Trainingsanlagen zuständig ist.

Spiel: ein beliebiges Fussballspiel in seiner ganzen Dauer (einschliesslich Wiederholungen, Verlängerung und Elfmeterschiessen), das Teil des Wettbewerbs ist.

Spielbesucher: jede Person, die das Stadion betritt und im Besitz einer Akkreditierung oder eines gültigen Tickets ist (auch Spielteilnehmende und arbeitendes Personal), wird zur Identifizierung der zum Betreten des Stadions berechtigten und auf dem Gelände anwesenden Personen verwendet.

Spieloffizielle: alle Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und der vierte Offizielle auf der FIFA-Liste der internationalen Schiedsrichter sowie alle zusätzlich ernannten Spieloffiziellen und gegebenenfalls der fünfte Offizielle und die Video-Spieloffiziellen.

Spielort: Stadt, in der das Spiel stattfindet.

Spieltag (Abk.: ST): der Tag, an dem ein Spiel stattfindet; ST = Spieltag, somit bezeichnet ST-1 den Tag vor dem Spiel und ST-14 den Zeitpunkt, der zwei Wochen vor dem Spiel liegt.

Spielteilnehmende: die Spieler und Offiziellen der beiden Mannschaften, die am Spiel teilnehmen; die FIFA-Spielbeauftragten oder Offiziellen des ausrichtenden Verbands, die für den Spielbetrieb zuständig sind.

Stadionverwaltung: der Rechtsträger (Privatunternehmen oder Regierungsbehörde), der ein für eine bestimmte Veranstaltung genutztes Stadion laufend verwaltet und dessen Betrieb führt; die juristische Person, die das Recht zur Nutzung des Stadions für die genannte Veranstaltung gemäss der diesbezüglich geschlossenen Leasingvereinbarung gewährt.

Teamdelegation: Gesamtheit aller Teamdelegationsmitglieder.

Teamdelegationsmitglied: alle Spieler und Teamoffiziellen eines Mitgliedsverbands.

Teamoffizielle: die technischen Mitarbeitenden, die eng mit dem Team zusammenarbeiten und es begleiten müssen (z. B. Cheftrainer, Teamarzt, Assistenztrainer, Physiotherapeut oder Torwarttrainer). Sie betreuen das Team in der Regel in der Umkleidekabine und dürfen auch auf der Spielerbank Platz nehmen. Administratives Personal, das organisatorische Aufgaben übernimmt, aber nicht direkt mit den Spielern zusammenarbeiten muss, wird nicht zu den Teamoffiziellen gezählt.

Teilnehmer: eine Person, die als Arbeitskraft, nicht als Zuschauer, anwesend ist.

Teilnehmender Mitgliedsverband (Abk.: TMV): ein FIFA-Mitgliedsverband, dessen Verbandsmannschaft an einem Wettbewerb teilnimmt.

Thermisches Screening: Messung der Körpertemperatur mit einem Fieberthermometer oder einem ähnlichen Gerät, das für diesen Zweck und für die Anwendung am Menschen ausgelegt ist.

Übertragungsgelände einschliesslich Ü-Wagen (Ü = Übertragung durch Sendeanstalten): ein abgegrenzter Bereich, entweder in der stadioninternen oder stadionexternen Zone, wo die von den Sendeanstalten genutzten Übertragungswagen (Ü-Wagen) abgestellt und gesichert werden.

Wettbewerbsreglement: das vom FIFA-Rat herausgegebene, verbindliche Reglement für ein FIFA-Spiel, in dem die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände geregelt sind, die an der Vor- oder Endrunde des Wettbewerbs teilnehmen.

Wettkampfbüro: das Büro des FIFA-Vertreters, der für die Aufsicht über den Spielbetrieb zuständig ist (d. h. der FIFA-Spielkommissar oder der FIFA-Koordinator).

Zugangsberechtigung: ein Medium, das zum Betreten eines kontrollierten Raums innerhalb einer offiziellen Anlage berechtigt; nur gültig im Zusammenhang mit der Akkreditierungskarte für die offizielle Anlage; gilt nur für einen bestimmten Zeitraum.

Zulieferer: ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die kein Hersteller ist und im Zusammenhang mit dem Spiel Arbeitskräfte oder Dienstleistungen in beliebiger Weise bereitstellt.

PRÄAMBEL

In den ersten Monaten des Jahres 2020 wurden als Reaktion auf den Ausbruch von COVID-19 (Coronavirus disease 2019) weltweit alle Aspekte des Lebens weitreichenden Einschränkungen unterworfen. Dies betraf auch den Fussball. Die entsprechenden Tätigkeiten wurden fast allen Ländern und Gebieten der Welt ausgesetzt.

Die FIFA hat als Weltfussballverband die Zuständigkeit und das Mandat, angemessene Leitlinien und Empfehlungen an ihre Mitgliedsverbände (MV) und deren Anspruchsgruppen herauszugeben, um sowohl die Folgen der durch die COVID-19-Pandemie bedingten Unterbrechungen abzumildern als auch sicherzustellen, dass alle Massnahmen im gemeinsamen Interesse aufeinander abgestimmt werden.

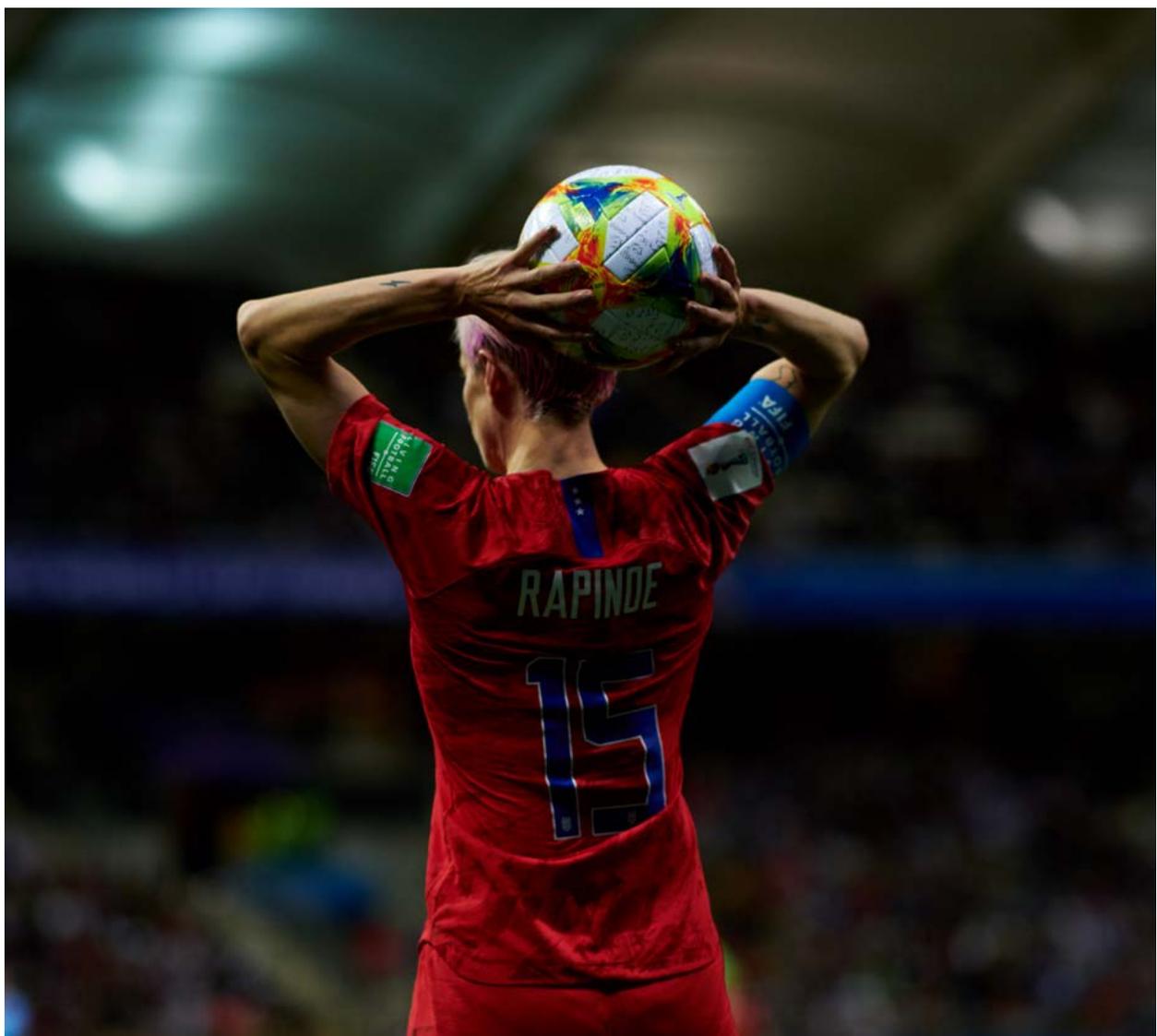
Die FIFA kann den MV jedoch keine Anweisungen geben oder festlegen, wann in den einzelnen Ländern oder Gebieten wieder Spiele stattfinden können. Die jeweiligen MV müssen diese Entscheidung entsprechend den Vorgaben der zuständigen lokalen Gesundheitsbehörden selbst treffen.

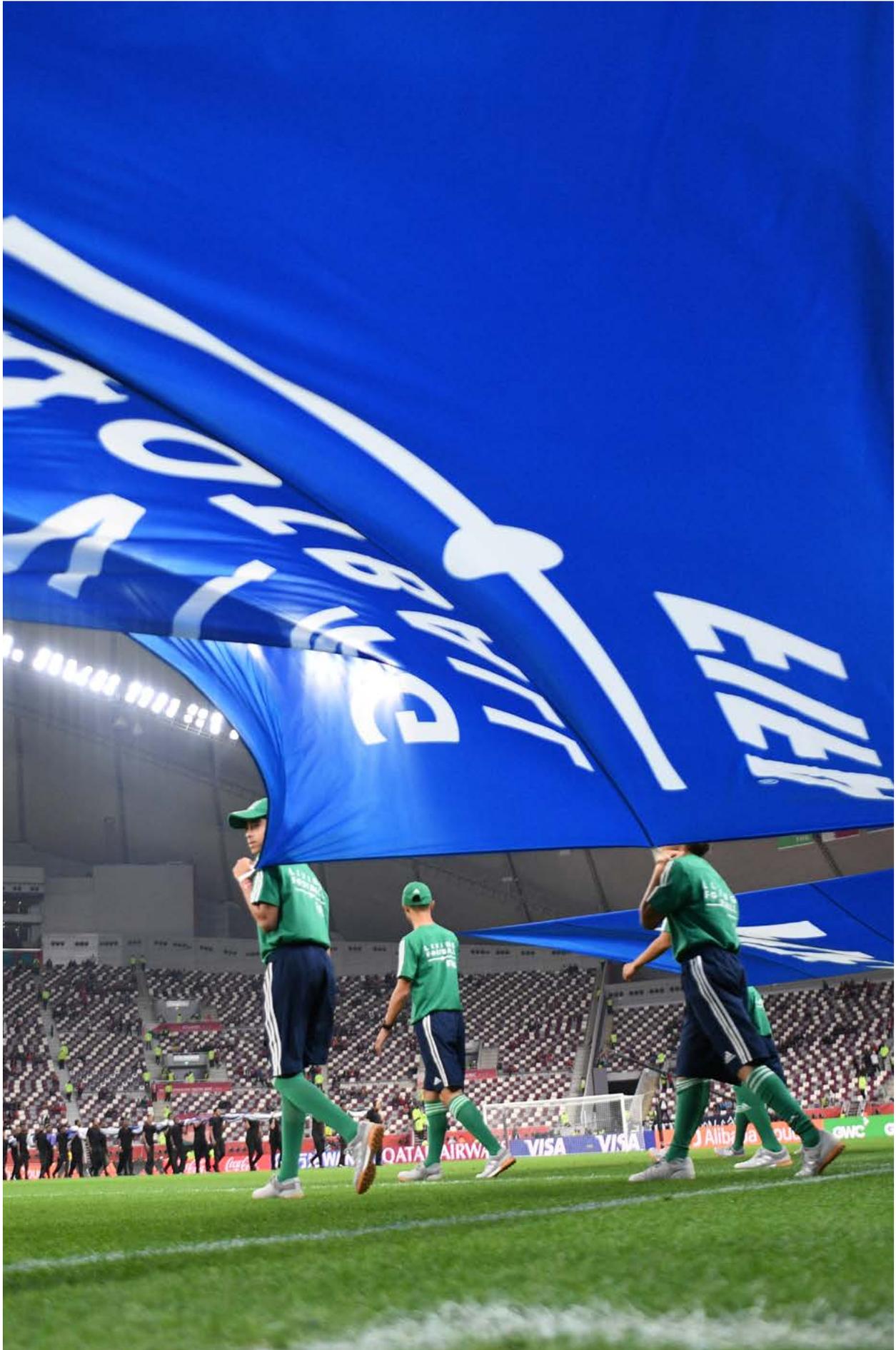
Die Aufhebung der Einschränkungen wird also wahrscheinlich während eines gewissen Zeitraums nach und nach erfolgen, wobei in den einzelnen Ländern und Gebieten unterschiedliche Zeiträume gelten. Das vorliegende Dokument ist somit in Verbindung mit allen lokal herausgegebenen Weisungen der Gesundheitsbehörden und im Kontext der epidemiologischen Gefährdungslage vor Ort zu lesen. Dies betrifft auch alle Einschränkungen hinsichtlich Versammlungen, der individuellen Bewegungsfreiheit sowie von Inlands- und Auslandsreisen.

COVID-19 ist eine neuartige Krankheit. Während die Wissenschaft weitere Informationen sammelt, müssen Massnahmen und Vorgehensweisen ständig angepasst werden. Die in diesem Dokument beschriebenen Massnahmen und Vorgehensweisen basieren auf den aktuellen Erkenntnissen hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeiten von COVID-19. Sie folgen voll und ganz dem Prinzip „Gesundheit hat Vorrang“ und sollen dazu beitragen, die Verbreitung und/oder erneute Ausbrüche von COVID-19 in Zusammenhang mit internationalen Fussballspielen im Geltungsbereich dieses Dokuments zu verhindern.

Das vorliegende Dokument verfolgt insbesondere den Zweck, die Gesundheit aller Spielbesucher einschliesslich der Spieler und Spieloffiziellen zu schützen, indem standardisierte Massnahmen und Vorgehensweisen eingeführt werden, die im Rahmen internationaler Spiele anzuwenden sind.

Mit dem weiteren Fortschreiten der Pandemie kann die FIFA Änderungen an den hier beschriebenen Anforderungen festlegen. Die FIFA teilt diese Änderungen durch Herausgabe einer modifizierten Version dieses Dokuments oder mittels eines FIFA-Zirkularschreibens oder eines anderen Dokuments mit, das die betreffenden Empfehlungen ändert oder ergänzt.





I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

Das vorliegende Dokument ist eine Sammlung von Massnahmen und Vorgehensweisen („Protokolle“), die auf internationale Spiele anzuwenden sind, solange international Einschränkungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gelten.

Diese Protokolle gelten für alle internationalen Spiele, die nach der Genehmigung des vorliegenden Dokuments durch den FIFA-Rat angesetzt sind. Alle internationalen Spiele, die innerhalb eines internationalen Zeitfensters gemäss Definition in Anhang 1 des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern stattfinden, sind unter Einhaltung folgender Dokumente zu organisieren:

- des FIFA-Protokolls „Wiederaufnahme des Fussballbetriebs – Internationales Spielprotokoll“ oder
- eines gleichwertigen Protokolls der massgebenden Konföderation; die darin festgelegten Bestimmungen müssen mit denjenigen in diesem Dokument übereinstimmen oder diese übertreffen.

Für alle anderen Spiele, die nicht in diesen Geltungsbereich fallen, sind die hier genannten Protokolle als Richtlinienempfehlungen zu betrachten.

Vor der Umsetzung eines gleichwertigen Protokolls muss die massgebende Konföderation dieses vorgängig dem FIFA-Generalsekretariat zur Prüfung und Genehmigung vorlegen.

Die FIFA empfiehlt, diese Protokolle in Abstimmung mit fachlicher Beratung und den durch die in den jeweiligen Ländern oder Territorien zuständigen lokalen Behörden herausgegebenen Weisungen sowie den Weisungen der Konföderation zu beachten. Sollten die Vorschriften des jeweiligen Gastgeberlandes oder der Konföderation strenger oder umfassender sein als einzelne oder alle der hier genannten Bestimmungen, gelten diese weitergehenden Anforderungen.

Bei Spielen der Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ („Qualifikationsspiele“) sind die Konföderationen und TMV für die Umsetzung der in diesem Dokument verankerten Massnahmen und Vorgehensweisen verantwortlich, die gemäss diesem Dokument in ihren jeweiligen Anwendungsbereich fallen. Bei allen anderen Spielen ist der jeweilige Spielorganisateur für die Umsetzung aller in diesem Dokument oder im entsprechenden Protokoll verankerten Massnahmen und Vorgehensweisen verantwortlich.

Zuwiderhandlungen gegen die hierin festgelegten Protokolle werden durch die Disziplarkommission gemäss FIFA-Disziplinarreglement sanktioniert.

Die betreffenden Protokolle gelten sowohl für Spiele hinter verschlossenen Türen (also ohne zahlende Zuschauer) als auch für Spiele in Anwesenheit zahlender Zuschauer. Zusätzliche Bestimmungen, die nach der Zulassung zahlender Zuschauer durch die zuständigen lokalen Behörden in Kraft zu setzen sind, werden jedoch separat veröffentlicht.

Die hier enthaltenen Anhänge und Illustrationen sind fester Bestandteil des vorliegenden Dokuments.

Weitere Informationen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht im vorliegenden Dokument enthalten sind, werden durch die FIFA formell bekannt gegeben. Dies kann in Form der Veröffentlichung einer geänderten Version des vorliegenden Dokuments, eines FIFA-Zirkularschreibens oder eines anderen Dokuments geschehen, das die betreffenden Protokolle ändert oder ergänzt.

2. Genehmigung durch die FIFA und Spielvorbereitung

2.1. Genehmigung des Spielorts (Qualifikationsspiele)

Dieser Abschnitt bezieht sich auf die Genehmigung und Spielvorbereitung der Vorrundenspiele der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ („Qualifikationsspiele“) einschliesslich der COVID-19 betreffenden Regelungen („Wettbewerbsreglement“).

Es sollte somit in Zusammenhang mit dem separat veröffentlichten Wettbewerbsreglement gelesen werden, das zusätzliche Bestimmungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie enthält und bis auf Weiteres in Kraft bleibt.

Der ausrichtende Verband hält ausnahmslos die im Wettbewerbsreglement genannten Termine für die Auswahl des Spielorts und des Stadions ein, damit sich alle Parteien so gründlich wie möglich vorbereiten können.

Von Anfang an sind angemessene Standorte zu wählen (z. B. Stadion, Trainingsanlagen, Hotels), die den in diesem Dokument vorgeschriebenen Protokollen entsprechen und in angemessener Weise an die erforderlichen Präventionsmassnahmen angepasst werden können.

Den teilnehmenden Mitgliedsverbänden (TMV) und/oder (wie im lokalen Kontext zutreffend) den Konföderationen wird dringend empfohlen, den ständigen Dialog mit den zuständigen Behörden des Gastgeberlandes zu suchen und nach Möglichkeit Ausnahmeregelungen für Massnahmen mit möglicherweise internationalen Auswirkungen zu vereinbaren oder entsprechende Massnahmen gegenseitig abzustimmen.

Der ausrichtende Verband bestätigt der Konföderation gegenüber, dass alle relevanten lokal zuständigen Behörden von Anfang an in die Planungsaktivitäten einbezogen sind und eine grundsätzliche Zusage für das Spiel vorliegt.

Der ausrichtende Verband muss zu diesem Zweck die formelle fussballspezifische Risiko- beurteilung gemäss [Abschnitt 4](#) einreichen. Er muss bei Einreichung der Angaben zu Spiel und Spielort zur Genehmigung an die Konföderation die Details der gemäss [Abschnitt 5.1](#) vorgeschriebenen Funktionen oder ihrer lokalen Entsprechungen beim ausrichtenden Verband nennen.

Der ausrichtende Verband sollte ausserdem eine schriftliche Bestätigung der benannten COVID-19-Testeinrichtung einreichen, aus der hervorgeht, dass unter Einhaltung der in [Abschnitt 4](#) vorgegebenen Zeitplanung die erforderliche Anzahl Tests durchgeführt werden kann.

Die Konföderation prüft die eingereichte Dokumentation unter anderem gegen den Risiko- kontext im Gastgeberland, die Verfügbarkeit von COVID-19-Testeinrichtungen sowie jeg- liche Einschränkungen, die auferlegt wurden oder werden könnten, beispielsweise Reise- beschränkungen oder eine erforderliche Selbstisolation/Quarantäne von Reisenden im Gastgeberland. Die Konföderation nennt der FIFA erst nach reiflicher Prüfung den Spielort, den Namen des Stadions und die Anstosszeit und reicht gleichzeitig eine Kopie der fussball- spezifischen Risikobeurteilung ein.

Ausrichtende Verbände, die keine Spiele gemäss dem Wettbewerbsreglement ausrichten können, benachrichtigen ihre Konföderation und die FIFA umgehend schriftlich und legen sachdienliche Begleitdokumente bei.

Der ausrichtende Verband unternimmt gemeinsam mit dem Gastverband und/oder der Konföderation äusserste Anstrengungen, um die Qualifikationsspiele durchzuführen. Dazu kann beispielsweise auch die Nutzung eines Spielorts bei einem neutralen Mitgliedsverband der gleichen Konföderation gehören.

2.2. FIFA-Spielbeauftragte (Qualifikationsspiele)

Parallel zum Genehmigungsprozess für den Spielort stellt die Konföderation für jedes Spiel einen zusammengefassten Vorschlag für die FIFA-Spielbeauftragten (Spieloffizielle, Schiedsrichterexperte, FIFA-Spielkommissar sowie gegebenenfalls Sicherheitsbeauftragter) zusammen und reicht diesen spätestens sechs Wochen vor dem betreffenden Spiel an die FIFA ein.

Die FIFA prüft und bestätigt die Spielbeauftragten durch den Versand offizieller Beauftragungsschreiben einschliesslich der Spieldetails an alle betroffenen Parteien. Die FIFA behält sich vor, Spielbeauftragte unter anderem auf Grundlage des Risikokontextes im Abreiseland, den Orten von Zwischenstopps oder im Gastgeberland, auf Grundlage jeglicher Einschränkungen die verhängt werden oder verhängt werden könnten, wie Reisebeschränkungen oder eine erforderliche Selbstisolation von Reisenden im Gastgeberland, oder auf Grundlage der Verfügbarkeit von COVID-19-Tests vor der Abreise aus dem Heimatland abzulehnen.

Die Spielbeauftragten bestätigen innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Einladung zum Spiel, dass sie zur Verfügung stehen.

Im Vorfeld des Spiels werden ab etwa ST-14 von allen FIFA-Spielbeauftragten umfassende COVID-19-Präventionsmassnahmen verlangt. Dies umfasst auch verpflichtende Tests auf COVID-19. Einzelheiten zur erforderlichen Gesundheitsüberwachung und den vorgeschriebenen Tests sind [Abschnitt 8](#) und [Abschnitt 9](#) zu entnehmen.

Für die Beobachtung der Situation hinsichtlich Reisebeschränkungen und erforderlicher Selbstisolation, die die Spielbeauftragten von der Wahrnehmung ihres Auftrags oder von Reisen zu einem späteren Zeitpunkt abhalten könnten, sind die Konföderationen und die Spielbeauftragten selbst verantwortlich.

Jede Person, die COVID-19-Symptome aufweist, mutmasslich an COVID-19 erkrankt ist, als Kontaktperson einer positiv auf COVID-19 getesteten Person bestätigt wurde oder innerhalb von 14 Tagen vor einem Spiel positiv auf COVID-19 getestet wurde, ist von der Teilnahme ausgeschlossen.

Die FIFA und die entsprechende Konföderation bestimmen unverzüglich Ersatzpersonen für FIFA-Spielbeauftragte, wann immer eine Person nicht zur Verfügung steht. Die betroffenen Parteien erhalten ein aktualisiertes Beauftragungsschreiben.

Angesichts der fortdauernden Unsicherheiten in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, Beschränkungen von Auslandsreisen sowie der strengen Testvorschriften in Verbindung mit internationalen Fussballspielen sollte die Konföderation in Betracht ziehen, für das stattfindende Spiel oder die stattfindenden Spiele angemessene Reserve-Spielbeauftragte zu benennen. Die Reserve-Spielbeauftragten sollten kurzfristig an den Spielort reisen können und müssen daher auf die gleiche Art in die Testabläufe vor dem Spiel einbezogen werden, als würden sie tatsächlich im Gastgeberland oder am Spielort eingesetzt. Die FIFA entscheidet gemeinsam mit der Konföderation, ob Reserve-Spielbeauftragte vorsichtshalber an den Spielort reisen sollten. Dies hängt vom Risikokontext der betreffenden Länder ab.

Das FIFA-Reisebüro stellt die entsprechenden Reisepläne für alle Spielbeauftragten zusammen und stellt elektronische Tickets aus.

Der ausrichtende Verband unterstützt die Spielbeauftragten bei der Beschaffung von Visa (z. B. mit Einladungsschreiben) und stellt weitere Hinweise hinsichtlich der im Gastgeberland geltenden Protokolle zur Verfügung. Dies betrifft auch die durch die lokalen Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen, anerkannte Labors und andere damit zusammenhängende Informationen (siehe auch [Abschnitt 2.5](#)).

2.3. Spielvorbereitung (Qualifikationsspiele)

Die Teams müssen spätestens am Tag vor dem Spieltag („ST-1“) am Spielort eintreffen. Beide Teams müssen die Reisen ihrer Teamdelegationsmitglieder in jedem Fall so planen, dass die vorgeschriebenen COVID-19-Tests durchgeführt werden können und die Testergebnisse entsprechend den in [Abschnitt 9](#) genannten Anforderungen und zeitlichen Vorgaben vorliegen.

Die TMV müssen unabhängig davon, wo die Tests durchgeführt werden, dafür sorgen, dass ihre Teams die in diesem Dokument genannten Testvorschriften einhalten.

Entscheidet sich ein TMV, die durch den ausrichtenden Verband benannte COVID-19-Testeinrichtung nicht in Anspruch zu nehmen, sollte sie ausserdem eine schriftliche Bestätigung der durch sie ausgewählten COVID-19-Testeinrichtung einreichen, aus der hervorgeht, dass die erforderliche Anzahl Tests entsprechend den hier genannten Protokollen durchgeführt werden kann.

Im Vorfeld des Spiels werden ab etwa ST-14 von allen Teamdelegationsmitgliedern umfassende COVID-19-Präventionsmassnahmen verlangt. Dazu gehören unter anderem verpflichtende Tests auf COVID-19 gemäss [Abschnitt 9](#). Die TMV müssen dafür sorgen, dass alle Teamdelegationsmitglieder in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorgeschriebenen Massnahmen kennen und diese einhalten, um das Risiko einer Ausbreitung oder eines erneuten Aufflammens von COVID-19 in Zusammenhang mit ihrem Einsatz beim betreffenden Spiel zu minimieren.

Alle TMV sind für ihre eigenen Flüge selbst verantwortlich. Die Reisen sollten so geplant werden, dass die Reisenden einem möglichst geringen Risiko ausgesetzt sind (siehe auch [Kapitel I des Anhangs A](#)). Einzelheiten hierzu sind in den separat herausgegebenen Richtlinien für die betriebliche Umsetzung zu finden. Insbesondere sind die für jede Einzelperson geltenden Reisebeschränkungen und vorgeschriebenen Gesundheitsmassnahmen wie Selbstisolation zu überwachen. Diese basieren unter anderem auf Staatsangehörigkeit, Abreiseland, Transitland-/ländern sowie Ort der Einreise ins Gastgeberland.

Den TMV wird empfohlen, bei den zuständigen Behörden, die Selbstisolationmassnahmen mit möglichen internationalen Auswirkungen bei der Einreise verfügt haben, auf Ausnahmeregelungen für ihre Teamdelegationen und/oder einzelne Mitglieder der Teamdelegation hinzuwirken. Die TMV sind gemäss Wettbewerbsreglement verpflichtet, die FIFA über Umstände mit internationalen Auswirkungen zu unterrichten.

Das Gastteam informiert den ausrichtenden Verband entsprechend den Vorgaben des Wettbewerbsreglements ordnungsgemäss über seinen genauen Reiseplan.

Die TMV sollten sich rechtzeitig (einige Wochen vor der festgelegten Spielpaarung) miteinander in Verbindung setzen und hinsichtlich logistischer Angelegenheiten absprechen (Unterbringung, lokale Transfers und Transporte, Unterstützung bei Visumsangelegenheiten, Verbindungspersonen, lokale Labor- und Gesundheitsvorkehrungen usw.) (siehe dazu auch das in [Abschnitt 2.5](#) beschriebene Spielvorbereitungs-Informationsblatt.) Der ausrichtende Verband muss zu diesem Zweck allen Empfängern des Spielvorbereitungs-Informationsblattes gegenüber den Restrisiko-Score und die Restrisikostufe gemäss fussballspezifischer Risikobeurteilung ([Abschnitt 4](#)) offenlegen.

Die Teams sind aufgerufen, ausreichend viele Spieler (Reservespieler) anzubieten. Solange die Beschränkungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie noch in Kraft sind, empfiehlt es sich, den zur Verfügung stehenden Spielerkader zu vergrössern.

Die offizielle Trainingseinheit am ST-1 ist das einzige im Spielstadion erlaubte Training. Alle weiteren Trainingsaktivitäten müssen in anderen Anlagen stattfinden.

2.4. Spielbezogene Sitzungen (Qualifikationsspiele)

Alle das Spiel betreffenden Sitzungen sind durch den ausrichtenden Verband sorgfältig zu planen. Der FIFA-Spielkommissar sollte so früh wie möglich mit einbezogen werden, vorzugsweise sofort nach der Terminfestlegung.

Es wird empfohlen, alle Sitzungen virtuell abzuhalten und/oder die Anzahl der Teilnehmenden so weit wie sinnvollerweise möglich zu reduzieren.

Der Papierverbrauch und Ausdrücke sind auf ein Minimum zu reduzieren. Wo immer dies möglich ist, ist auf elektronische Informationsweitergabe zurückzugreifen.

2.5. Spielvorbereitungs-Informationsblatt

Der ausrichtende Verband sollte spätestens 14 Tage vor dem Spiel ein Spielvorbereitungs-Informationsblatt herausgeben (für Vorlage siehe [Anhang D](#)). Alle wesentlichen Änderungen an den in diesem Informationsblatt genannten Vorkehrungen sind allen Empfängern unverzüglich mitzuteilen.

Das Informationsblatt muss folgende Informationen enthalten:

- wichtige Ansprechpartner am Spielort: leitender Hygienebeauftragter des ausrichtenden Verbands, medizinischer Notfallkoordinator des ausrichtenden Verbands, im Stadion anwesender Hygienebeauftragter (am ST-1 und ST) oder deren lokale Entsprechungen
- benannte COVID-19-Testeinrichtung
- Ansprechpartner am Spielort bei medizinischen Notfällen: Arzt, Krankenhaus
- COVID-19-Meldepflichten
- geltende COVID-19-Protokolle und -Präventionsmassnahmen
- Restrisiko-Score und Restrisikostufe gemäss fussballspezifischer Risikobeurteilung ([Abschnitt 4](#))
- für das Stadion und andere offizielle Anlagen geltende Protokolle
- alle weiteren relevanten Punkte in Zusammenhang mit den Auswirkungen von COVID-19 und den geltenden lokalen Beschränkungen auf das Spiel

Das Gastteam muss dem ausrichtenden Verband im Gegenzug die direkten Kontaktdaten der gemäss [Abschnitt 5.1](#) durch das Gastteam benannten Personen nennen: medizinischer Teambeauftragter und Hygienebeauftragter des Teams.

Die Empfänger des Blattes müssen Arbeitskräfte in ihrem Verantwortungsbereich über die relevanten Einzelheiten informieren (z. B. halten die TMV ihre Teamdelegationsmitglieder über die Risikosituation im Gastgeberland und die für ihre Gesundheit und Sicherheit getroffenen Vorkehrungen auf dem Laufenden).

2.6. Internationale Freundschaftsspiele

Das FIFA-Reglement für internationale Spiele gilt für alle Angelegenheiten betreffend die Ausrichtung internationaler Spiele (Freundschaftsspiele).

Nebst den hier genannten Zeitabläufen und Bestimmungen muss eine klare Strategie vorliegen, um zu gewährleisten, dass der Spielausrichter die Verantwortung für die Umsetzung der gemäss vorliegendem Dokument vorgeschriebenen Protokolle übernimmt.

Der Spielausrichter ist:

- (i) der ausrichtende Verband, wenn eines der teilnehmenden Teams ein Mitgliedsverein ist, oder
- (ii) der teilnehmende Verband, wenn keines der teilnehmenden Teams ein Mitgliedsverein des ausrichtenden Verbands ist.

Der Spielausrichter muss dabei folgendes umsetzen:

- **für Spiele der Kategorie (i):** das von seiner Konföderation übernommene und vom FIFA-Generalsekretariat genehmigte Protokoll (siehe [Abschnitt 1](#)) oder, falls nichts Anderes vorhanden, das FIFA-Protokoll „Wiederaufnahme des Fussballbetriebs – Internationales Spielprotokoll“
- **für Spiele der Kategorie (ii):** das FIFA-Protokoll „Wiederaufnahme des Fussballbetriebs – Internationales Spielprotokoll“

Der Spielausrichter reicht im Rahmen seines Genehmigungsantrags bei der Konföderation, auf deren Territorium das Spiel stattfinden soll, die fussballspezifische Risikobeurteilung ([Abschnitt 4](#)) sowie Einzelheiten zu den gemäss [Abschnitt 5](#) zu benennenden Personen ein.

Die Konföderation darf den Antrag erst nach Erhalt sämtlicher Angaben und unter Berücksichtigung der gesamten Risikosituation des vorgeschlagenen Spiels genehmigen.

Eine Kopie der fussballspezifischen Risikobeurteilung ist an die FIFA einzureichen.

Zu spät eingehende oder unvollständige Anträge werden durch die FIFA nicht berücksichtigt.

Der Spielausrichter muss dafür sorgen, dass die hier vorgeschriebenen Protokolle umgesetzt werden.

Die TMV müssen sicherstellen, dass die Anforderungen hinsichtlich Gesundheitsüberwachung und PCR-Tests (Abschnitt 8 und Abschnitt 9) von ihren Teamdelegationsmitgliedern (oder gegebenenfalls von einzelnen Spielern) eingehalten werden. Beide Teams müssen die Protokolle für Gastteams einhalten.

2.7. Szenarien mit erhöhtem Risiko

Soll das Spiel in einem Szenario mit erhöhtem Risiko wie in [Abschnitt 4](#) definiert stattfinden, behält sich die FIFA das Recht vor, zusätzliche Arbeitskräfte für die Überwachung, Prüfung oder Durchsetzung der COVID-19-Präventionsmassnahmen, wie in diesem Dokument beschrieben, zu beauftragen.

3. Grundlegende Prinzipien für die Wiederaufnahme des Fussballbetriebs

3.1. Epidemiologischer Kontext

Die Krankheit COVID-19 wird durch das SARS-CoV-2-Virus verursacht. Sie verbreitet sich durch die Übertragung von Speichel und von beim Husten, Niesen, Sprechen oder Singen durch eine infizierte Person ausgeatmete Tröpfchen von Mensch zu Mensch. Zu einer Infektion kann es ausserdem kommen, wenn eine Person kontaminierte Oberflächen oder Gegenstände anfasst und dann, ohne sich zuvor die Hände zu waschen, Augen, Nase oder Mund berührt.¹ Entscheidend ist, dass COVID-19 sowohl durch präsymptomatische als auch durch asymptomatische Personen übertragen werden kann. Das Virus kann also auch durch Personen weitergegeben werden, die keinerlei Symptome zeigen.

Das Risiko einer Infektion scheint mit geringerem Abstand (weniger als 1 m) und der Häufigkeit der Interaktionen zwischen einer infizierten und einer nicht infizierten Person proportional zuzunehmen.

Um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen, sind Massnahmen erforderlich, die die von Mensch zu Mensch verlaufenden Infektionsketten unterbrechen. Es muss sichergestellt werden, dass die Anzahl der neuen Fälle pro bestätigtem Infizierten unterhalb von 1 bleiben (effektive Reproduktionszahl (R) < 1). Bei der Planung von COVID-19-Präventionsmassnahmen sind alle primären Übertragungswege zu berücksichtigen. Diese müssen durch die hier vorgegebenen Massnahmen nach Möglichkeit unterbrochen werden.

Es ist zu beachten, dass vor dem Hintergrund der fortschreitenden Pandemie, wo immer dies zutreffend ist und bei gegebenenfalls widersprüchlichen Regelungen, die jeweils aktuellsten Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden Vorrang vor den in diesem Dokument vorgeschriebenen Protokollen haben, sofern sie strengere Regeln enthalten.

¹ WHO (9. Juli 2020), Transmission of SARS-CoV-2: implications for infection prevention precautions (Übertragung von SARS-CoV-2: Auswirkungen auf Infektionsschutzmassnahmen)
www.who.int/publications/i/item/modes-of-transmission-of-virus-causing-covid-19-implications-for-ipc-precaution-recommendations.

3.2. Unbedingt erforderliche Massnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung oder des erneuten Aufflammens von COVID-19

Es ist entscheidend, auf Richtlinien hinzuweisen, die die Ausbreitung und/oder ein erneutes Aufflammen von COVID-19 verhindern sollen und die infolge einer Infektion möglicherweise auftretenden Komplikationen zu verdeutlichen. Die Umsetzung der folgenden unbedingt erforderlichen und durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO)² empfohlenen Massnahmen im Rahmen der Spiele und aller offiziellen Anlagen ist daher nach wie vor ein kritischer Faktor.

Anhang B enthält vollständige Einzelheiten der entsprechenden Präventionsmassnahmen. Die folgenden Massnahmen (einschliesslich der im Anhang genannten Details) werden hier zusammenfassend als „COVID-19-Präventionsmassnahmen“ bezeichnet:

- a. Handhygiene: Es sind Vorkehrungen zu treffen, um regelmässiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife oder Handhygiene mit einem Handdesinfektionsmittel („Desinfektionsmittel“) auf Alkoholbasis zu ermöglichen (siehe auch [Abschnitt 1 des Anhangs B](#)).
- b. Atmungshygiene: Die FIFA verlangt, dass alle Besucher von Spielen (akkreditiert oder zahlend, sofern Zuschauer anwesend sind) Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken. Davon ausgenommen sind Spielteilnehmende, die direkt an den Spielaktivitäten einschliesslich des Trainings/Aufwärmens und des Spiels selbst beteiligt sind, sowie Personen, die an den dafür bestimmten Kommentatorenpositionen Live-Kommentare abgeben. Näheres zur Verwendung von Gesichtsmasken ist [Abschnitt 13](#) zu entnehmen.
- c. Abstandsgebot: Alle Personen müssen einen empfohlenen Mindestabstand von 1 m zueinander einhalten. Davon ausgenommen sind Spielaktivitäten wie Training/Aufwärmen und das Spiel selbst. In einem Szenario mit erhöhtem Risiko wie in [Abschnitt 4](#) beschrieben gilt ein grösserer Abstand von 2 m. Die sichere Maximalkapazität des Stadions und all seiner Bereiche, Zonen und Räume basiert auf dieser Vorgabe und/oder den Weisungen der zuständigen lokalen Behörden, sofern diese umfassendere Regelungen als die hier genannten enthalten (siehe auch [Abschnitt 3 des Anhangs B](#)).

² WHO (10. Mai 2020), Considerations for public health and social measures in the workplace in the context of COVID-19 (Überlegungen zu Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zu sozialen Massnahmen am Arbeitsplatz im Kontext von COVID-19): <https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/1277575/retrieve>.

- d.** Reinigungs- und Hygienevorschriften: Alle Räume und Oberflächen, die durch Spielbesucher genutzt werden (d. h. alle Personen, die das Stadion mit Akkreditierung oder mit einem Ticket betreten), sind regelmässig gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Ausserdem müssen alle Oberflächen und Gegenstände, die oft berührt werden, häufig gereinigt und desinfiziert werden (siehe auch [Abschnitt 4 des Anhangs B](#)).
- e.** Risikokommunikation und Sensibilisierung: Eine klare Risikokommunikationsstrategie, die die spezifischen Bedürfnisse der jeweils anzusprechenden Gruppen berücksichtigt, ist ein entscheidender Faktor. Dies betrifft die Informationsbereitstellung, Anweisungen, Schulungen, Überwachung und das Anbringen von Zeichen, wodurch sichergestellt werden soll, dass alle Anwesenden die im vorliegenden Dokument festgelegten Anforderungen verstehen und einhalten (siehe auch [Abschnitt 5 des Anhangs B](#)).
- f.** Überwachung und Tests: Es werden umfassende Protokolle für die Selbstüberwachung, Gesundheitschecks und externe Tests eingerichtet. Diese entsprechen dem derzeitigen Wissensstand über die Übertragung von COVID-19. Bei weiterem Fortschreiten der Pandemie können sie entsprechend aktualisiert werden (siehe auch [Abschnitt 8](#), [Abschnitt 9](#) und [Abschnitt 6 des Anhangs B](#)).
- g.** Kontakterkennung und -nachverfolgung: Es müssen geeignete Aufzeichnungen geführt werden, damit die zuständigen Behörden im jeweiligen Gastgeberland entsprechend den dort geltenden Vorgaben Kontakte nachverfolgen können. Die Abläufe sollten so angepasst werden, dass enge Kontakte zwischen verschiedenen Personen wie hier beschrieben auf ein Minimum begrenzt werden (siehe auch [Abschnitt 9.2](#) und [Abschnitt 7 des Anhangs B](#)).
- h.** Umgang mit Personen mit COVID-19, deren Symptomen und Kontakten: Alle Personen, die Symptome entwickeln, die denen von COVID-19 entsprechen, die ein Verdachtsfall sind oder nachweislich erkrankt sind, müssen zu Hause bleiben, sich selbst isolieren und die vor Ort geltenden Gesundheitsprotokolle einhalten. Sie dürfen unter keinen Umständen das Stadion oder eine offizielle Anlage betreten, die in Zusammenhang mit dem Spiel genutzt wird (siehe auch [Abschnitt 10](#) und [Abschnitt 8 des Anhangs B](#)).

- i. Verantwortlichkeiten und Planung: Der ausrichtende Verband muss über seine ernannten Führungskräfte, zuständigen Arbeitskräfte, Zulieferer usw. sicherstellen, dass die durch die lokalen Gesundheitsbehörden herausgegebenen Weisungen sowie die durch die Konföderationen und FIFA vorgeschriebenen Massnahmen in vollem Umfang eingehalten werden (siehe auch [Abschnitt 9 des Anhangs B](#)).



II. STRATEGISCHE PLANUNG

4. Fussballspezifische Risikobeurteilung

Damit Sportveranstaltungen sicher durchgeführt werden können, bedarf es einer belastbaren Risikobeurteilung und angemessener Massnahmen zur Minderung von Faktoren, die zu einer Ausbreitung und/oder einem Wiederaufflammen von COVID-19 beitragen könnten. Dies gilt selbst dann, wenn die weltweiten Übertragungsraten der Krankheit möglicherweise zurückgehen.

Eine Reihe von Fussballorganen hat die Risikobeurteilungs-Tools der WHO an die speziellen Herausforderungen dieses Sports angepasst.³ Das Tool für die fussballspezifische Risikobeurteilung im Excel-Format wird vor dem Hintergrund der fortschreitenden Pandemie regelmässig überprüft und aktualisiert.

Um die Checkliste für die Risikobeurteilung und -minderung richtig beantworten zu können, müssen der ausrichtende Verband und der Ausrichter der Veranstaltung entsprechende Kenntnisse über den aktuellen COVID-19-Ausbruch einschliesslich der nationalen COVID-19-Lageberichte, sofern vorhanden, besitzen.

Es muss sichergestellt sein, dass die fussballspezifische Risikobeurteilung die durch die lokalen Gesundheitsbehörden bereitgestellten Informationen berücksichtigt und dass von den ersten Planungsstadien an die erforderlichen Mitarbeitenden mit Fachkenntnissen in den Bereichen Grossveranstaltungen, Risikobeurteilung, Fussballbetrieb, Sport-/Trainingsabläufe, Epidemiologie und Massnahmen zur Eindämmung von Infektionskrankheiten mit einbezogen werden.

Bei der Gesamtbestimmung des Restrisiko-Scores eines Spiels werden Faktoren berücksichtigt wie der aktuelle Stand des COVID-19-Ausbruchs und die bekannte Übertragungsdynamik sowie die derzeit umgesetzten oder durchführbaren Risikominderungsmassnahmen.

³ Das Tool für die fussballspezifische Risikobeurteilung ist eine gemeinsame Entwicklung von der FIFA, der UEFA, der europäischen Klubvereinigung (ECA), der FIFPRO, dem World Leagues Forum und europäischen Ligen. Es entstand mit Unterstützung der WHO: <https://resources.fifa.com/image/upload/covid-19-football-ra-060520a-final-hsp.xlsx?cloudid=raw/upload/gr20g2la5gmhlwhtxabp.xlsx>.

4.1. Restrisiko-Score

Aus den einzelnen Teilen der fussballspezifischen Risikobeurteilung (d. h. die zusammenfassende Registerkarte „Risikobeurteilung“ in Verbindung mit der Registerkarte „Eindämmungs-Checkliste“) ergibt sich ein Restrisiko-Score entsprechend der in der folgenden Abbildung dargestellten Matrix.

Der Restrisiko-Score ist ein Mass für das Risiko in Zusammenhang mit dem betreffenden Spiel nach Umsetzung aller verfügbaren Risikominderungsmassnahmen (auch als „Risikokontrollen“ bezeichnet).

Es gibt sechs Risikostufen: vernachlässigbares, sehr geringes, geringes, moderates, hohes und sehr hohes Risiko.

Gesamtergebnis Risikoanalyse	Sehr gut darauf vorbereitet, COVID-19- Auswirkungen zu mindern (76–100)	Einigermassen darauf vorbereitet, COVID-19- Auswirkungen zu mindern (51–75)	Eher nicht darauf vorbereitet, COVID-19- Auswirkungen zu mindern (26–50)	Schlecht darauf vorbereitet, COVID-19- Auswirkungen zu mindern (0–25)
0 - vernachlässig- bares Risiko	sehr gering	sehr gering	sehr gering	sehr gering
1 - sehr geringes Risiko	sehr gering	sehr gering	gering	gering
2 - geringes Risiko	gering	gering	gering	moderat
3 - moderates Risiko (gering–moderat)	gering	moderat	moderat	moderat
4 - moderates Risiko (moderat–hoch)	moderat	moderat	hoch	sehr hoch
5 - hohes Risiko	hoch	hoch	sehr hoch	sehr hoch
6 - sehr hohes Risiko	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch

Die FIFA empfiehlt, keine Spiele mit einem HOHEN oder SEHR HOHEN Restrisiko (rot dargestellt) abzuhalten.

Bei Veranstaltungen mit einer nach allen zur Verfügung stehenden Risikominderungsmaßnahmen MODERAT–HOHEN Restrisikostufe (orangefarben dargestellt) sind strengere Massnahmen wie im vorliegenden Dokument für das „Szenario mit erhöhtem Risiko“ beschrieben vorzusehen.

Die im Risikobeurteilungs-Tool genannten Risikominderungsmaßnahmen sollten als Rahmen für Konzepte, Protokolle und betriebliche Pläne herangezogen werden, wie sie die zuständigen lokalen Behörden verlangen und wie sie im vorliegenden Dokument festgelegt sind.

Es ist wichtig zu beachten, dass Risikominderungsmaßnahmen zwar das Risiko von COVID-19-Infektionen verringern, die Bedrohung jedoch nicht vollkommen ausschalten können. Die WHO stellte im Mai 2020 fest, dass alle Länder mit „Übertragung innerhalb der Gemeinschaft“⁴ („Community Transmission“) ernsthaft in Betracht ziehen sollten, Veranstaltungen zu verschieben oder anzupassen, bei denen Menschen zusammenkommen und die das Potenzial besitzen, die Ausbreitung der Krankheit zu fördern. Auch die empfohlenen Abstandsregeln sollten in diesen Ländern eingehalten werden.

Für alle Spiele, die stattfinden, während für das Gastgeberland der COVID-19-Klassifizierungsstatus „Übertragung innerhalb der Gemeinschaft“ gilt, ist unabhängig vom sich ergebenden Restrisiko-Score das Szenario mit erhöhtem Risiko anzunehmen. Die neuesten Stauseinstufungen sind im Rahmen der wöchentlichen Aktualisierungen auf der WHO-Website abrufbar.⁵

⁴ Die WHO definiert „Übertragung innerhalb der Gemeinschaft“ („Community Transmission“) als „grössere Ausbrüche aufgrund lokaler Übertragungen, definiert durch eine Bewertung von Faktoren wie unter anderem: hohe Anzahl von Fällen, die keinen Übertragungsketten zuzuordnen sind, grosse Anzahl von Fällen aus Sentinel-Laborüberwachungen und/oder multiple, nicht zueinander in Bezug stehende Häufungen an verschiedenen Stellen des Landes/Territoriums/Gebiets“.

⁵ WHO (2020), Coronavirus disease (COVID-19) Weekly Epidemiological Update and Weekly Operational Update (wöchentliches epidemiologisches und operatives Update zu COVID-19): www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports

4.2. Verwendung des Risikobeurteilungs-Tools im Genehmigungsprozess (Qualifikationsspiele)

Die Verwendung dieses Tools für die fussballspezifische Risikobeurteilung ist im Rahmen der Vorrundenspiele der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ („Qualifikationsspiele“) zwingend vorgeschrieben.

Die einzelnen ausrichtenden Verbände müssen wie in [Abschnitt 2](#) festgelegt das Tool für die fussballspezifische Risikobeurteilung ausfüllen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens an ihre Konföderation einreichen. (Es ist zu beachten, dass die WHO kostenlose Online-Schulungen für den Einsatz ihrer Risikobeurteilungs-Tools anbietet. Die betreffenden Anwender sollten an einer Schulung teilnehmen, um die Risikobeurteilung ordnungsgemäss durchführen zu können.)⁶

Die im Tool für die fussballspezifische Risikobeurteilung dokumentierten wichtigen Überlegungen und Risikokontrollen können einen Teil oder die Gesamtheit der betrieblichen Protokolle bilden, die der ausrichtende Verband für die betreffenden Spiele aufstellt. Die Konföderation und/oder die FIFA behalten sich das Recht vor, vor der Genehmigung gemäss [Abschnitt 2](#) Nachweise über die Risikokontrollen wie Beauftragungen, Pläne und Sitzungsprotokolle sowie andere relevante Dokumente anzufordern.

Die Entscheidung über die Genehmigung eines Spiels auf Grundlage des Restrisiko-Scores in Verbindung mit den vorgeschlagenen und nachgewiesenen Risikominderungsmassnahmen liegt bei der Konföderation und als Teil des Genehmigungsverfahrens für die einzelnen Spiele letztendlich bei der FIFA.

⁶ WHO (2020) – WHO COVID-19 Mass Gatherings Risk Assessment Training (Risikobeurteilungs-Schulung für Grossveranstaltungen): <https://openwho.org/courses/WHO-COVID-19-mass-gatherings-risk-assessment-training>.

4.3. Aktualisierung und Prüfung von Risikobeurteilungen

Die ausrichtenden Verbände sollten sich der dynamischen Entwicklung des COVID-19-Übertragungsszenarios in der Region klar sein, in der das Spiel stattfinden wird. Dies gilt auch für die Massnahmen betreffend die öffentliche Gesundheit und die sozialen Massnahmen, die die zuständigen Behörden des Gastgeberlandes umsetzen. Das Übertragungsszenario in einem gegebenen Land oder einer Region kann sich in kurzer Zeit in beide Richtungen ändern.

Die lokalen Gesundheitsbehörden können als Reaktion auf die jeweiligen Übertragungsszenarien fortschreitend strengere Massnahmen betreffend die öffentliche Gesundheit und strengere soziale Massnahmen auf Ebene der Einzelpersonen (z. B. Handhygiene, Verhaltensregeln beim Atmen, Abstandsgebot) und möglicherweise auf gemeinschaftlicher Ebene einführen (z. B. Bewegungsbeschränkungen, Einschränkungen sozialer und beruflicher Tätigkeiten). Dies geschieht oft mit sehr kurzer Vorwarnzeit.

Dies kann sich sehr stark auf das Restrisiko des Spiels auswirken.

Somit ist es ausgesprochen wichtig, nach der Einreichung der Risikobeurteilung den Dialog zwischen dem ausrichtenden Verband und der Konföderation aufrecht zu erhalten und zwischen beiden Parteien Zeitpläne für regelmässige Risikoprüfungen zu vereinbaren. Die betreffenden Zeitpläne und die Häufigkeit der Prüfungen sollte der Art und der Schwere der epidemiologischen Lage im Gastgeberland sowie dem Restrisiko-Score angemessen sein.

Die Risikobeurteilungen sollten rechtzeitig vor Reisebeginn der Spielteilnehmenden aktualisiert werden, um sicherzustellen, dass das Spiel mit akzeptabler Risikostufe stattfinden kann.

Der ausrichtende Verband muss die Konföderation über alle wesentlichen Veränderungen der Restrisikostufe nach der ersten Einreichung des ausgefüllten Tools für die fussballspezifische Risikobeurteilung unterrichten und ihr alle weiteren Einschränkungen, denen Spielbesucher unterworfen werden, mitteilen.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1. Neue personelle Anforderungen

Die folgenden wichtigen Funktionen sind erforderlich, damit die in diesem Dokument festgelegten Protokolle erfolgreich umgesetzt werden können.

Wenn Konföderationen und/oder TMV Vorkehrungen getroffen oder Anordnungen vorgenommen haben, die die unten aufgeführten Funktionen abdecken, ist dies zu akzeptieren, sofern eine ausreichende Anzahl Personen vorgesehen wurde, um diese Funktionen angemessen wahrzunehmen. In solchen Fällen gelten die Benennungskonventionen der Konföderation und/oder des TMV, um Missverständnisse zu vermeiden.

Die FIFA verlangt unabhängig davon, wie die betreffenden Funktionen besetzt werden, dass die benannten Personen entsprechend [Abschnitt 2.1](#) (gemäss Wettbewerbsreglement) mitgeteilt werden, damit sichergestellt ist, dass auf Ebene des ausrichtenden Verbands die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden.

<p>FIFA</p>	<p>COVID-19-Expertengruppe der FIFA</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgremium, das sich mit allen medizinischen Fragen betreffend die Überwachungs- und Testabläufe hinsichtlich COVID-19 befasst, die nicht durch die COVID-19-Expertengruppe der Konföderation (oder das entsprechende Gremium) geklärt werden können
<p>Konföderation</p>	<p>COVID-19-Expertengruppe (oder entsprechendes Gremium)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgremium, das sich mit allen medizinischen Fragen betreffend die Überwachungs- und Testabläufe hinsichtlich COVID-19 befasst, die sich auf Spiele im Verantwortungsbereich der Konföderation beziehen • berät bei Streitigkeiten zwischen den Konföderationen und ihren Mitgliedsverbänden in Zusammenhang mit COVID-19-Tests und Testergebnissen • lediglich beratende Funktion – Weisungen und Entscheidungen der lokalen Gesundheitsbehörden der jeweiligen Gastgeberländer sind verbindlich

<p>Ausrichtender Verband</p>	<p>Medizinischer Notfallkoordinator (oder entsprechende Funktion)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbindungsperson in allen medizinischen Belangen für das offizielle/benannte Labor, das die COVID-19-Tests für das Spiel durchführt • stellt den medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 auf • koordiniert die medizinische Bereitschaft und medizinische Notfallmassnahmen im Rahmen des Spiels • koordiniert die Risikokommunikationsplanung • ist erster Ansprechpartner der medizinischen Teambeauftragten hinsichtlich der medizinischen Bereitschaft und medizinischer Notfallmassnahmen im Rahmen des Spiels einschliesslich der Testvorschriften • sollte eine medizinische Fachperson oder ein Mitarbeitender der medizinischen Abteilung des ausrichtenden Verbands sein <p>Leitender Hygienebeauftragter (oder entsprechende Funktion)</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgt für die operative Umsetzung der Protokolle, einschliesslich der vorgeschriebenen COVID-19-Tests, wie in diesem Dokument festgelegt • sorgt dafür, dass Vorkehrungen getroffen werden, um Personen entsprechend den in diesem Dokument genannten Anforderungen zu testen, und überwacht die Weiterleitung der Ergebnisse • sorgt dafür, dass alle offiziellen Anlagen Teilnehmende empfangen können • ist erster Ansprechpartner der durch die offiziellen Anlagen und Zulieferer bestimmten Hygienebeauftragten in Hygienefragen • setzt Vorkehrungen um (einschliesslich der personellen Ressourcen), die der Aufklärung über die gemäss diesem Protokoll erforderlichen Massnahmen und über den betrieblichen Plan für das Stadion sowie deren Überwachung und Korrektur dienen • Verwaltungsaufgabe, die keinen medizinischen Hintergrund, jedoch eine angemessene Einweisungsschulung in den Aufgabenbereich erfordert • darf nicht gleichzeitig der medizinische Notfallkoordinator sein • meldet jegliches Problem, das den Ablauf des Spiels beeinträchtigen könnte, zur Lösung und/oder Eskalation an den FIFA-Spielkommissar
<p>Teams</p>	<p>Medizinischer Teambeauftragter (oder entsprechende Funktion)</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgt dafür, dass die im vorliegenden Dokument festgelegten Testprotokolle eingehalten werden • muss sicherstellen, dass der FIFA-Spielkommissar und/oder der benannte leitende Hygienebeauftragte die Testergebnisse erhält und dass diese vor dem Betreten des Stadions am ST-1 und am ST zur Verfügung stehen • kann ein Mitglied des medizinischen Personals des Teams sein <p>Leitender Hygienebeauftragter des Teams (oder entsprechende Funktion)</p> <ul style="list-style-type: none"> • sorgt für die Umsetzung der in diesem Dokument festgelegten Präventionsmassnahmen während aller Phasen des Aufenthalts des Teams am Spielort • Verbindungsperson für alle relevanten Stellen, um die Umsetzung der Massnahmen sicherzustellen: Transport, Training, Unterbringung, Verpflegungsdienstleistungen usw. • fungiert als Verbindungsperson zum ausrichtenden Verband und kommuniziert mit diesem • Koordinations-/Verwaltungsaufgabe, kann noch weitere Funktionen innerhalb der Struktur der Teamdelegation wahrnehmen

Darüber hinaus sollte abhängig vom lokalen Risikokontext die Besetzung folgender Funktionen mit kompetenten Personen in Betracht gezogen werden, um eine bestmögliche Umsetzung zu gewährleisten:

<p>Ausrichtender Verband</p>	<p>Sachverständiger</p> <ul style="list-style-type: none"> • unterstützt den ausrichtenden Verband und/oder medizinischen Notfallkoordinator in beratender Funktion • berät hinsichtlich COVID-19-Tests und der Beurteilung des Immunstatus • berät hinsichtlich der Auswahl offizieller/benannter Labors • sollte ein unabhängiger medizinischer Berater sein (könnte z. B. Mitarbeitender einer Gesundheitsbehörde sein) • sollte einen relevanten medizinischen Hintergrund besitzen
<p>Stadion</p>	<p>Hygienebeauftragter des Stadions</p> <ul style="list-style-type: none"> • leitet und überwacht die operative Umsetzung der im vorliegenden Dokument festgelegten COVID-19-Präventionsmassnahmen in dem Stadion, in dem das Spiel stattfindet • weist das relevante Stadionpersonal hinsichtlich der gemäss diesem Protokoll erforderlichen Massnahmen und hinsichtlich des betrieblichen Plans für das Stadion ein • könnte der leitende Hygienebeauftragte, ein entsprechend benannter Stellvertreter oder eine durch den Stadionbetreiber beschäftigte Person sein; abhängig von lokalen organisatorischen Anforderungen sowie der Grösse und Komplexität des Stadionbetriebs <p>Hygienebeauftragter (einer Zone)</p> <ul style="list-style-type: none"> • leitet und überwacht die operative Umsetzung der im vorliegenden Dokument festgelegten COVID-19-Präventionsmassnahmen in nur einer Zone des Stadions • mindestens eine Person sollte spezifisch für die Spielerzone benannt werden • sorgt vor dem Zugang zur Zone entsprechend den lokalen Vorkehrungen dafür, dass Nachweise über negative Tests vorliegen (z. B. durch Vorlegen der Testdokumente durch die Spieler und Spielloffiziellen bei Ankunft im Stadion) <p>Medizinischer Koordinator des Stadions</p> <ul style="list-style-type: none"> • nur erforderlich, wenn Zuschauer zugelassen sind • leitet und überwacht die betriebliche Umsetzung des medizinischen Plans des Stadions/des medizinischen Bereitschafts- und Notfallplans im Kontext von COVID-19
<p>Zulieferer</p>	<p>Hygienebeauftragter</p> <ul style="list-style-type: none"> • plant die im vorliegenden Dokument festgelegten COVID-19-Präventionsmassnahmen für die dem betreffenden Zulieferer unterstehenden Arbeitskräfte und setzt sie um • setzt Vorkehrungen um (einschliesslich der personellen Ressourcen), die der entsprechend der Funktion des Zulieferers angemessenen Aufklärung der eigenen Arbeitskräfte über die gemäss diesem Protokoll erforderlichen Massnahmen und über den betrieblichen Plan für das Stadion dienen • kann abhängig vom Umfang seiner Pflichten noch weitere Funktionen für den Zulieferer im Rahmen von dessen Aufgaben am Spieltag wahrnehmen

Empfehlungen für Schulungen sind in [Abschnitt 19 des Anhangs A](#) zu finden.

5.2. Zusätzliche Pflichten des vorhandenen Personals

Leitende medizinische Koordinatoren der Mitgliedsverbände

Medizinische Chefkoordinatoren überwachen die Umsetzung der Gesundheitsüberwachungs- und Testmassnahmen, die das vorliegende Dokument für alle Teamdelegationsmitglieder vor deren Abreise ins Gastgeberland vorschreibt.

Die medizinischen Chefkoordinatoren oder ihre Stellvertreter sollten je nach Notwendigkeit aktiv die Kontakte zu Klubs/Klubärzten pflegen, um sich mit diesen hinsichtlich der Gesundheitsüberwachungs- und Testpläne der Spieler vor deren Abreise und nach deren Rückkehr in ihren Klub abzustimmen.

Die medizinischen Chefkoordinatoren oder ihre Stellvertreter sollten, soweit angemessen, den Kontakt zu den offiziellen/benannten Labors pflegen, die mit den COVID-19-Tests für das Spiel betraut sind, um alle medizinischen Fragen betreffend die Teamdelegationsmitglieder klären zu können.

Es ist zu beachten, dass die medizinischen Chefkoordinatoren einige oder alle ihrer oben genannten Pflichten an den Teamarzt oder andere benannte Personen abtreten können.

FIFA-Spielkommissar

Die FIFA ernennt gemeinsam mit der Konföderation einen FIFA-Spielkommissar als ihren offiziellen Vertreter bei den Qualifikationsspielen. Der Spielkommissar überwacht die Spieldurchführung am Spielort.

Der FIFA-Spielkommissar ist bevollmächtigt, die ordnungsgemässe Ausrichtung des Spiels und dessen reibungslosen Ablauf entsprechend den Reglementen und Richtlinien der FIFA zu überwachen.

Der FIFA-Spielkommissar achtet kontinuierlich auf alle Probleme hinsichtlich des eigentlichen Spiels und meldet diese an die FIFA.

Darüber hinaus sorgt der FIFA-Spielkommissar dafür, dass die COVID-19-Präventionsmassnahmen entsprechend den Vorgaben sowohl dieser Protokolle als auch des Wettbewerbsreglements umgesetzt werden. Er überwacht entsprechend den in [Abschnitt 9](#) genannten Anforderungen insbesondere die Aushändigung der COVID-19-Testergebnisse, bevor Zugang zum Stadion gewährt wird. Besondere Aufmerksamkeit wird neben der

Umsetzung der für die Zonen geltenden Protokolle (z. B. Zonen-Lockdown) den Massnahmen gewidmet, die für die Teamdelegationen, die FIFA-Spielbeauftragten und diejenigen Personen getroffen wurden, die in der Spielerzone arbeiten.

Der FIFA-Spielkommissar meldet dem leitenden Hygienebeauftragten oder einem anderen ordnungsgemäss benannten Offiziellen alle Probleme hinsichtlich der COVID-19-Präventionsmassnahmen und legt fest, in welchem Zeitrahmen diese zu beheben sind, bevor sie an die FIFA eskaliert werden.

Der FIFA-Spielkommissar hält alle Verstösse gegen die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen in täglichen Berichten fest.

Dringende Angelegenheiten, die ihm bekannt werden, leitet er entsprechend seiner Einschätzung zur Lösung/Eskalation an die FIFA weiter. Die FIFA eskaliert die Angelegenheit abhängig von der Art des Verstosses.





III. MEDIZIN

6. Medizinischer Kontext

Die WHO hat COVID-19 als Pandemie eingestuft, die erwartungsgemäss eine erhebliche Herausforderung für alle Aspekte des Lebens darstellt. Die hohe Übertragbarkeit des verursachenden Virusstamms – Schweres Akutes Respiratorisches Syndrom Coronavirus 2 (SARS-CoV-2) – und seine erhöhte Virulenz führen im Vergleich mit anderen Atemwegsinfektionen zu höheren Sterblichkeits- und Morbiditätsraten.

Alle Betroffenen sollten sich darüber klar sein, dass manche Merkmale von COVID-19 noch immer nicht bekannt sein könnten, da es sich hier um eine neuartige Krankheit handelt. Um bei der Veranstaltung internationaler Fussballspiele jegliches potenzielle Risiko zu minimieren, müssen die lokalen Behörden und die Mitgliedsverbände angemessene Risikobeurteilungen durchführen. Darüber hinaus sind Vorschriften für die Risikominderung und substanziell andere Vorgehensweisen erforderlich.

Bei den Konföderationen und TMV müssen Begleitmassnahmen vorgesehen werden, die die hier genannten Protokolle ergänzen und es ermöglichen, jegliche potenziellen Übertragungen in Zusammenhang mit Fussballspielen zu untersuchen. Im Fussballkontext auftretende Fälle müssen erkannt, die betreffenden Kontakte rückverfolgt und die Erkrankungen behandelt werden können.

Es sei daran erinnert, dass die Gesundheit aller Beteiligten nach Ansicht der FIFA höheren Stellenwert genießt als fussballerische Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Spieler an ihre Pflichten hinsichtlich verbotener Wirkstoffe und an die Gefahr von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu erinnern, wobei speziell auf die Medikamente und/oder Ergänzungsmittel hinzuweisen ist, die gegen COVID-19 eingenommen werden könnten.

7. Massnahmen, um Wettkämpfe gemäss internationalem Spielkalender zu ermöglichen

In dieser Phase ist es entscheidend, auf die Richtlinien hinzuweisen, die die Ausbreitung und/oder ein erneutes Aufflammen von COVID-19 verhindern sollen, und die infolge einer Infektion möglicherweise auftretenden Komplikationen zu verdeutlichen. COVID-19-Präventionsmassnahmen sind nach wie vor von entscheidender Bedeutung. Diese Massnahmen lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

- 1. Hygiene und körperliche Abstandsregeln** im Trainings- und Wettkampfumfeld, einschliesslich Trainingsanlagen und Stadien (siehe auch [Anhang A](#))
- 2. Vorsichtsmassnahmen betreffend die Nutzung von Fahrzeugen und anderen Einrichtungen**, einschliesslich Aufenthalt in Hotels und zu Hause (siehe auch [Anhang A](#)):
 - Desinfektion der Transportmittel zu und von allen offiziellen Anlagen
 - Desinfektion der Unterkünfte sowie bei der Nahrungsmittelzubereitung und -verteilung
 - Einführung und Aufrechterhaltung strenger Abstandsgebote
 - Arbeit mit personeller Minimalbesetzung, um Übertragungen und körperliche Nähe zu minimieren
- 3. systematische Überwachung und Tests**, wie in den folgenden Abschnitten und im [Anhang B](#) beschrieben

8. Gesundheitsüberwachungsmassnahmen

Ab ST-14 unterliegen alle Spielteilnehmenden, FIFA-Spielbeauftragten und Personen in Kontaktgruppe 2 (gemäss [Abschnitt 9.2](#)) folgenden Massnahmen:

- a.** tägliche Messung der Körpertemperatur
- b.** Kontrolle auf folgende Symptome:
 - Fieber
 - trockener Husten
 - Müdigkeit
 - Gliederschmerzen
 - Halsschmerzen
 - Durchfall
 - Bindehautentzündung
 - Kopfschmerzen
 - Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
 - Hautausschlag oder Verfärbungen an Fingern oder Zehen

Spieler, die durch ihre Klubs betreut werden, sollten durch ihre Klubärzte überwacht werden. Alle anderen Personen sollten sich selbst überwachen. Es wird empfohlen, Aufzeichnungen in Form von Gesundheitstagebüchern zu führen.

Personen, bei denen Symptome einer Infektion vorliegen oder vermutet werden oder deren Temperatur erhöht ist, dürfen unter keinen Umständen zu einer für das Spiel genutzten offiziellen Anlage reisen oder diese betreten.

Die FIFA empfiehlt, dass alle Teams detaillierte Nachweise ihrer täglichen Überwachung und PCR-Tests aller Teamdelegationsmitglieder führen. Dies dient der Vorbereitung auf sämtliche Rückfragen und Untersuchungen durch die Gesundheitsbehörden im Gastgeberland (siehe auch [Abschnitt 6 des Anhangs B](#)). Diese Nachweisführung sollte spätestens bei Ankunft im Gastgeberland beginnen.

9. Testverfahren

Die vorgeschlagenen COVID-19-Tests dienen folgenden Zwecken:

- Sicherheitsmassnahme gegen die Verbreitung von COVID-19 durch wirksame Erkennung und Isolation
- Aufbau einer Vertrauenssituation innerhalb des Teams, unter den Spielteilnehmenden und im Umfeld

Im Rahmen der COVID-19-Tests müssen folgende Mindestanforderungen erfüllt sein:

Die RT-PCR-Tests auf SARS-CoV-2 (im Folgenden „PCR-Tests“) sind verpflichtend für alle Spielteilnehmenden und alle anderen Personen, die permanenten Zugang zur Spielerzone des Spielstadions benötigen, während diese am ST-1 und am ST genutzt wird. Die Pflicht gilt auch für spezifische Kontaktpersonen.

Die Spielteilnehmenden wurden zu diesem Zweck den in [Abschnitt 9.2](#) genannten Kontaktgruppen zugeordnet. Die für das Stadion festgelegten Zonenregeln sind in [Abschnitt 6.1 des Anhangs A](#) detailliert ausgeführt.

Die PCR-Tests und die Analyse der Proben müssen durch entsprechend geschulte Gesundheitsfachpersonen durchgeführt werden. Dabei sind die Bestimmungen und die Qualitätssicherungsvorgaben international anerkannter und regulierter Labors oder gleichwertiger

gesetzlich regulierter Einrichtungen einzuhalten.⁷ Testkits für den Heimgebrauch oder Selbsttests sind nicht zulässig.

Um die Anforderungen eines „verifizierten“ PCR-Tests zu erfüllen und durch die FIFA als vollständig angesehen zu werden, sind folgende Angaben erforderlich:

- vollständiger Name (gemäss Reisepass) der getesteten Person
- Datum, Uhrzeit und Ort der Probennahme
- Testergebnis
- vollständiger Name des Labors und Kontaktdaten der verantwortlichen Person
- vollständige Bezeichnung des Tests einschliesslich des vollständigen Namen des Herstellers (Bezeichnung des Tests, Hersteller, Ort, Land)
- Angabe der Zielgene des Tests, z. B. E, N, S, ORF1b
- Einzelheiten zu positiven Ergebnissen, insbesondere der sogenannte Zyklusschwellenwert (CT), z. B. E-Gen = positiv (CT = 32,34); ORF1b-Gen = positiv (CT = 29,26)
- Ergebnis der internen Amplifikationskontrolle

Die FIFA empfiehlt wo immer dies möglich ist die zweiwöchige Aufbewahrung eines Aliquots (eines Teils der ursprünglichen Probe) durch das Testlabor. Dieser kann im Streitfall und zu bestätigenden Tests herangezogen werden.

Ausserdem können die lokalen Gesundheitsbehörden spezielle Auflagen hinsichtlich der COVID-19-Tests und der Auswahl der Labors erlassen.

9.1. Testplan

Die folgenden Abläufe für die PCR-Tests berücksichtigen, dass in Zusammenhang mit internationalen Spielen viele verschiedene Reisewege und -arten genutzt werden können. Beispielsweise sind Flugreisen oder Reisen mit Bodenverkehrsmitteln möglich. Dessen ungeachtet sollten die Gefahren im Rahmen der individuellen Reisen beurteilt werden. Alle Weisungen der jeweils zuständigen Behörden sind einzuhalten.

Die lokalen Gesundheitsbehörden können in dieser Eigenschaft zusätzliche Anforderungen aufstellen, die durch dieses Dokument nicht abgedeckt werden.

⁷ Die Vorgaben für öffentliche Gesundheitstests in den betreffenden Ländern oder Territorien haben Vorrang vor den in diesem Dokument genannten Anforderungen

Vor dem Spiel

Der folgende PCR-Test ist obligatorisch, um am ST-1⁸ oder am ST (es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt) Zugang zum Stadion zu erhalten:

Spielteilnehmende (d. h. Spieler, Spieloffizielle, FIFA-Spielbeauftragte)

Der obligatorische PCR-Test sollte frühestens 72 Stunden vor Betreten des Stadions durch die Spielteilnehmenden durchgeführt werden. Jegliche Ausnahmen sind durch die Konföderation und in Übereinstimmung mit den Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden zu genehmigen.

Die Ergebnisse müssen zwei Stunden vor der Abfahrt zum Stadion am ST-1 oder am ST vorliegen (es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt).

Ist ST-4/ST-3 (72 Stunden, bevor das Stadion betreten werden muss) ein Reisetag, muss der Zeitpunkt der PCR-Tests so mit der Abreise aus dem Heimatland und/oder der Ankunft im Gastgeberland/am Spielort abgestimmt werden, dass gewährleistet ist, dass bei der Durchführung des Tests die oben genannten Anforderungen eingehalten werden.

Der ausrichtende Verband muss ein Labor benennen („benannte COVID-19-Testeinrichtung“), das die PCR-Tests am Spielort entsprechend den in diesem Protokoll genannten Anforderungen durchführen kann.

Der ausrichtende Verband nennt dem Gastverband die Details der benannten COVID-19-Testeinrichtung. Der Gastverband muss dafür sorgen, dass mit der benannten COVID-19-Testeinrichtung oder einer anderen Einrichtung seiner Wahl, die die hier festgelegten Voraussetzungen erfüllt, Testtermine für seine Teamdelegation vereinbart werden.

Die Konföderation muss (entweder direkt oder über den ausrichtenden Verband) dafür sorgen, dass mit dem benannten Labor am Spielort Testtermine für die FIFA-Spielbeauftragten vereinbart werden.

Die medizinischen Teambeauftragten müssen sicherstellen, dass die Testergebnisse der jeweils benannten Person vor dem Betreten des Stadions im erforderlichen Format vorgelegt werden.

⁸ Ein Zugang am ST-1 ist nur erforderlich, wenn die betroffene Person am offiziellen Training im Spielstadion teilnimmt.

Weitere wichtige Arbeitskräfte und potenzielle enge Kontakte

Der ausrichtende Verband muss ausserdem sicherstellen, dass alle anderen Personen in Kontaktgruppe 2, wie in [Abschnitt 9.2](#) ausgeführt, einen negativen Test vorweisen können, der die hier genannten Voraussetzungen erfüllt, bevor sie am ST-1 oder am ST das Stadion betreten dürfen und/oder bevor sie ihre Arbeit (z. B. als Fahrer) aufnehmen, die sie in engen Kontakt mit den Teams bringt (es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt).

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass der ausrichtende Verband aufgrund der Vorgaben der zuständigen lokalen Behörden und/oder der Gesundheitsbehörden auf Grundlage der lokalen Gesundheitsvorschriften weitere Tests der Spielteilnehmenden verlangen kann. Die FIFA empfiehlt dem ausrichtenden Verband dringend, die betroffenen Parteien vorab auf diese Tatsache hinzuweisen. Die betreffenden Tests sollten die Vorbereitungen auf das Spiel nicht beeinträchtigen.

Tests vor der Abreise ins Gastgeberland

Neben dem obligatorischen PCR-Test lässt sich das Risiko in Verbindung mit den Reisen der Spielteilnehmenden weiter verringern, indem Folgendes beachtet wird:

Jede Person, die wie hier festgelegt obligatorisch getestet werden muss und die aus einem Land oder einer Region abreist oder durch ein Land oder eine Region durchreist, in dem/der aktuell der COVID-19-Übertragungsstatus „Übertragung innerhalb der Gemeinschaft“ gilt, muss das negative Ergebnis eines PCR-Tests vorweisen, der **frühestens 72 Stunden vor der Abreise** durchgeführt wurde.

Das Testergebnis sollte vor der Abreise vorliegen. Die betreffenden Personen sollten somit nachweisen können, dass sie vor Antritt ihrer Reise ins Gastgeberland, soweit dies sinnvollerweise feststellbar ist, nicht infiziert waren.⁹

Teamdelegationen: Die TMV müssen das Risiko durch Personen, die aus dem Ausland ins Gastgeberland oder innerhalb des Gastgeberlandes anreisen, berücksichtigen. Sie sollten, soweit dies sinnvollerweise möglich ist, sicherstellen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder nicht infiziert sind und entsprechende Nachweise vorliegen. Ob zusätzliche Tests vor der Abreise, Überwachungen und Präventionsmassnahmen erforderlich sind, hängt weitestgehend, aber

⁹ Es wird hingenommen, dass ein Restrisiko „falsch negativer“ Befunde verbleibt. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Tests rund zwei Wochen vor der Abreise sowie 72 Stunden vor dem erforderlichen Zugang zum Stadion, wie hier beschrieben.

nicht ausschliesslich, von folgenden Faktoren ab: Übertragungsstatus am Abreiseort, Test- und Überwachungsvorschriften am Arbeitsort (z. B. im Klub), Reiseroute und Transitpunkte, Transportmittel, Zeitpunkt der Reise und Tätigkeiten des Teams unmittelbar nach der Ankunft (z. B. Versammlung, Sitzung, Training). Die FIFA empfiehlt, dass, wo immer dies möglich ist, möglichst zeitnah vor der Abreise aus dem Heimatland (oder nach dem Einzug im Gastgeberland) ein zusätzlicher PCR-Test durchgeführt wird.

Spieler: Darüber hinaus wird empfohlen, am oder um ST-14 einen weiteren PCR-Test durchzuführen, der dazu beiträgt, die Gefahr falsch positiver Ergebnisse bei nicht ansteckenden Personen zu verringern. Dieser Test kann auch zur klinischen Entscheidungsfindung beitragen, beispielsweise bei positiven Testergebnissen im Zeitraum bis zum Spieltag.

FIFA-Spielbeauftragte: Die FIFA verlangt bis auf Weiteres unabhängig vom Übertragungsstatus, dass vor der Abreise aus dem Heimatland ein PCR-Test durchgeführt wird. Dieser Test sollte **frühestens 72 Stunden vor der Abreise** erfolgen, und das Ergebnis sollte vor Abreise der betreffenden Person vorliegen. Die FIFA hilft bei der Suche nach geeigneten Labors in den jeweiligen Heimatländern. Die betreffende Person darf nur dann ins Gastgeberland abreisen, wenn das PCR-Testergebnis negativ ist. Darf eine Person aufgrund ihres Testergebnisses nicht reisen, sollte die Konföderation unverzüglich wie in [Abschnitt 6.1](#) beschrieben eine Ersatzperson benennen.

Die Gesundheitsbehörden des Gastgeberlandes können weitere Tests vorschreiben. Der ausrichtende Verband muss der Konföderation und dem Gastverband die entsprechenden Vorschriften mitteilen.

Die FIFA behält sich das Recht vor, die Referenzen der Labors zu prüfen, die beauftragt werden sollen.

Tests vor der Abreise aus dem Gastgeberland

Sollte ein Teamdelegationsmitglied vor der erneuten Einreise in das Heimatland oder für die Wiederaufnahme in den Heimklub ein Testergebnis benötigen, kann der betreffende TMV festlegen, dass vor der Abreise ein weiterer PCR-Test im Gastgeberland durchgeführt wird.

Da sich die Testtechnologien in den kommenden Monaten weiter entwickeln werden, wird die FIFA gegebenenfalls Aktualisierungen herausgeben. Dies kann in Form von FIFA-Zirkularschreiben oder anderen Dokumenten geschehen, die die vorliegenden Protokolle abändern oder ergänzen.

9.2. Kontaktgruppen

Alle Personen in den Kontaktgruppen 1 und 2 müssen entsprechend den Anforderungen des zuvor genannten Testplans getestet werden. Sie müssen ein negatives Testergebnis nachweisen, um am ST-1 und am ST ins Stadion zugelassen zu werden.

Kontaktgruppe 1: Spielteilnehmende (d. h. Spieler, Teamoffizielle, FIFA-Spielbeauftragte).

Kontaktgruppe 2: Teilnehmende mit Arbeitsaufgaben, die die Kriterien einer Person in Kontaktgruppe 1 entsprechend der unten genannten WHO-Definition oder einer lokal geltenden Definition erfüllen.

Die Personen in Kontaktgruppe 2 sind höchstwahrscheinlich im Gastgeberland/am Spielort ansässig. Der ausrichtende Verband muss griffige administrative Massnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass diese Personen entsprechend den hier genannten Vorgaben PCR-getestet werden.

Zu Kontaktgruppe 2 gehören insbesondere und automatisch alle Personen, die während der Dauer eines Zonen-Lockdowns permanent in der Spielerzone im Stadion arbeiten (d. h. bei Anwesenheit der Spielteilnehmenden am ST-1 und am ST). [Abschnitt 6.1 des Anhangs A](#) nennt die Arbeitskräfte, die wahrscheinlich in der Spielerzone arbeiten.

Ausserdem sollten die Arbeitsaktivitäten aller anderen Personen beurteilt werden, die nicht im Stadion sein werden, jedoch in engen Kontakt mit den Spielteilnehmenden kommen könnten. Dadurch lassen sich diejenigen erkennen, die als enge Kontaktpersonen einzustufen sind. Beispiele für solche Arbeitskräfte sind die Fahrer der Fahrzeuge, die die Spielteilnehmenden zu den offiziellen Anlagen und von dort weg befördern.

Wie erwähnt werden sich diese Personen in den meisten Fällen bereits im Gastgeberland/am Spielort befinden und sollten daher zeitlich so nahe an ihrem Einsatz wie möglich PCR-getestet werden, um das Infektionsrisiko zwischen dem Testzeitpunkt und der Arbeitsaufnahme zu minimieren.

Für Personen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen eingesetzt werden, sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass sie während der Nacht (z. B. bei der Rückkehr in ihre Wohnung oder Unterkunft vor Ort) so wenigen Infektionsquellen ausgesetzt werden, wie sinnvollerweise möglich. Somit ist es entscheidend, Kontakte

getesteter, nicht infizierter Personen mit Personen, Gegenständen oder Oberflächen, die ein COVID-19-Infektionsrisiko darstellen könnten, zu minimieren.

Nach den PCR-Tests dieser Personen müssen die in [Abschnitt 9](#) und im [Anhang B](#) genannten Anforderungen bis zum Ende ihrer letzten Schicht in Zusammenhang mit dem Spiel eingehalten werden, um das Risiko einer Verbreitung oder eines erneuten Aufflammens von COVID-19 zu verringern.

Kontaktgruppe 3: Alle anderen Personen, die als Arbeitskräfte oder Besucher beim Spiel anwesend sind.

Diese Personen dürfen in keinen Funktionen eingesetzt werden, die eine Einstufung als enge Kontaktpersonen zu Mitgliedern der Kontaktgruppe 1 oder 2 rechtfertigen könnten. Kontakte zwischen den Kontaktgruppen 1 und 2 sowie der Kontaktgruppe 3 sollten vermieden werden.

Nach den Tests dieser Personen sind bis zum Ende ihrer letzten Schicht in Zusammenhang mit dem Spiel bzw. bis zu ihrer Abreise vom Spielort die in [Abschnitt 9](#) und im [Anhang B](#) genannten Anforderungen einzuhalten.

Alle Personen, die aufgrund ihrer Funktion mit der nicht zu Kontaktgruppe 1 gehörenden Teamdelegation reisen, werden als zu Kontaktgruppe 3 gehörend behandelt, sofern Sie nicht den gleichen PCR-Testregeln und Protokollen wie die Mitglieder der Kontaktgruppen 1 oder 2 unterworfen werden. Sie sollten somit keinen Zugang zum Team oder zu Teamdelegationsmitgliedern erhalten, da sie dies zu einer Kontaktperson gemäss der nachfolgenden WHO-Definition machen könnte. Folglich sollten diese Personen unabhängig von Funktion, Aufgaben oder Status nicht für die Spielerzone oder andere kontrollierte Bereiche akkreditiert werden oder Zugang dazu erhalten.

Mitglieder der Öffentlichkeit

Während ihres Aufenthalts im Gastgeberland sollten Mitglieder der Kontaktgruppe 1 nicht mit Mitgliedern der Öffentlichkeit (z. B. Zuschauer, Bürger) in Kontakt kommen, sofern dies praktisch möglich ist. Zu den möglichen Kontaktgelegenheiten gehören das Geben von Autogrammen, der Umgang mit Fanartikeln oder das Posieren für Selfies.

Auf allen offiziellen Anlagen müssen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die unerlaubtes Betreten verhindern und/oder ausschliessen, dass sich Menschen versammeln, um die Teams oder andere Spielteilnehmende zu treffen.

WHO-Definition: Kontakt/Kontaktperson

Eine Kontaktperson ist eine Person, die im Zeitraum zwischen zwei Tagen vor und 14 Tagen nach Einsetzen ihrer Erkrankung auf folgende Art mit einer an COVID-19 erkrankten anderen Person in Berührung kommt:

- während der **Dauer von > 15 Minuten** Abstand von **weniger als 1 m** zu einem COVID-19-Fall
- **direkter Körperkontakt** mit einem COVID-19-Fall
- direkte körperliche Pflege von Menschen mit COVID-19-Erkrankung **ohne angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA)**
- **weitere Definitionen** gemäss den lokalen Risikobeurteilungen, beispielsweise Aufenthalt in den gleichen geschlossenen und beengten Räumlichkeiten wie ein COVID-19-Fall

Zu beachten: Die von den lokalen Gesundheitsbehörden verwendeten Definitionen der Begriffe „Kontaktperson“ und „enger Kontakt“ können von den Definitionen der WHO abweichen.

9.3. Zusammenfassung des vorgeschlagenen Testplans

ST-14	Spieler: Abmilderung der Gefahr falsch positiver Ergebnisse und Unterstützung klinischer Entscheidungen
Vor der Abreise aus dem Heimatland	Frühestens 72 Stunden vor der Abreise: <ul style="list-style-type: none"> • obligatorischer Test vor Abreise für die FIFA-Spielbeauftragten • zusätzlicher obligatorischer PCR-Test für Spieler und Teamoffizielle, die von Orten abreisen oder durch Orte durchreisen, für die der Status „Übertragung innerhalb der Gemeinschaft“ gilt
ST-6 bis ST-3	Frühestens 72 Stunden vor dem Einsatz: Kontaktgruppe 2: enge Kontaktpersonen im Gastgeberland, die Dienstleistungen für die Teams erbringen (z. B. Fahrer), Zeitpunkt abhängig vom Beginn des Einsatzes
Frühestens am ST-4 oder am ST-3	Frühestens 72 Stunden, bevor das Stadion betreten werden muss: Kontaktgruppe 1: gemäss vorliegendem Dokument und entsprechend den Reiseplänen
Nach dem ST, vor Einreise in das Land, in dem das nächste Spiel stattfindet	Abhängig von den Reiseplänen und/oder gemäss den Vorschriften der zuständigen Gesundheitsbehörden des Gastgeberlandes des nächsten Spiels
Nach Abschluss des Einsatzes	Kontaktgruppe 1: möglicherweise durch die zuständigen Behörden bei Wiedereinreise ins Heimatland vorgeschriebene Tests; entsprechende Planung für alle Personen erforderlich
Nach der Ankunft im Heimatland	Spieler: abhängig von den Reiseplänen zum frühestmöglichen Zeitpunkt Sollte entsprechend den Anforderungen vereinbart werden, denen die Klubs durch die Ligen und die Gesundheitsvorschriften in den jeweiligen Ländern unterworfen werden. Die TMV müssen mit den Klubs Kontakt halten, um sicherzustellen, dass die Spieler unverzüglich wieder integriert werden können

9.4. Verantwortung für die Durchführung der Tests

Die einzelnen Personen, die sich PCR-Tests unterziehen müssen, und Personen/Organe, die für die Durchführung der betreffenden Tests entsprechend den hier aufgestellten Richtlinien verantwortlich sind, lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Zu testende Personen	Für die Durchführung der Tests verantwortliche Personen/Organe
Spieler	TMV unter Leitung des leitenden medizinischen Koordinators des TMV und/oder soweit angemessen des Teamarztes des TMV und/oder des medizinischen Teambeauftragten
Spieler (falls durch ihren Klub betreut)	Testmodalitäten vor und nach dem Freigabefenster durch den Klubarzt und den TMV des Spielers festzulegen
Teamoffizielle	TMV unter Leitung des leitenden medizinischen Koordinators des TMV und/oder soweit angemessen des Teamarztes des TMV und/oder des medizinischen Teambeauftragten
Spieloffizielle	Mitgliedsverband, zu dem die Spieloffiziellen gehören, für den Test im Heimatland; falls nicht möglich, die FIFA, vor der Abreise Konföderation/ausrichtender Verband* für das Gastgeberland nach der Ankunft
Schiedsrichterexperte	Die FIFA, für den Test im Heimatland, vor der Abreise; Konföderation/ausrichtender Verband* für den Test im Gastgeberland, nach der Ankunft
FIFA-Spielkommissar	Die FIFA, für den Test im Heimatland, vor der Abreise; Konföderation/ausrichtender Verband* für den Test im Gastgeberland, nach der Ankunft
Sicherheitsbeauftragter	Die FIFA, für den Test im Heimatland, vor der Abreise; Konföderation/ausrichtender Verband* für den Test im Gastgeberland, nach der Ankunft
FIFA-Auditor (oder andere benannte Person)	Die FIFA, für den Test im Heimatland, vor der Abreise; Konföderation/ausrichtender Verband* für den Test im Gastgeberland, nach der Ankunft
Arbeitskräfte der Gruppe 2	Arbeitgeber/Zulieferer im Verantwortungsbereich des ausrichtenden Verbands, insbesondere unter Leitung des leitenden Hygienebeauftragten oder eines durch den ausrichtenden Verband benannten gleichwertigen Offiziellen

* Die Konföderation muss dafür sorgen, dass Testvorkehrungen für die FIFA-Spielbeauftragten eingerichtet wurden – entweder über den ausrichtenden Verband oder über eine benannte Person beim ausrichtenden Verband.

9.5. Testergebnisse

Es ist zu beachten, dass die Vorgehensweisen bei positiven Testergebnissen in den einzelnen Ländern oder Territorien durch die Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden bestimmt werden. Die folgenden Empfehlungen sind daher unter Berücksichtigung dieser Weisungen anzuwenden.

Übermittlung der Ergebnisse

Um die Teilnahme am Spiel zu ermöglichen oder um dort arbeiten zu können, werden die PCR-Testergebnisse bei Betreten des Stadions am ST-1 und am ST manuell (d. h. persönlich) übergeben.

Testergebnisse sind sensible personenbezogene Daten, die die Labors direkt den einzelnen getesteten Personen übermitteln. Die TMV und insbesondere der ausrichtende Verband sollten sicherstellen, dass Mechanismen für die schnelle Weitergabe vorliegender Testergebnisse an die jeweiligen Personen in Kraft sind, sodass entsprechende Massnahmen ergriffen werden können. Die FIFA geht ebenso vor. Dies betrifft auch alle zusätzlichen Tests, die wie in [Abschnitt 9.1](#) angegeben vor der Abreise ins Gastgeberland erforderlich sein könnten.

Der ausrichtende Verband muss sich vergewissern, welche Vorgaben die lokalen Gesundheitsbehörden hinsichtlich des Nachweises der Ergebnisse von Tests aufgestellt haben, die das Gastteam ausserhalb des Gastgeberlandes vorgenommen hat, beispielsweise vor der Abreise. Diese Vorgaben sollten in das Spielvorbereitungs-Informationsblatt ([Abschnitt 2.5](#)) aufgenommen und/oder soweit sinnvoll an alle betroffenen Parteien weitergeleitet werden.

Bei positiven Testergebnissen zu ergreifende Massnahmen

Vor der Abreise ins Gastgeberland: Allgemein gilt, dass sich Personen, die positiv getestet werden, umgehend während einer bestimmten Anzahl Tage in Isolation begeben müssen (typischerweise sieben bis zehn Tage). Dies wird durch die lokalen Gesundheitsbehörden des Landes festgelegt, in dem der Test durchgeführt wurde (unter der Annahme, dass es sich um das Heimatland oder das Abreiseland handelt). Darüber hinaus entscheiden die lokalen Gesundheitsbehörden der einzelnen Länder über lokale gesetzliche Berichtspflichten und Kontaktnachverfolgungsmassnahmen.

Ob ein Spieler zu einem Spiel reisen kann, hängt von einer Reihe von Faktoren ab. Dazu gehören der Zeitpunkt des Tests, das Vorliegen eines zweiten Tests vor der Abreise, durch die Gesundheitsbehörden des Heimatlandes und des Gastgeberlandes herausgegebene

Weisungen und je nach Einzelfall Absprachen zwischen den medizinischen Offiziellen des Klubs und des TMV des Spielers. Darüber hinaus kann die zuständige COVID-19-Expertengruppe (oder das entsprechende Gremium) der Konföderation (gemäss [Abschnitt 11](#)) je nach Einzelfall eine Stellungnahme zu bestimmten Ergebnissen und einen entsprechenden Expertenrat abgeben.

Im Fall von FIFA-Spielbeauftragten ersetzt die Konföderation die betreffenden Personen.

Die lokalen Gesundheitsbehörden können zusätzliche Einschränkungen für Personen verhängen, die innerhalb des Zeitraums bis zu ihrer Ankunft im Gastgeberland positiv getestet werden. Diese Einschränkungen entziehen sich der Kontrolle der FIFA oder der Konföderation und können dazu führen, dass die betreffenden Personen nicht reisen dürfen.

Nach der Ankunft im Gastgeberland: Personen mit positivem Testergebnis sollten sich umgehend während des durch die Gesundheitsbehörden des Gastgeberlandes vorgeschriebenen Zeitraums in Isolation begeben. Der Fall muss entsprechend den im Gastgeberland geltenden Gesetzen an die lokalen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Der ausrichtende Verband sollte die entsprechende Vorgehensweise in den durch ihn aufgestellten medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 aufnehmen (wie in [Abschnitt 12](#) und im [Anhang C](#) beschrieben). Die positiv getestete Person muss die betreffenden benannten und je nach lokalem Kontext relevanten Personen entsprechend unterrichten.

Es ist anzunehmen, dass die lokalen Gesundheitsbehörden im Gastgeberland jeden Fall untersuchen und Personen ermitteln, die sie als enge Kontaktpersonen ansehen. Es ist somit möglich, dass für weitere Personen, die als enge Kontaktpersonen ermittelt werden, Quarantäne angeordnet wird. Die Entscheidungen der lokalen Gesundheitsbehörden über die entsprechende Vorgehensweise sind verbindlich.

Um zu vermeiden, dass für ein Team Quarantäne angeordnet wird, sollten die COVID-19-Präventionsmassnahmen darauf abzielen, die durch die WHO oder auf lokaler Ebene definierten „engen Kontakte“ soweit sinnvollerweise möglich zu vermeiden. Das Team sollte darüber hinaus ausführliche Protokolle seiner Präventionsmassnahmen führen, beispielsweise in Form unterzeichneter Checklisten für jeden Tag. Damit lassen sich den untersuchenden lokalen Gesundheitsbehörden gegenüber gute Praktiken nachweisen. Hierfür verantwortlich ist gemäss [Abschnitt 5.1](#) der Hygienebeauftragte des Teams (oder eine gleichwertige Funktion).

Frühere bestätigte Fälle

Mit fortschreitender Pandemie wird es immer wahrscheinlicher, dass Personen, die bereits von COVID-19 genesen sind, positive PCR-Testergebnisse erhalten, obwohl sie weder infektiös sind noch Symptome aufweisen. Über die Teilnahme solcher Personen an einem Spiel sollte je nach Einzelfall entschieden werden.

Die Konföderationen sollten die Vorkehrungen für die Beurteilung der entsprechenden Fälle beaufsichtigen und die TMV entsprechend anweisen. Die Expertengruppe oder das entsprechende Gremium der Konföderation kann die betreffenden Personen vorbehaltlich der durch die zuständigen Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen von weiteren Tests ausnehmen oder, im weiteren Verlauf der Pandemie, andere erforderliche Schritte empfehlen, die geeignet sind, die Ausbreitung und/oder das Wiederaufflammen von COVID-19 zu verhindern.



10. Auftreten von Symptomen während des Aufenthalts im Gastgeberland/am Spielort

Zu ergreifende Massnahmen

Alle Personen, bei denen COVID-19-Symptome auftreten, sollten umgehend entsprechend den Massnahmen, die im medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 genannt werden, isoliert werden.

Die durch die lokalen Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen müssen befolgt werden. Die Tests können jedoch beschleunigt werden, falls erforderlich. Nach Erhalt der Testergebnisse können entsprechende Massnahmen gemäss den in diesem Dokument genannten Vorgaben getroffen werden.

Krankenhausaufenthalte und Rücktransport ins Heimatland

Müssen Spielteilnehmende aufgrund von COVID-19 in ein Krankenhaus eingewiesen werden, sollten die Vorgehensweisen, die im medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 genannt werden, eingehalten werden.

Die Teams müssen dafür sorgen, dass alle Spieler und Teamoffiziellen in ihrem Verantwortungsbereich eine für diesen Fall ausreichende Versicherung besitzen, die auch den Rücktransport ins Heimatland einschliesst, wie gemäss Wettbewerbsreglement vorgeschrieben.

Die FIFA muss sicherstellen, dass alle FIFA-Spielbeauftragten eine für diesen Fall ausreichende Versicherung besitzen, die auch den Rücktransport ins Heimatland einschliesst.

Es ist wahrscheinlich, dass die Gesundheitsbehörden beider Länder (des Gastgeberlandes und des Landes, in das der Spieler zurücktransportiert wird) diese Möglichkeit des Rücktransports ins Heimatland vorschreiben.

Zusätzliche Kosten sollten durch diejenige Stelle getragen werden, die auch für die Flüge und die Unterbringung aufkommt, d. h.:

- Spieler und Teamoffizielle: durch den betreffenden Mitgliedsverband
- FIFA-Spielbeauftragte: FIFA

11. COVID-19-Expertengruppe (oder entsprechendes Gremium) der Konföderation

Den einzelnen Konföderationen wird die Bildung von COVID-19-Expertengruppen oder entsprechenden Beratungsgremien empfohlen, die entsprechend den Statuten und Reglementen der betreffenden Konföderationen besetzt werden. Diese Gremien sollten aus medizinischen Fachpersonen im Bereich übertragbare Krankheiten und deren Erkennung bestehen und dienen als Beratungsgremien hinsichtlich aller Aspekte der Überwachungs- und Testprozesse.

Die Gremien sollten aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die alle Experten auf ihrem Fachgebiet sein sollten. In Frage kommen beispielsweise Mitglieder der medizinischen Kommission der betreffenden Konföderation, klinische Virologen oder Laborvirologen.

Die Gremien sollten für Betreuung und Beratung hinsichtlich der Abläufe bei Überwachung und Tests zur Verfügung stehen sowie Fragen zu Testergebnissen beantworten können, beispielsweise betreffend Personen, die vor den Terminen des internationalen Spielkalenders bereits dokumentiert positiv auf das Virus getestet wurden.

Alle diesbezüglichen Anfragen müssen rechtzeitig durch den leitenden medizinischen Koordinator/Teamarzt des betreffenden Mitgliedsverbands eingereicht werden. Ausserdem müssen der COVID-19-Expertengruppe der zuständigen Konföderation entsprechende ergänzende Dokumente zur Verfügung gestellt werden. Das Gremium kann dann angemessene Empfehlungen abgeben.

Alle derartigen Empfehlungen sind jedoch lediglich Ratschläge und haben keinerlei Vorrang vor den Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden.

12. Medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19

Der ausrichtende Verband muss in Absprache mit allen betrieblichen Funktionen des Spiels und seinen medizinischen Ansprechpartnern, insbesondere den lokalen Gesundheitsbehörden, einen medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 aufstellen.

Dieser Plan verfolgt mehrere Ziele:

- Er soll sicherstellen, dass der Veranstaltungsplan mit übergeordneten nationalen Bereitschafts- und Notfallplänen im Kontext von COVID-19 abgestimmt ist.
- Er soll die Vorkehrungen für die Erkennung und Überwachung spielbezogener Fälle von COVID-19 dokumentieren, die Verbreitung des Virus eindämmen, den Umgang mit kranken Personen und deren Behandlung regeln sowie die Weitergabe COVID-19-spezifischer öffentlicher Gesundheitsmeldungen auf kulturell angemessene Weise und in den durch die Teilnehmenden und anderen Besucher verwendeten Sprachen ermöglichen.
- Er soll eine klare Befehls- und Kontrollkette etablieren sowie effiziente Situationsanalysen und Entscheidungsprozesse für eine Reihe massgeblicher regulärer und Notfallszenarien ermöglichen.

Einzelheiten zu diesem Plan sind in [Anhang C](#) zu finden.

13. Verwendung von Gesichtsmasken

Die FIFA verlangt, dass alle Besucher von Spielen (akkreditiert oder zahlend, sofern Zuschauer anwesend sind) Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken. Davon ausgenommen sind Spielteilnehmende, die direkt an den Spielaktivitäten einschliesslich des Trainings/Aufwärmens und des Spiels selbst beteiligt sind, sowie Personen, die an den dafür bestimmten Kommentatorenpositionen Live-Kommentare abgeben.

Die FIFA empfiehlt, dass die Gesichtsmasken, die alle Spielteilnehmenden, Besucher und Arbeitskräfte auf allen offiziellen Anlagen in Zusammenhang mit dem Spiel tragen, soweit sinnvollerweise möglich medizinische Masken und keine selbst hergestellten oder „Modemasken“ sind.

Die WHO definiert medizinische Masken als „chirurgische oder Verfahrensmasken, die flach oder gefaltet (und manchmal schalenförmig) sind und mit Bändern am Kopf befestigt werden. Die Masken werden mit einer Reihe standardisierter Prüfmethode (ASTM F2100, EN 14683 oder gleichwertig) geprüft und müssen ausgewogene Eigenschaften hinsichtlich hoher Filterwirkung, angemessen leichter Atmung und optional Schutz gegen Flüssigkeitsdurchdringung aufweisen.“¹⁰

Sofern erforderlich muss der ausrichtende Verband dafür sorgen, dass im Stadion und in allen anderen offiziellen Anlagen in seinem Verantwortungsbereich kostenlose medizinische Masken zur Verfügung stehen, die diesen Anforderungen genügen.

Die Teams sind für ihre Teamdelegationsmitglieder verantwortlich.

Die Zulieferer müssen dieser Anforderung zustimmen, sie einhalten und ihre Einhaltung durch die Arbeitskräfte unter ihrer Kontrolle durchsetzen.

Für medizinisches Personal, zum Beispiel die Notfallteams am Spielfeld, können je nach Aufgabenbereich neben weiterer PSA hochwertigere Masken erforderlich sein. Die Notwendigkeit derartiger Ausrüstung sollte den Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden oder der leitenden medizinischen Koordinatoren auf Ebene der Konföderation oder des Mitgliedsverbands entsprechen.

Sofern keine strengeren derartigen Weisungen vorliegen, empfiehlt die FIFA folgende Gesichtsmasken und folgende zusätzliche PSA:

¹⁰ WHO (5. Juni 2020) – Advice on the use of face masks in the context of COVID-19 (Hinweise zur Verwendung von Gesichtsmasken im COVID-19-Kontext): <https://apps.who.int/iris/handle/10665/332293>

SITUATIONSABHÄNGIGE NOTWENDIGKEIT FÜR DEN EINSATZ PERSÖNLICHER SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA)

GEFAHREN		NICHT MEDIZINISCHES SZENARIO bei möglicher Verletzung des Abstandsgebots, einschliesslich Trainings-situationen	STUFE 1 wenn behördlich empfohlene Abstandsregeln nicht immer eingehalten werden können	STUFE 2 innerhalb von 2 m, einschliesslich direktem Kontakt bei Notfallmassnahmen oder Erster Hilfe für alle Beteiligten	STUFE 3 aerosolerzeugende Verfahren oder hohe Wahrscheinlichkeit von Aerosolen
Handschuhe	einmalige Verwendung*	✗	✗	✓	✓
Schürze	einmalige Verwendung*	✗	✗	✓	✗
flüssigkeitsdichter lang-ärmlicher Schutzkittel/ Overall	Verwendung während der Dauer der Aufgabe**	✗	✗	✗	✓
Gewebe-/ Stoffmaske (i)	Verwendung während der Dauer der Aufgabe**	✓	✗	✗	✗
flüssigkeitsdichte medizinische Gesichtsmaske Typ IIR (ii)	Verwendung während der Dauer der Aufgabe**	✗	✓	✓	✗
FFP3-Atemschutzmaske mit Filter (iii)	Dauer der Aufgabe und Wiederverwendbarkeit***	✗	✗	✗	✓
Schutzbrille/ Gesichtsvisier zusätzlich zur eigenen Brille	Dauer der Aufgabe und Wiederverwendbarkeit***	✗	✗	✓	✓

i 3 Schichten: 1. Schicht = wasserabsorbierende Baumwolle, 2. Schicht = Filterschicht, 3. Schicht = wasserdicht. Wichtig: Eine Gesichtsbekleidung oder Maske aus Stoff ist nicht mit einer medizinischen Gesichtsmaske des Typs IIR gleichwertig. Sie ist somit in einem medizinischen Umfeld nicht ausreichend.

ii Bei Verwendung einer flüssigkeitsabweisenden medizinischen Gesichtsmaske muss der Metallbügel der Maske über den Nasenrücken geformt werden. Es ist sicherzustellen, dass die Maske dicht unter dem Kinn ansitzt und jegliche etwaige Gesichtsbekleidung umfasst oder vermeidet. Kann unterbrechungsfrei bis zu vier Stunden lang getragen werden und ist bei sichtbarer Verschmutzung, Feuchtigkeit oder Beschädigung zu ersetzen.

iii Laut WHO kann FFP2 alternativ zu FFP3 verwendet werden. Die Verwendung muss jedoch den Vorschriften der lokalen Gesundheitsbehörden entsprechen. Jede Person, die eine FFP-Maske verwendet, muss sicherstellen, dass die Maske für die Form ihres Gesichts geeignet ist. Jede Maske sollte auf individuelle Passform getestet werden, damit gewährleistet ist, dass keine Aerosole die Abdichtung durchdringen können. Gesichtsbekleidung beeinträchtigt die Wirksamkeit der Masken. Die betreffenden Personen sollten Alternativen in Betracht ziehen.

* Ausrüstung für einmalige Verwendung muss nach jedem Kontakt ausgetauscht werden.

** Verwendung während der Dauer der Aufgabe: Wird während eines begrenzten Zeitraums und der Arbeit in einem spezifischen Umfeld der klinischen Pflege/Exposition getragen. Die Verwendung endet, wenn der Betreffende seine definierte Aufgabe beendet. Masken sind bei sichtbarer Verschmutzung, Feuchtigkeit oder Beschädigung zu ersetzen.

*** Wiederverwendbar, sofern gemäss den Vorschriften der lokalen Gesundheitsbehörden ordnungsgemäss dekontaminiert.

Einweg-Gesichtsmasken sollten nach der Verwendung sofort entsorgt werden. Speziell für mehrfache Verwendung vorgesehene Gesichtsmasken sollten entsprechend den Herstellervorgaben sorgfältig gereinigt werden. Typischerweise werden sie bei mindestens 60°C gewaschen. Nähere Hinweise siehe WHO-Website.¹¹

Kennzeichnung und Marken auf Gesichtsmasken

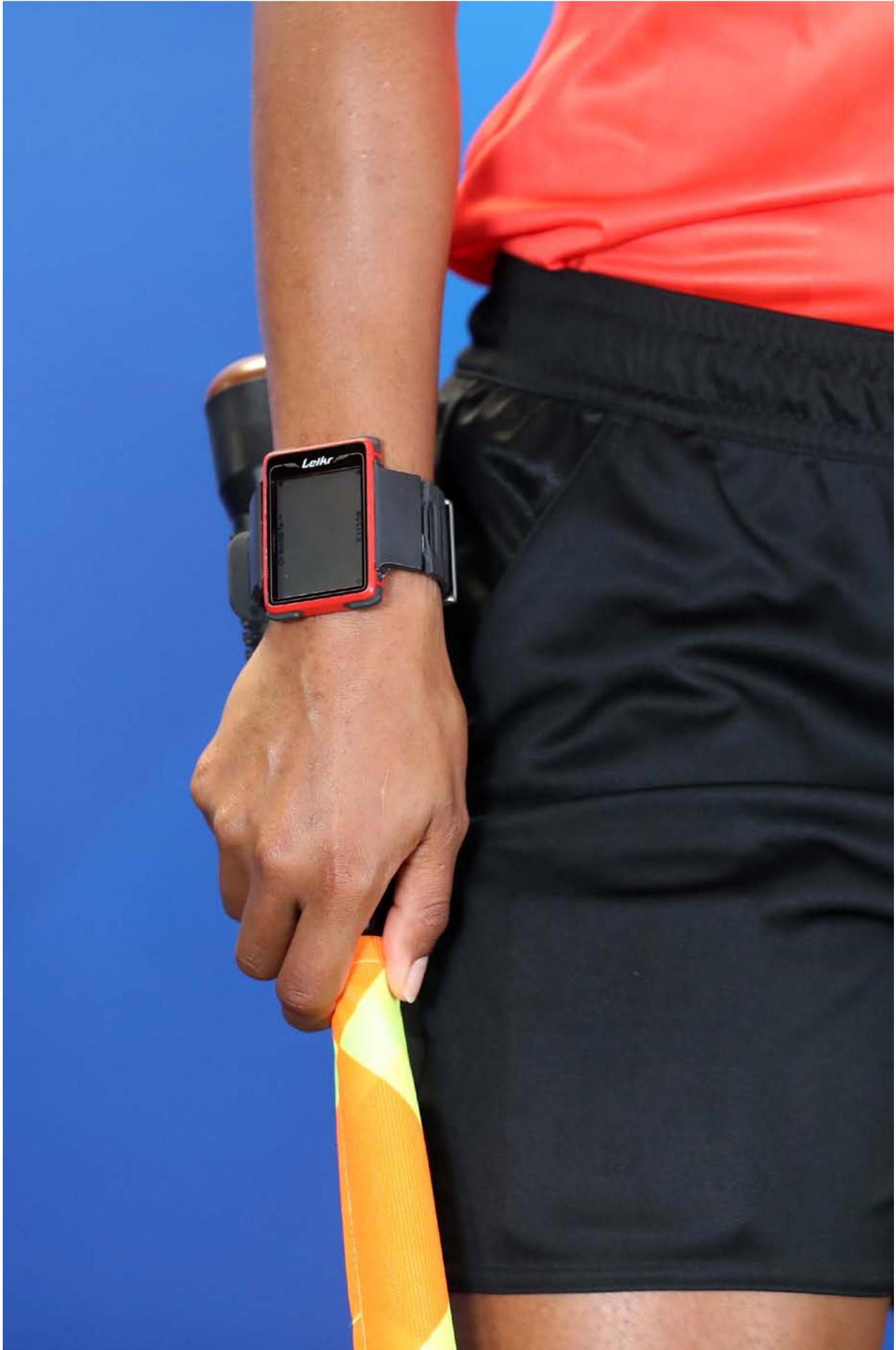
Die Teams müssen alle für die Vorrundenspiele der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ geltenden Bestimmungen einhalten, einschliesslich des geltenden FIFA-Ausrüstungsreglements, das die Zulassung von Ausrüstung im Rahmen von Spielen innerhalb des Spielfeldbereichs (wie dort definiert) regelt. Hinzu kommen alle weiteren relevanten Vorschriften, die der jeweilige ausrichtende Verband und/oder die Konföderation aufstellen.

Soweit sich die Spieler und andere Teamdelegationsmitglieder während eines Spiels in anderen Bereichen als unmittelbar rund um das Spielfeld aufhalten, beispielsweise bei hinter verschlossenen Türen stattfindenden Spielen auf den Tribünen, beziehen sich Verweise auf den „Spielfeldbereich“ im FIFA-Ausrüstungsreglement 2015 auch auf diese Bereiche. Entsprechend dürfen innerhalb des Spielfeldbereichs getragene Gesichtsmasken, soweit die FIFA dies nicht ausdrücklich schriftlich gestattet, keinerlei sichtbare Kennzeichnungen, Marken, Abzeichen, Stellungnahmen, Slogans, Namen oder Nummern tragen. Dies gilt auch für jegliche Kennzeichnungen, mit denen Mitgliedsverbände, Hersteller, Zulieferer oder jegliche andere Dritte identifiziert werden könnten.

Die FIFA verbietet unabhängig von den Bereichen des Stadions, in denen die betreffenden Gesichtsmasken getragen werden, strikt sämtliche Trittbrettaktionen in Verbindung mit den Masken. Jegliche Verwendung von Masken auf eine Art, die die FIFA und/oder die FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™ nach Ansicht der FIFA in einen unberechtigten kommerziellen Zusammenhang stellt, ist untersagt. Gesichtsmasken dürfen im Übrigen nichts zur Schau stellen, das als politische, religiöse, diskriminierende oder beleidigende Aussage verstanden werden könnte.

¹¹ WHO (2020), Coronavirus disease (COVID-19) advice for the public: When and how to use masks (COVID-19-Hinweise für die Öffentlichkeit: wann und wie Masken zu verwenden sind): www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public/when-and-how-to-use-masks.





IV. ANHÄNGE

ANHANG A	62
<hr/>	
Richtlinien für die betriebliche Umsetzung des internationalen Spielprotokolls	
I. LOGISTISCHE ÜBERLEGUNGEN	62
II. SPIELBETRIEB	72
III. MEDIEN UND RUNDFUNK/FERNSEHEN	104
IV. ARBEITSKRÄFTE	114
V. WIEDERZULASSUNG VON ZUSCHAUERN	122
ANHANG B	124
<hr/>	
Zwingende COVID-19-Präventionsmassnahmen im Detail	
ANHANG C	136
<hr/>	
Medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19	
ANHANG D	138
<hr/>	
Vorlage: Spielvorbereitungs-Informationsblatt	

ANHANG A

Richtlinien für die betriebliche Umsetzung des internationalen Spielprotokolls

I. LOGISTISCHE ÜBERLEGUNGEN

Die folgenden Abschnitte sind insbesondere für all jene Personen relevant, die sich gemäss den Vorgaben des internationalen Spielprotokolls testen lassen müssen. Es ist insbesondere entscheidend, Kontakte getesteter, nicht infizierter Personen mit Personen, Gegenständen oder Oberflächen, die ein COVID-19-Infektionsrisiko darstellen könnten, zu minimieren.

Alle Massnahmen dienen somit folgenden Zwecken:

- Aufrechterhaltung der höchsten Standards bei der persönlichen Hand- und Atmungshygiene; Tragen von Gesichtsmasken, die Mund und Nase bedecken und Verwendung von Einrichtungen für das Waschen/Desinfizieren der Hände während der Reise wird als verpflichtend angesehen
- Aufrechterhaltung der höchsten Standards bei der Wahrung des Abstandsgebots in sämtlichen Transportmitteln oder während der Reise, soweit sinnvollerweise möglich
- Aufrechterhaltung der höchsten Standards bei der Reinigung und Desinfektion (z. B. Sicherstellung, dass alle Charterflugzeuge und Fahrzeuge vor der Nutzung gründlich desinfiziert werden)

1. Internationale Reisen

Bei internationalen Spielen müssen eine Vielzahl Teilnehmende und Besucher aus anderen Ländern zum Spiel anreisen, meist per Flugzeug.

Sowohl für internationale als auch für Inlandflugreisen werden Charterflüge empfohlen. Es wird jedoch anerkannt, dass dies für den Grossteil der Reisetätigkeit, die wahrscheinlich in Zusammenhang mit dem Spiel erfolgt, nicht möglich sein wird.

Ist kein Charterflug möglich, sollten für Aufenthalte an Flughäfen und während der Flüge zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden:

- keine Geschäfte, Imbissstände und andere Bereiche des Flughafens nutzen, in denen sich Menschenansammlungen bilden
- mit der Fluglinie und/oder offiziellen Reisepartnern absprechen, dass alle Teammitglieder und/oder gemeinsam reisende Gruppen zusammensitzen
- Kontakte mit anderen Parteien, die nicht zum Flughafen- oder Sicherheitspersonal gehören, minimieren oder ganz ausschliessen
- Oberflächen im Flugzeug nötigenfalls mit Desinfektionstüchern abwischen

Die gleichen Empfehlungen gelten für internationale Reisen mit Bus, Bahn, Fähre usw.

Es wird empfohlen, jeder Person, die nicht als Mitglied einer organisierten Gruppe reist, einen persönlichen Reiseplan (oder etwas angemessen Gleichwertiges) auszustellen, um sie auf die Risiken und Anforderungen im Rahmen ihrer Reise aufmerksam zu machen. Ausserdem sollte an unabhängig reisende Personen Hygienematerial zur Verwendung während der Reise ausgegeben werden, beispielsweise Gesichtsmasken, Handdesinfektionsmittel in kleinen Behältern und Desinfektionstücher für Oberflächen. Die TMV sind für ihre Spieler und Teamoffiziellen verantwortlich. Die FIFA ist für die FIFA-Spielbeauftragten verantwortlich.

1.1. Ankunft/Abflug am Flughafen

Der ausrichtende Verband sowie das Gastteam/der Gastverband sollten sich mit den zuständigen Behörden in Verbindung setzen, um sicherzustellen, dass an den Flughäfen Vorkehrungen getroffen werden, um Ankünfte und Abflüge vom normalen Verkehrsgeschehen zu trennen und Kontakte zu Dritten weitestgehend zu minimieren. Dazu könnten die folgenden Massnahmen in Betracht gezogen werden:

- Nutzung spezieller Terminals für Ankunft und Abflug (z. B. Business- oder erste Klasse, VVIP) oder ähnlicher Einrichtungen
- Nutzung spezieller Lounges für Ankunft und Abflug (z. B. Business- oder erste Klasse, VVIP)
- Shuttleservice für das Team oder die Spielteilnehmenden direkt zum/vom Flugzeug
- Priority Boarding/gruppenweises Boarding
- spezielle Abfertigung oder Abfertigung für Besatzung/erste Klasse/Business-Klasse
- spezielle vorrangige Einreise-, Zoll- und Sicherheitskontrollen

Der ausrichtende Verband sollte die genannten Verfahren nach Möglichkeit auch den Spielbeauftragten der FIFA zur Verfügung stellen.

Alle Reisenden sollten darauf vorbereitet sein, sich bei ihrer Ankunft entsprechend den durch die Gesundheitsbehörden des Gastgeberlandes erlassenen Weisungen testen zu lassen. Die Behörden können dies unabhängig vom Teststatus bei Abreise vorschreiben.

Der ausrichtende Verband gibt das Spielvorbereitungs-Informationsblatt heraus, das Einzelheiten zu Ankunft, Abreise und Transport enthält.

2. Inlandsreisen und Bodentransport

2.1. Teams und FIFA-Spielbeauftragte

Für die Bereitstellung des Bodentransports entsprechend den hier genannten Empfehlungen ist der ausrichtende Verband verantwortlich. Dieser muss dafür sorgen, dass alle Anbieter von Transportmitteln die speziellen Test-, Hygiene- und Reinigungsprotokolle betreffend den Transport der Teams und der FIFA-Spielbeauftragten kennen, diesen zustimmen und sie einhalten. Spezielle für die einzelnen Gruppen zuständige Hygienebeauftragte müssen sicherstellen, dass Protokolle vorliegen, bevor Fahrzeuge verwendet werden. Sie müssen wirksame Überwachungsstrategien umsetzen, die deren kontinuierliche Einhaltung gewährleisten.

Alle Fahrzeuge, die für den Transport der Teams und der FIFA-Spielbeauftragten verwendet werden, müssen vor und nach jeder Verwendung gründlich gereinigt und desinfiziert werden.

Das Abstandsgebot ist in allen Arten von Bodenverkehrsmitteln einzuhalten. Dadurch könnten grössere oder zusätzliche Fahrzeuge benötigt werden (z. B. ein zweiter Teambus). Es wird empfohlen, nur die Fensterplätze zu besetzen und zwischen den Reisenden jeweils leere Sitzreihen zu lassen, um einen Mindestabstand zu gewährleisten.

Werden für den Bodentransport normale PKW eingesetzt, sollten ausser dem Fahrer höchstens zwei Passagiere mitfahren. Die Fenster sollten soweit möglich leicht geöffnet bleiben.

Die Fahrer der Fahrzeuge sind als Kontaktpersonen anzusehen und müssen gemäss den im internationalen Spielprotokoll genannten Anforderungen getestet werden (siehe [Abschnitt 9](#)).

Die Anzahl der insgesamt eingesetzten Fahrer sollte auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Fahrer der Teams und der FIFA-Spielbeauftragten sollten während deren Aufenthaltsdauer im Gastgeberland fest dem betreffenden Team oder Offiziellen zugeordnet bleiben. Wo immer dies möglich ist, sollte in Betracht gezogen werden, die Fahrer im gleichen Hotel unterzubringen wie das Team oder die Gruppe, für das/die sie arbeiten, um ihre Kontakte zu potenziellen Infektionsquellen während ihrer Freizeit weiter zu minimieren.

Es wird empfohlen, die Fahrzeuge soweit sinnvollerweise möglich mit transparenten Trennscheiben (z. B. aus Plexiglas) auszustatten, die das Risiko eines Kontakts zwischen Fahrer und Passagieren weiter einschränken. Soweit möglich, sollte die hintere Beifahrertür verwendet werden.

Die Fahrer müssen vor und nach ihrer Schicht einer proaktiven Gesundheitsüberwachung unterzogen werden, beispielsweise in Form von Temperaturmessungen und Gesundheitsfragebögen, mit denen sich ein belastbarer Nachweispfad anlegen lässt, der bei Nachfragen oder Untersuchungen der lokalen Gesundheitsbehörden herangezogen werden kann.

Der ausrichtende Verband gibt das Spielvorbereitungs-Informationsblatt heraus, das Einzelheiten zu Ankunft, Abfahrt und Transport enthält.

2.2. Akkreditiertes Personal

Der ausrichtende Verband muss Vorkehrungen für akkreditiertes Personal unter seiner Kontrolle treffen. Hinsichtlich Personen, die nicht unter die direkte Kontrolle des ausrichtenden Verbands fallen, wie die Anbieter medizinischer oder technischer Dienstleistungen, muss sich der ausrichtende Verband mit den betreffenden Zulieferern und/oder den Einzelpersonen selbst in Verbindung setzen und dafür sorgen, dass wirksame Protokolle eingehalten werden.

Personen, die zu Kontaktgruppe 2 gemäss internationalem Spielprotokoll ([Abschnitt 9.2](#)) gehören, sollten, wo immer dies möglich ist, Inlandstransportmittel entsprechend den zuvor genannten Empfehlungen zur Verfügung gestellt bekommen, damit sie mit so wenigen nicht

getesteten Personen wie sinnvollerweise möglich in Kontakt kommen. Dies ist insbesondere für getestete Personen zwischen der Durchführung ihrer PCR-Tests auf COVID-19 und dem Einsatz dieser Personen während des Spiels von entscheidender Bedeutung.

Näheres zu den Protokollen für Arbeitskräfte ist in [Kapitel IV](#) dieses Anhangs zu finden.

3. Hotels

3.1. Teams und FIFA-Spielbeauftragte

Die Hotels müssen die speziellen Test-, Hygiene- und Reinigungsprotokolle betreffend die Unterbringung der Teams und der FIFA-Spielbeauftragten kennen, diesen zustimmen und sie einhalten. Spezielle für die einzelnen Gruppen zuständige Hygienebeauftragte müssen sicherstellen, dass vor der Ankunft der betreffenden Personen Protokolle vorliegen. Sie müssen wirksame Überwachungsstrategien umsetzen, die deren kontinuierliche Einhaltung gewährleisten.

Alle massgeblichen Bereiche und Oberflächen müssen gründlich und regelmässig gereinigt werden.

In allen Zimmern (einschliesslich der Schlafzimmer der Spieler und Offiziellen, der medizinischen Behandlungsräume, Geräteräume, Fitnessräume usw.) müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Potenzielle Kontakte mit anderen Hotelgästen sind soweit möglich auszuschliessen, beispielsweise durch folgende Massnahmen:

- exklusive Nutzung des gesamten Hotels
- exklusive Nutzung eines eigenständigen Teils des Hotels
- exklusive Nutzung einer Etage oder mehrerer Etagen des Hotels
- Bereitstellung privater oder spezieller Eingänge und Aufzüge
- Bereitstellung privater Speiseräume
- exklusive Nutzung von Fitness- und/oder Freizeiteinrichtungen

Die jeweiligen teilnehmenden Teams und die FIFA-Spielbeauftragten sind gemäss Wettbewerbsreglement in unterschiedlichen Hotels unterzubringen. Ist dies nicht möglich, müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass es keine Kontakte zwischen diesen Gruppen gibt.

Jede Einzelperson muss ein eigenes Hotelzimmer erhalten.

Es wird empfohlen, dass Personen, die sich gerade nicht in ihrem Hotelzimmer aufhalten oder an Trainings oder Spielen teilnehmen, Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken.

Die Personen sollten die für sie vorgesehenen Bereiche innerhalb des Hotels nicht verlassen. Dies kann bedeuten, dass das Hotelzimmer nur für spezielle, zuvor geplante und kontrollierte Aktivitäten wie Sitzungen, Mahlzeiten, Trainings oder Spiele verlassen werden darf.

Ist die exklusive Nutzung von Hoteleinrichtungen wie Fitnessraum oder Spa nicht möglich, sollten die betreffenden Personen sie nicht aufsuchen dürfen.

Alle Gemeinschaftsräume einschliesslich Speise- und Sitzungsräume sollten ausreichend gross sein und über ausreichend Sitzgelegenheiten verfügen, um die Abstandsregeln entsprechend den in diesem Dokument genannten Empfehlungen oder jeglichen anderweitigen Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden einhalten zu können.

Alle Räume sollten ausreichend belüftet sein.

Interaktionen mit dem Hotelpersonal sollten auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben.

Für die Mahlzeiten sollte es keine Selbstbedienung oder Büffetoption geben. Die Mahlzeiten sollten an Tischen oder einer Ausgabestation serviert werden, wo die einzelnen Personen sie abholen können.

Die Ausgabe der Mahlzeiten sollte so geplant werden, dass Interaktionen zwischen dem Hotelpersonal sowie den Teams, Spieloffiziellen usw. minimiert werden. Die Tische sollten abgeräumt werden, nachdem alle Personen ihre Mahlzeit beendet und den Speiseraum verlassen haben. Sofern dies für die Teams machbar ist, kann dies durch speziell dafür abgestelltes Teampersonal erledigt werden.

Davon abgesehen kann es zu weiteren Kontakten kommen, an denen typischerweise Mitarbeitende des Hotels beteiligt sind. Die Teams sollten hinsichtlich dieser Fälle darüber nachdenken, ob spezielle Vorkehrungen getroffen werden müssen.

3.2. Akkreditiertes Personal

Der ausrichtende Verband muss Vorkehrungen für akkreditiertes Personal unter seiner Kontrolle treffen. Hinsichtlich Personen, die nicht unter die direkte Kontrolle des ausrichtenden Verbands fallen, wie die Anbieter medizinischer oder technischer Dienstleistungen, muss sich der ausrichtende Verband mit den betreffenden Zulieferern und/oder den Einzelpersonen selbst in Verbindung setzen und dafür sorgen, dass wirksame Protokolle eingehalten werden. Personen, die zu Kontaktgruppe 2 gemäss internationalem Spielprotokoll ([Abschnitt 9.2](#)) gehören, sollten, wo immer dies in angemessenem Rahmen möglich ist, entsprechend den folgenden Empfehlungen untergebracht werden.

Dies kann bedeuten, dass nur der Zimmerservice genutzt werden darf, um Kontakte mit anderen Hotelgästen auszuschliessen, und dass keine Fitness- oder Spa-Einrichtungen besucht werden. Es sollte keine gemeinsamen Mahlzeiten geben, und Kollegen sollten ihre persönliche Ausrüstung nicht gemeinsam benutzen.

Die Vermeidung von Kontakten zu jeglichen anderen Personen im Hotel und Mitgliedern der Öffentlichkeit ist für getestete Personen insbesondere zwischen der Durchführung ihres PCR-Tests auf COVID-19 und ihrem Einsatz im Rahmen des Spiels von entscheidender Bedeutung.

4. Trainingsanlagen und -aktivitäten

Die TMV können hinsichtlich des nicht im Spielstadions abgehaltenen Trainings eigene Vorkehrungen treffen, sofern sie angemessene Präventions- und Risikokontrollmassnahmen gewährleisten können. Das medizinische Personal und der Hygienebeauftragte des Teams müssen dafür sorgen, dass die Trainingsanlage den hier geforderten medizinischen und Hygienestandards entspricht.

Die Verantwortlichen und Betreiber der Trainingsanlagen müssen die für das jeweilige Spiel geltenden speziellen Test-, Hygiene- und Reinigungsprotokolle kennen und einhalten.

Alle massgeblichen Räume und Oberflächen sind vor und nach jeder Verwendung durch die Teams und die FIFA-Spielbeauftragten und immer, wenn dies angemessen scheint, gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Vor oder in allen Räumen, die während eines Trainings benutzt werden, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung stehen.

Die Trainingseinheiten sollten weder für die Medien noch für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Kontakte zu anderen Personen sollten unabhängig von deren Funktion, Aufgaben und Status vermieden werden. Sie müssen den grundlegenden Protokollen in [Anhang B](#) entsprechen, in dem die vorgeschriebenen COVID-19-Präventionsmassnahmen genannt werden.

Alle Spieler und Teamoffiziellen sollten immer dann, wenn sie nicht aktiv an körperlichen Aktivitäten teilnehmen, Gesichtsmasken tragen.

Es sollte einen Eingang geben, der ausschliesslich durch die Teams und Spieloffiziellen genutzt wird.

Vor und nach dem Training sollte möglichst wenig Zeit in geschlossenen Räumen, beispielsweise Umkleidekabinen, verbracht werden. Alle Räume sollten ausreichend belüftet sein.

Sofern die Sicherheit und die erforderliche Privatsphäre es zulassen, sollten alle Türen so oft wie möglich geöffnet bleiben, damit keine Türklinken betätigt werden müssen und die Räume belüftet werden.

In geschlossenen Umgebungen (z.B. in Innenräumen) müssen die Abstandsregeln eingehalten werden können. Dies kann bedeuten, dass zusätzliche Umkleidemöglichkeiten bereitgestellt werden müssen und/oder dass sich die betreffenden Personen im Hotel anstatt in der Trainingsanlage umziehen und dort duschen. Es wird empfohlen, dass die Spieler bereits in Trainingskleidung ankommen, damit sie möglichst wenig Zeit in Umkleidekabinen verbringen.

Soweit sinnvollerweise möglich sollten Versammlungen/Sitzungen des Teams im Freien abgehalten werden.

Ist dies nicht möglich, sollten die Versammlungen/Sitzungen in Räumen stattfinden, die gross genug sind, um die Abstandsregeln einhalten zu können und ausreichend belüftet zu werden. Dies kann bedeuten, dass Teamsitzungen eher formeller Natur im Hotel und nicht in der Trainingsanlage abgehalten werden.

Gemeinschaftsräume sollten nur benutzt werden, wenn dies absolut notwendig ist und wenn es keine oder nur unerlässliche Kontakte mit anderen Benutzern der Anlage gibt.

Die notwendigen Mitarbeitenden der Anlage sollten Gesichtsmasken tragen und die vorgeschriebenen Mindestabstände einhalten.

Fitnessräume sollten über Stundenpläne verfügen und nur jeweils durch kleinere, getrennte Gruppen verwendet werden, um die Einhaltung des Abstandsgebots zu gewährleisten.

Spas, Saunen, Nassräume, Whirlpools, Eisbäder und ähnliche Einrichtungen sollten geschlossen bleiben.

Alle medizinischen Mitarbeitenden müssen Gesichtsmasken und Handschuhe tragen, insbesondere wenn sie mit Spielern in Kontakt kommen. Darüber hinaus müssen sie nach jedem Kontakt mit Spielern ihre Hände desinfizieren und die Handschuhe wechseln.

Die gleichen Empfehlungen gelten im Rahmen der Trainingseinheiten für die Spielloffiziellen.

4.1. Umgang mit Ausrüstung

Alle Oberflächen (z.B. Spielerbänke, Torpfosten), die gesamte Trainingsausrüstung (z.B. Hütchen, Bälle) usw. müssen sowohl vor als auch nach jeder Trainingseinheit durch denjenigen desinfiziert werden, der sie bereitstellt (ausrichtender Verband oder Teampersonal).

Trainingsausrüstung, die mit dem Körper des Benutzers in Berührung kommt, wie Therabänder oder Wasserflaschen, darf nicht gemeinsam benutzt werden. Alle Gegenstände sollten mit den Namen derjenigen Personen beschriftet werden, die sie verwenden.

Wäsche und jegliche anderen Ausrüstungsteile, die gereinigt und/oder desinfiziert werden müssen, sollten dem jeweiligen Verantwortlichen in individuelle Einwegbeutel verpackt übergeben werden.

Die Spieler und Spieloffiziellen sollten persönlich gekennzeichnete Wasserflaschen oder Einweg-Wasserflaschen verwenden.

4.2. Medizinische/therapeutische Behandlungen

Behandlungen sollten soweit sinnvollerweise möglich auf das erforderliche Minimum begrenzt werden. Jegliche Personen, die Behandlungen durchführen, sind als enge Kontaktpersonen des Spielers anzusehen und stellen somit ein zusätzliches Risiko dar. Daher sind die folgenden Massnahmen erforderlich:

Vor und nach jeder Behandlung muss gründlich desinfiziert werden.

Es muss angemessene PSA getragen werden, einschliesslich medizinische Gesichtsmaske, Wegwerfhandschuhe und nötigenfalls zusätzliche Ausrüstung wie Einweg-Kunststoffschürze oder Schutzbrille. Empfehlungen betreffend die situationsabhängige Notwendigkeit von PSA sind in [Abschnitt 13](#) des internationalen Spielprotokolls zu finden.

Die PSA muss nach jeder Behandlung gewechselt werden.

Nach jeder Behandlung müssen die Bettlaken (oder Entsprechendes) gewechselt werden.

II. SPIELBETRIEB

5. Allgemeine Grundsätze für den Spielbetrieb

Die folgenden allgemeinen Grundsätze gelten entsprechend den COVID-19-Präventionsmassnahmen im internationalen Spielprotokoll für alle Besucher, Bereiche und im Stadion stattfindenden Aktivitäten:

- Es sollten nur notwendige Arbeitskräfte für die Arbeit im Stadion stationiert werden.
- Alle Spielbesucher¹ müssen bei Betreten des Stadions symptomfrei sein.
- Neben anderen angemessenen Methoden sollten mittels nicht invasiver Temperaturmessungen zusätzliche Untersuchungen auf die bekannten COVID-19-Symptome durchgeführt werden, bevor Besucher das Stadium betreten oder während sie sich schon auf dem Gelände befinden.
- Personen, die bekanntermassen mit COVID-19 infiziert sind oder bei denen eine Infektion vermutet wird, dürfen das Stadion nicht betreten. Diese Personen sollten sich in Isolation begeben oder dort verbleiben und die durch die lokalen Gesundheitsbehörden herausgegebenen Weisungen befolgen.
- Sind Handwaschstationen und Handdesinfektionsmittel vorhanden, müssen diese benutzt werden. Die entsprechenden Einrichtungen sollten an prominenten und/oder kritischen Stellen im gesamten Stadion angebracht werden.
- Am ST-1 und am ST müssen alle Besucher mit Ausnahme der an Spielaktivitäten einschliesslich des Trainings/Aufwärmens und des Spiels selbst beteiligten Spielteilnehmenden Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken. Ausgenommen sind auch Personen, die an dafür festgelegten Kommentatorenpositionen Live-Kommentare abgeben.
- Es sollten strenge Abstandsregeln entsprechend den Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden oder den in diesem Dokument genannten Vorgaben eingehalten werden.
- Alle Bereiche, Flächen und Gegenstände sind regelmässig entsprechend einem für das Stadion aufgestellten formellen Hygiene- und Reinigungsplan zu reinigen und zu desinfizieren.
- Zu Zwecken der in [Anhang B](#) beschriebenen Kontaktnachverfolgung sind detaillierte Aufzeichnungen zu führen.
- Um den Kontakt zwischen den Spielbesuchern und ihren Bewegungen zu minimieren, ist ein wirksames Zonen- und Akkreditierungssystem einzurichten.

¹ Spielbesucher sind alle Personen, die das Stadion mit Akkreditierung oder Ticket betreten, wenn Zuschauer zugelassen sind. Zur Klarstellung: Ein Teilnehmender ist ein Spielbesucher, der bestimmte Arbeitsaufgaben wahrnimmt. Spielteilnehmende sind Spieler, Teamoffizielle, FIFA-Spielbeauftragte oder Offizielle des ausrichtenden Verbands, die für den Spielablauf erforderlich sind.

- Für die Personen- und Fahrzeugbewegungen im Bereich des Stadions sind Einbahnsysteme vorzusehen.
- Alle nicht notwendigen Tätigkeiten, wie das Catering, sollten soweit sinnvollerweise möglich eingeschränkt werden.

6. Stadionbetrieb

6.1. Zonen und Zugangskontrolle

Um die Kontakte zwischen verschiedenen Gruppen von Spielbesuchern zu minimieren, sind ein Zonensystem und strikte Protokolle für die Zugangskontrolle einzurichten.

Das Zonensystem sollte jegliche nicht vorab genehmigten oder unkontrollierten Kontakte zwischen Personen in den Kontaktgruppen 1 und 2 und anderen Spielbesuchern unterbinden.

Die Abgrenzungen der einzelnen Zonen sollten die Personenströme in die einzelnen Zonen hinein und aus ihnen heraus berücksichtigen. Zugangskontrollen müssen ausserhalb der betreffenden Zonen durchgeführt werden, um die Wahrscheinlichkeit von Kontakten zwischen verschiedenen Besuchergruppen zu verringern.

Für die Konfiguration der Zonen ist der ausrichtende Verband (oder gegebenenfalls die Konföderation/der Spielausrichter) zuständig. Ausserdem muss der ausrichtende Verband die Anzahl Personen festlegen, die die einzelnen Zonen unter Berücksichtigung der jeweils massgeblichen COVID-19-Testvorschriften betreten dürfen. Dabei müssen alle Kapazitätsobergrenzen eingehalten werden, die die zuständigen lokalen Behörden oder Gesundheitsbehörden vorschreiben.

Die Unterteilung in Zonen ist an allen Tagen/bei allen Gelegenheiten erforderlich, an denen sich Teams und Spielloffizielle in der Anlage befinden, typischerweise also am ST-1 und am ST.

Vorgeschlagenes Zonensystem

Entsprechend dem Zweck der COVID-19-Testanforderungen und der Kontaktminimierung zwischen den verschiedenen Gruppen, die das Stadion besuchen, werden mindestens die folgenden voneinander getrennten Zonen empfohlen:

Spielerzone	Zu dieser Zone gehört der Wettkampfbereich. Es handelt sich um die sensibelste Zone, die nur durch Personen betreten werden sollte, die für den Betrieb und die Teilnahme am Spiel absolut erforderlich sind. Alle Personen, die nach dem Zonen-Lockdown in dieser Zone verbleiben, müssen einen PCR-Test auf COVID-19 absolviert haben. ²
Spielfeldrandzone	Diese Zone sollte nur von Personen betreten werden, die Zugang zum Spielfeldrand haben müssen, um wesentliche Aspekte des Spiels (Rasenpfleger, Ballkinder/-personen), die technische Infrastruktur (LED-Anzeigetafeln, Fußballtechnik) und vertragliche Pflichten (Foto, Fernseh-/Rundfunkübertragungen, Marketing) zu gewährleisten. Dieser Zone zugewiesene Arbeitskräfte sollten keinen Zugang zur Spielerzone haben.
Stadioninterne Zone	Diese Zone besteht aus den Innenbereichen des Stadions (manchmal auch „innere Einfriedung“ genannt), die in der Regel nur mit Akkreditierung (oder Tickets, sofern Zuschauer zugelassen sind) betreten werden kann.

Sofern es ausserhalb des Stadions Bereiche gibt, zu denen der Zugang nur mit Akkreditierung möglich sein sollte, empfiehlt sich eine zusätzliche Zone:

Stadionexterne Zone	Diese Zone gehört zum Spielarrangement, ist also den Spielaktivitäten zugeordnet, und kann sich in einem gemeinsam genutzten öffentlichen Bereich befinden.
----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

² Besondere Ausnahmen, die beispielsweise für wichtige kurze Besuche von technischem Personal gelten, sollten in der Spielkoordinationssitzung formell vereinbart werden.

Die folgende Grafik liefert einen Anhaltspunkt für die Ausdehnung der einzelnen Zonen. Für die Konfiguration der einzelnen Zonen ist der ausrichtende Verband (oder gegebenenfalls die Konföderation/der Spielausrichter) zuständig. Bei der Konfiguration sollten das Layout des Stadions, betriebliche Anforderungen und die Möglichkeiten einer wirksamen Zugangskontrolle zu den einzelnen Zonen berücksichtigt werden.



Abb. 1: Ausdehnung der empfohlenen Zonen (Beispiel).

In den einzelnen Zonen sind folgende Bereiche und folgende Arbeitskräfte in Betracht zu ziehen (Anhaltspunkte):

Zone	Bereiche	mögliche Arbeitskräfte
<p>Spielerzone</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Spielerkabinen • Umkleidekabinen der Spieloffiziellen • sanitäre Einrichtungen für Spieler und Spieloffizielle • Dopingkontrollraum • Raum des Zeugwarts des Teams • technisches Büro des Teams • Aufwärbereich des Teams (Innenraum) • Behandlungsräume • Spielertunnel • medizinischer Raum • Wettkampfbüro <p>ausserhalb des Tunnelbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Spielerbänke • technische Sitzplätze • Bank des vierten Offiziellen • Positionen der Teamärzte • Aufwärbereiche der Spieler (im Freien) 	<ul style="list-style-type: none"> • Teams einschl. Teampersonal und Offizielle • Spieloffizielle • Dopingoffizielle • Doping-Aufsichtspersonen • medizinische Dienste/Offizielle • Spielfeldarzt • Bahrenträger • Hygienebeauftragter/-offizieller • VAR-/GLT-/fussballtechnisches Personal • Wettkampfoffizieller des ausrichtenden Mitgliedsverbands (z. B. FIFA-Koordinator)/FIFA-Spielkommissar <p>nur ausnahmsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • spezielles Fernseh-/Rundfunkpersonal • Schiedsrichterexperte
<p>Spielfeldrandzone</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Positionen für Bahrenträger und externes medizinisches Personal • Wartungstunnel/Zugang • Lagerräume und Ausrüstung für Rasenpfleger und Stadioninfrastruktur/-wartung • bemannte Kamerapositionen • Fotografenpositionen • LED-Tafeln <p>sofern zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Interviewbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Personal des ausrichtenden Verbands (z. B. für die Leitung kritischer Funktionen wie Marketing, IT) • Ballkinder/-personen • Rasenpfleger • Arbeitskräfte für Stadioninfrastruktur/-wartung • VAR-/GLT-/fussballtechnisches Personal • Bedienpersonal der LED-Tafeln • Spiel-/Teamanalysten • Fotografen • Fernseh-/Rundfunkpartner • medizinisches Personal, das nicht für den Wettkampfbereich zugelassen ist (einschl. Bahrenträger) • behördliche Sicherheitsorgane • Notfalldienste • behördliche Prüfstellen • Betreuer und Sicherheitspersonal • Arbeitskräfte für spezielle Reinigungsarbeiten und Desinfektionen

Stadioninterne Zone	<ul style="list-style-type: none"> • (Zuschauer)sitzplätze des Stadions/ Tribünen • Vorhallen • sanitäre Einrichtungen • Geschäfte (Verkaufsstände, Verpflegungsstände usw.) • Kamerapositionen • Betriebszentrum des Stadions • Infotainment-Einrichtungen • internes Übertragungsgelände • Lagerräume und Ausrüstung für Rasenpfleger und Stadioninfrastruktur/-wartung • Büros • Einrichtungen Dritter (geschlossen) <p>sofern zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gemischte Zone • Medientribünen • Medienzentrum • V/VIP-Bereiche • Hospitality-Bereiche 	<ul style="list-style-type: none"> • betriebliches Personal • Rasenpfleger • Arbeitskräfte für Stadioninfrastruktur/-wartung • Fotografen • Mitarbeitende von Fernsehen/Rundfunk • Medienvertreter • medizinisches Personal • behördliche Sicherheitsorgane • behördliche Prüfstellen • Notfalldienste • Betreuer und Sicherheitspersonal • Reinigungspersonal • Catering-Personal • Stadionpersonal • Zuschauer (falls zugelassen) • V/VIPs (falls zugelassen) • Hospitality-Gäste (falls zugelassen)
Stadionexterne Zone	<ul style="list-style-type: none"> • Zugangswege für Fahrzeuge und Fussgänger • externes Übertragungsgelände • äussere Umzäunung • Platz für Warteschlangen • Ticket-/Verkaufsschalter • Parkflächen (öffentlich/akkreditiert) 	<ul style="list-style-type: none"> • akkreditierte Personen in Zusammenhang mit der Veranstaltung (z. B. Fernseh-/ Rundfunkmitarbeitende, die Zugang zum externen Übertragungsgelände wünschen)

Kapazitäten der einzelnen Zonen

Der ausrichtende Verband (oder gegebenenfalls die Konföderation/der Spielausrichter) muss entsprechend den lokalen gesetzlichen Vorschriften ermitteln, wie viele Besucher³ sich zu jedem Zeitpunkt maximal in den einzelnen Zonen befinden dürfen (d. h. die Kapazitäten der Zonen gemäss den geltenden, durch die zuständigen lokalen Behörden festgelegten Beschränkungen).

Die Anzahl der Besucher, die Zugangsberechtigungen (z. B. Akkreditierungskarten) für die einzelnen Zonen erhalten, sollte unabhängig von der Kapazität der Zonen auf dem absolut niedrigsten Niveau gehalten werden, das für den Betrieb und die kommerziellen Verpflichtungen erforderlich ist.

³ Sind Zuschauer zugelassen, zählen auch die zahlenden Zuschauer zu den Besuchern. In diesem Fall sollte die sichere Maximalkapazität entsprechend den Empfehlungen des FIFA-Reglements für Stadionsicherheit berechnet werden.

Daher sollten für die einzelnen Funktionen klare Gruppenquoten und eine vollständige Liste derjenigen Besucher aufgestellt werden, die Zugang zu den jeweiligen Zonen haben müssen. Die Anzahl der ausgegebenen Zugangsberechtigungen darf weder insgesamt noch auf die einzelnen Zonen bezogen die entsprechenden zulässigen Maximalkapazitäten oder zugewiesenen Gruppenquoten überschreiten.

Sofern die zuständigen lokalen Behörden dies vorschreiben, sollte ein wirksames (analoges oder digitales) System für die Kapazitätskontrolle/Besucherzählung eingerichtet werden, mit dem sich erkennen lässt, wie viele Personen sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in einer gegebenen Zone aufhalten.

Um diese Kapazitätskontrolle/Besucherzählung zu ermöglichen, wird empfohlen, für jede Zone voneinander getrennte Ein- und Ausgänge vorzusehen. Diese Ein- und Ausgänge können sich an der gleichen Stelle befinden (beispielsweise durch Barrieren getrennt), solange sie die Einhaltung der Abstandsregeln ermöglichen.

Zonenrechte

Die hier definierten Zonen dienen dazu, die Bewegungen und Kontakte des arbeitenden Personals und der Spielteilnehmenden zu kontrollieren. Sie unterscheiden sich somit von den Akkreditierungszonen, die bei den Veranstaltungen des ausrichtenden Verbands oder der FIFA typischerweise verwendet werden. Der ausrichtende Verband (oder gegebenenfalls die Konföderation/der Spielausrichter) muss festlegen, ob irgendwelche zusätzlichen Elemente (z. B. Armbänder) verwendet werden sollten oder ob der Zugang zu sensiblen Bereichen (z. B. Medienzentrum des Stadions, Medientribüne, nicht öffentliche Bereiche) mittels der vorhandenen Akkreditierung durch den ausrichtenden Verband geregelt werden kann.

Die einzelnen Besucher sollten vor Beginn des Betriebs Zonenberechtigungen entsprechend den zuvor genannten Gruppenquoten erhalten. Bei der Ausgabe der Zugangsberechtigungen (z. B. Akkreditierungskarten) sind die in diesem Dokument genannten grundlegenden COVID-19-Präventionsmassnahmen einzuhalten.

Auf den Zugangsberechtigungen sollte klar zu erkennen sein, für welche Zone(n) sie gelten. Sie müssen aus über zwei Metern Entfernung ablesbar/erkennbar sein, damit das Kontrollpersonal das Abstandsgebot einhalten kann.

Es wird empfohlen, ausschliesslich personalisierte Zugangsberechtigungen zu verwenden, die den Namen und ein Foto des Inhabers tragen.

Personal mit Zugang zur Spielerzone muss eine Zugangsberechtigung mit Foto erhalten. Diese ist zusammen mit der Kontrolle auf den erforderlichen PCR-Test gegen einen Lichtbildausweis zu prüfen, bevor die betreffende Person das Stadion betreten darf. Die getestete Gruppe sollte die Spielerzone über einen speziell dafür vorgesehenen Eingang oder eine spezielle Ausstiegstelle betreten, um von allen anderen getrennt zu bleiben.

Für die für die einzelnen Zonen akkreditierten Personen sollten Anwesenheitslisten geführt werden, beispielsweise in Form von An- und Abmeldeprotokollen. Für die wirksame Kontaktnachverfolgung sollten die Ausweis- und Kontaktdaten der einzelnen Personen vor Betreten des Stadions überprüft werden.

Ein ausnahmsweise gewährter Zugang zu den einzelnen Zonen sollte in entsprechenden Protokollen geregelt werden.

Zugangskontrollmassnahmen

Für die Zugangskontrolle zu den einzelnen Zonen sind typischerweise Betreuer und/oder Sicherheitspersonal zuständig. Wo immer dies möglich ist, muss am äusseren Rand der jeweiligen Zone kontrolliert werden. Der Prozess, mit dem kontrolliert wird, ob eine Person die jeweilige Zone betreten darf, muss aus ausreichendem körperlichen Abstand durchgeführt werden.

An allen Zugangskontrollstellen sollten Zugangskontrolltafeln aufgestellt werden, auf denen die Zonenrechte und die an den betreffenden Stellen gültigen Zugangsberechtigungen genannt sind.

Zusätzliche Ausschilderungen sollten die angewandten Protokolle erklären (beispielsweise bei Unstimmigkeiten über Zugangsrechte) und somit dafür sorgen, dass die Kontakte mit den Betreuern oder dem Sicherheitspersonal möglichst kurz bleiben.

Abhängig von der Lage und Art des Zugangspunktes kann es erforderlich sein, Warteschlangen oder Wartebereiche vorzusehen. Dies betrifft beispielsweise die Ankunftspunkte, an denen das Arbeitspersonal das Stadion betritt.

Für diese Warteschlangen/Wartebereiche sollte ausreichend Platz vorhanden sein, und die Bereiche sollten mit visuellen oder physischen Raumteilungselementen gekennzeichnet sein.

Die Zugangskontrollmassnahmen müssen vor Ankunft der Teams und der Spielloffiziellen und/oder ihrer Ausrüstung (es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt) vorbereitet und eingerichtet sein.

Zonen-Lockdown

Ab dem Zeitpunkt der Ankunft der ersten Spielteilnehmenden (Teams, Teamoffizielle, Spieloffizielle) oder ihrer Ausrüstung im Stadion (es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt) muss ein Zonen-Lockdown-Protokoll vorliegen.

Die Ausrüstung des Teams kommt voraussichtlich rund 120 Minuten vor dem Anstoss an. Die Ankunftszeit und die Art und Weise der Anlieferung sollte zwischen ausrichtendem Verband, Teamoffiziellen und Spieloffiziellen abgesprochen werden, typischerweise in der Spielkoordinationssitzung.

Akkreditiertes Personal, das in der Spielerzone arbeitet, sollte diese nach dem Zonen-Lockdown nicht mehr verlassen. Ist dies nicht möglich, beispielsweise im Fall des FIFA-Spielkommissars oder des Sicherheitsbeauftragten, sollten Ausnahmeregelungen getroffen werden, die im Interesse der Integrität der Testregelungen für minimalen Kontakt mit jeglichen anderen Personen ausserhalb der Spielerzone sorgen.

Erhält dieses Personal Sitzplätze auf den Tribünen oder an anderen Stellen des Stadions, sollten diese so ausgewählt werden, dass jegliche engen Kontakte, wie in diesem Dokument definiert, vermieden werden.

Vorbereitungs- und Einrichtungsarbeiten müssen abgeschlossen sein, bevor die Teams und Spieloffiziellen im Stadion eintreffen. Alle Ausnahmen von dieser Regelung sollten zwischen den Wettkampffoffiziellen des ausrichtenden Verbands und den benannten Teamvertretern und/oder zuständigen Hygienebeauftragten vereinbart werden. Es wird empfohlen, alle Räume, Bereiche und Oberflächen rund 60 Minuten vor Ankunft der Ausrüstung der Teams vollständig zu desinfizieren und zu sperren.

Der unkontrollierte Zugang ungetesteter Personen zur Spielerzone sollte unabhängig von deren Aufgaben, Funktion und Status durch belastbare Kontrollmassnahmen verhindert werden. Dies betrifft auch jegliche Personen, die mit dem Team verbunden, jedoch nicht für die Spielerzone akkreditiert sind.

Temperaturmessungen bei Betreten des Stadions

Zur weiteren Verbesserung der Sicherheit sollten am ST-1 und am ST an allen Zugangspunkten zum Stadion nicht invasive Temperaturmessungen zumindest des akkreditierten Personals durchgeführt werden.

Für die Bereitstellung der Temperaturmessgeräte an den Zugangspunkten zum Stadion ist der ausrichtende Verband verantwortlich. Der leitende Hygienebeauftragte des ausrichtenden Verbands muss sicherstellen, dass die Temperaturmessungen konsistent durchgeführt werden.

Der FIFA-Spielkommissar oder ein anderer ordnungsgemäss benannter FIFA-Delegierter kann stichprobenartig kontrollieren, ob die Temperaturmessungen durchgeführt werden.

Der medizinische Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 sollte festlegen, welche Vorgehensweise einzuhalten ist, wenn eine Person aufgrund ihrer Körpertemperatur als symptomatisch eingestuft wird. Ab welcher Temperatur dies der Fall ist, schreiben die lokalen Gesundheitsbehörden vor. Jeglichen als symptomatisch eingestuften Personen ist der Zugang zum Stadion zu verwehren. Die betreffenden Personen müssen angewiesen werden, sich in Isolation zu begeben und die durch die lokalen Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen zu befolgen.

6.2. Tätigkeiten am ST-1 im Stadion

Typischerweise finden am ST-1 folgende Tätigkeiten statt:

- offizielle Trainingseinheiten beider Teams
- Trainingseinheiten der Spieloffiziellen
- Medientätigkeit, beispielsweise Übertragung der Trainingseinheiten
- Spielkoordinationssitzung
- Einrichtung und Vorbereitung des Stadions für den Spieltag einschliesslich aller erforderlichen technischen, Hygiene- und Desinfektionsmassnahmen in Zusammenhang mit dem Spiel

Das Zonensystem muss 60 Minuten vor der geplanten Ankunft des ersten Teams eingerichtet sein. Alle anderen Zeitabläufe und Bewegungen im Stadion sollten entsprechend geplant werden.

Die Zonen sollten bis zu den letzten Betriebsabläufen in der Spielerzone auf die gleiche Weise wie am Spieltag betrieben werden. Tatsächlich erfordert dies, dass die Spielerzone im Lockdown verbleibt, bis die letzte als zu Kontaktgruppe 1 oder 2 gehörend erkannte Person diese Zone für den betreffenden Tag verlassen hat. (Es ist zu beachten, dass die Zonenregeln daher auch noch in Kraft bleiben müssen, wenn die Teams und Spieloffiziellen das Stadion bereits verlassen haben.)

Die Zeitplanung aller Tätigkeiten am ST–1 sollte so angepasst werden, dass zwischen den einzelnen Tätigkeiten genug Zeit bleibt, um die in diesem Dokument beschriebenen COVID-19-Präventionsmassnahmen umzusetzen.

Spielkoordinationssitzung

Bei der am ST–1 (oder manchmal am ST) stattfindenden Spielkoordinationssitzung sollten noch einmal alle spezifischen Vorkehrungen von der Ankunft der Teams und der Spieloffiziellen bis zu ihrer Abfahrt bestätigt werden.

Neben der normalen Tagesordnung sollten den folgenden Themen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden:

- Zoneneinschränkungen und Akkreditierungskarten
- zeitlich gestaffelte Ankunft von Ausrüstungstransporten, Teambussen und Spieloffiziellen, um eine getrennte Ankunft zu ermöglichen
- Reinigungs- und Desinfektionszeitpläne und umgesetzte Hygienemassnahmen
- Catering und Verwendung von Wasserflaschen
- alle Medienaktivitäten
- offizieller Countdown
- Protokolle betreffend COVID-19-Verdachtsfälle und bestätigte Fälle bei jeglichen Spielteilnehmenden in der Zeit bis zum Spiel

Es kann daher nötig sein, zusätzliche Personen wie den leitenden Hygienebeauftragten zur Teilnahme zuzulassen.

6.3. Sicherheitsüberlegungen

Auch wenn die meisten in diesem Dokument festgelegten Massnahmen darauf abzielen, die Verbreitung oder das erneute Aufflammen von COVID-19 zu verhindern, ist die Minderung von Sicherheitsrisiken gemäss FIFA-Reglement für Stadionsicherheit nach wie vor von entscheidender Bedeutung.

Betreuer und Sicherheitspersonal bleiben am Spieltag mit oder ohne zahlende Zuschauer ein wichtiger Teil des Spielbetriebs. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Kontrolle des Zugangs zum Stadion selbst wie auch zu den kritischen Bereichen und Zonen innerhalb des Stadiongeländes.

Gleichzeitig müssen die Betreuer und das Sicherheitspersonal darauf achten, dass das Stadion sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch unter Notfallbedingungen sicher ist. Dazu müssen sie beispielsweise dafür sorgen, dass die Fluchtwege zu keiner Zeit verstellt sind, während im Stadion ein Spiel stattfindet.

Stadionreglement und Verhaltenskodex

Darüber hinaus sollte in Betracht gezogen werden, den Betreuern und dem Sicherheitspersonal die Überwachung und Durchsetzung grundlegender COVID-19-Präventionsmassnahmen zu übertragen, wie das Tragen von Gesichtsmasken und die Einhaltung eines vorgeschriebenen Mindestabstands durch alle Personen. Das Sicherheitspersonal ist in vielen Ländern weltweit neben den Behörden die einzige Instanz, die das Stadionreglement oder den allgemeinen Verhaltenskodex durchsetzen und Anweisungen an andere, einschliesslich der Öffentlichkeit, geben kann. Es ist unter den gegebenen Umständen möglicherweise oft der einzige Ansprechpartner, den die Spielbesucher (Arbeitskräfte und andere) im Stadion haben.

Die überarbeiteten, während der COVID-19-Pandemie geltenden Anforderungen sollten sich daher auch im Stadionreglement und im Verhaltenskodex widerspiegeln. Es wird empfohlen, ein vorübergehend gültiges Stadionreglement herauszugeben, das auf die folgenden kritischen Punkte eingeht:

Zutrittsbedingungen – zusätzliche Kontrollen an den Zugangspunkten zum Stadion und zu den Zonen, wie in diesem Dokument beschrieben. Zum Beispiel:

- vor dem Betreten Gesundheitscheck und/oder Temperaturmessungen bei symptomfreien Personen
- vor Betreten spezieller Bereiche des Stadions Nachweis eines negativen PCR-Tests erforderlich (wie in diesem Dokument beschrieben)
- vorgeschriebener Besitz/vorgeschriebenes Tragen einer Maske
- zusätzliche Registrierungsanforderungen zum Zweck der Kontaktnachverfolgung

Verhaltenskodex – Einhalten der geltenden COVID-19-Präventionsmassnahmen als Voraussetzung für das Betreten des Stadions oder den Verbleib im Stadion. Alle Personen, die die Einhaltung verweigern, sollten isoliert werden. Zudem sollte in Betracht gezogen werden, sie umgehend des Stadions zu verweisen. Abhängig von den Weisungen der zuständigen lokalen Behörden kann solches Verhalten auch mit Bussgeldern, Strafen oder sogar Haft geahndet werden und sollte entsprechend umgesetzt werden.

Darüber hinaus können im Stadion weitere Verbote in Kraft sein. Beispielsweise kann es verboten sein, zu rufen oder zu singen, um die Ausbreitung von Aerosolen einzuschränken.

Verbotene Gegenstände – Möglicherweise muss die Liste der verbotenen Gegenstände vorübergehend wie folgt geändert werden:

- Lockerung des Verbots verpackter Lebensmittel und Getränke, da vor Ort kein Verkauf stattfindet
- Beschränkungen beim Mitbringen bestimmter, zuvor zulässiger Lebensmittel und Getränke aus hygienischen Gründen
- Zulassung von Flüssigkeiten wie Handgels usw., die bislang verboten waren
- Einschränkungen bei mitgebrachten persönlichen Gegenständen wie Taschen

Die vereinbarten vorübergehenden Regelungen sollten auch in die Akkreditierungsbedingungen sowie die Ticketbedingungen (sofern Zuschauer zugelassen sind) aufgenommen werden.

Müssen Betreuer und Sicherheitspersonal zusätzliche Funktionen im Rahmen der COVID-19-Präventionsmassnahmen übernehmen, sind klare Berichtslinien einzurichten, die entschlossene Reaktionen bei Verstößen und anderen diesbezüglichen Problemen ermöglichen.

Anwesenheit von Betreuern, Sicherheitspersonal und behördlichen Sicherheitsorganen

Staatliche Stellen mit entsprechenden gesetzlichen Befugnissen können aus verschiedenen Gründen Zutritt zum Stadion benötigen. Es ist vorhersehbar, dass lokale Gesundheitsbehörden die Einhaltung der COVID-19-Präventionsmassnahmen und/oder die medizinischen Bereitschafts- und Notfallmassnahmen im Kontext von COVID-19 überprüfen möchten. Die Notwendigkeit der Anwesenheit solcher Organe im Stadion muss unbedingt von den ersten Planungsphase an berücksichtigt werden.

Das gesamte im Stadion anwesende Personal muss die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen ausnahmslos einhalten. Die in [Abschnitt 9](#) des internationalen Spielprotokolls genannten Testanforderungen sind unabhängig von Funktion, Aufgaben oder Status der betreffenden Personen einzuhalten. Dies bedeutet, dass nur minimaler oder gar kein Zugang zur Spielerzone möglich ist.

Menschenansammlungen ausserhalb des Stadions

In Fällen, in denen bei Spielen ohne Zuschauer erkanntermassen die Gefahr besteht, dass sich ausserhalb des Stadions Menschenansammlungen bilden und/oder andere Probleme mit der öffentlichen Ordnung auftreten, wird empfohlen, die zuständigen lokalen Behörden sowie Sicherheits-/Polizeikräfte einzubeziehen, um die Risikobeurteilung auf Grundlage der neuesten lokalen Datenlage zu beurteilen und geeignete Abhilfemassnahmen zu unterstützen.

Möglicherweise müssen zusätzliche Abhilfemassnahmen umgesetzt werden, wie zum Beispiel:

- Medienkommunikation mit Fans
- gezielte Botschaften in den sozialen Medien, in denen die Fans gebeten werden, dem Spiel fernzubleiben
- klare Beschilderung ausserhalb des Stadions, die anzeigt, dass keine Zuschauer zugelassen sind und keine Tickets verkauft werden
- Rundfunk-/Fernsehsendung oder Streaming des Spiels
- zusätzliche äussere Umzäunung, um den Zugang zum direkten Umfeld des Stadions zu unterbinden
- Unterstützung durch Sicherheits-/Polizeikräfte, um Personen vom Verbleib um Umfeld des Stadions abzuhalten
- aktives Zerstreuen jeglicher Menschenansammlungen durch Betreuer und/oder Sicherheitspersonal, gegebenenfalls und von der Risikosituation vor Ort abhängig unterstützt durch Sicherheits-/Polizeikräfte

Evakuierung

Für alle im Stadion genutzten Bereiche muss es klare und unverstellte Fluchtwege geben. Während der Zugang zum Stadion durch unbefugte (einschliesslich nicht untersuchter und/oder nicht getesteter) Personen unterbunden werden muss, dürfen keine Notausgänge aus dem Stadion während dessen Nutzung verschlossen sein. Die Ausgangstore müssen daher (wie jeweils angemessen) durch Betreuer oder Sicherheitspersonal besetzt werden, um sicherzustellen, dass das Stadion jederzeit sicher evakuiert werden kann und gleichzeitig gegen unbefugten Zugang geschützt ist.

Wird eine Evakuierung erforderlich, hat die Notwendigkeit zur Evakuierung Vorrang vor jeglichen Abstandsgeboten und anderen Präventionsmassnahmen.

Sind für Notfälle Sammelplätze ausserhalb des Stadions festgelegt, sollten diese nach Möglichkeit gross genug sein, um alle evakuierten Personen unter Einhaltung eines angemessenen Abstands aufnehmen können. Ist dies nicht möglich, sollten sich die evakuierten Personen zerstreuen.

7. Betrieb am Spieltag

7.1. Ankunft der Teams und Spieloffiziellen

Wo immer dies möglich ist, sollten die Ausstiegsstellen und Zugangswege zu den Umkleidekabinen der Teams und Spieloffiziellen voneinander getrennt sein. Die Wege sollten vor der Ankunft klar mitgeteilt werden, und die Teams und Spieloffiziellen sollten auf dem Weg zu ihren Umkleidekabinen begleitet werden.

Auf den Korridoren sollte es zu den Ankunftszeitpunkten der Teams und Spieloffiziellen keinen Gegenverkehr geben. Die Anzahl der Mitarbeitenden, die die Ankunft der Teams und Spieloffiziellen ermöglichen, sollte auf ein absolutes Minimum beschränkt bleiben.

Zwischen der Ankunft der einzelnen Teams und danach der Spieloffiziellen sollte ein Zeitabstand von mindestens zehn Minuten eingehalten werden.

Alle Spieler, Teamoffiziellen und Spieloffiziellen sollten vom Verlassen des Busses bis zum Betreten ihrer jeweiligen Umkleidekabinen Gesichtsmasken tragen.

Bei allen Videoaufnahmen, einschliesslich Aufnahmen der Ankunft der Teams, sollten die Abstandsregeln eingehalten werden.

7.2. Umkleidekabinen

Spielerkabinen

Die Umkleidekabinen sollten so wenig wie möglich verwendet werden.

Je nach Grösse der Umkleidekabinen können zusätzliche Räume verwendet werden, damit alle Spieler und Teamoffiziellen unter Einhaltung der in [Abschnitt 3 des Anhangs B](#) genannten Abstandsregeln Platz finden.

Das technische Personal und die Ausrüstung des Teams sind an einem anderen Ort unterzubringen.

Alle durch die Teams und Spieloffiziellen verwendeten Räume sollten ausreichend belüftet sein.

Die Umkleidekabinen dürfen ausschliesslich durch die Teamdelegationsmitglieder betreten werden, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, beispielsweise für den FIFA-Koordinator, den Spielkommissar oder den Spieloffiziellen.

Videoaufnahmen in Umkleidekabinen

Möglicherweise können Videoaufnahmen (wie Aufnahmen in den Umkleidekabinen) abhängig von der lokalen Risikobeurteilung und den geltenden Testregelungen unter strenger Kontrolle und nach Vereinbarung mit dem ausrichtenden Verband sowie den betreffenden Teams durchgeführt werden. Andernfalls wird empfohlen, von Videoaufnahmen in den Umkleidekabinen abzusehen.

Behandlungsbereiche und -einrichtungen

Spas, Saunen, Nassräume, Whirlpools, Eisbäder und ähnliche Einrichtungen sollten nicht verwendet werden. Sie sollten nach Möglichkeit geleert werden und geschlossen bleiben.

Werden Fitnessgeräte zur Verfügung gestellt, sollten sich diese in einem abgetrennten Raum befinden.

Es sollten nur notwendige körperliche Behandlungen angeboten werden.

Massagetische sollten sich in einem von der Umkleidekabine abgetrennten Bereich befinden (beispielsweise durch Raumteiler getrennt oder in einem völlig anderen Raum). Einrichtungen, die wahrscheinlich von mehreren Personen benutzt werden, müssen vor und nach jeder Verwendung gründlich desinfiziert werden. Für die Verwendung sind die Teams selbst verantwortlich.

Catering für die Umkleidekabinen

Jegliche Nahrungsmittel für die Teams sollten durch das Teampersonal vorbereitet und verpackt werden, vorzugsweise ausserhalb der Anlage.

Falls der ausrichtende Verband Catering durch Dritte anbietet, sollte dieses auf vorverpackte leichte Snacks und ungeschnittene Früchte beschränkt bleiben, die nach höchsten Hygienestandards zubereitet werden.

In den Umkleidekabinen konsumierte Getränke sollten in persönlichen Wegwerfflaschen (Einwegflaschen) serviert werden.

Es wird empfohlen, jegliches Catering und jegliche Eislieferungen durchzuführen, bevor die Umkleidekabinen vor der Ankunft der Teams abgesperrt werden.

Umkleidekabinen der Spieloffiziellen

Für die Umkleidekabinen der Spieloffiziellen gelten grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für die Spielerkabinen.

Die Umkleidekabinen der Spieloffiziellen sollten spätestens 120 Minuten vor dem Anstoss sowie vor der geplanten Ankunft der Spieloffiziellen gereinigt, desinfiziert und abgesperrt werden.

Bei unerlässlichen Behandlungen der Spieloffiziellen sollten die gleichen Empfehlungen eingehalten werden wie bei den Teams.

An die Spieloffiziellen müssen versiegelte Einwegtrinkflaschen ausgegeben werden. Die Weitergabe von Getränken ist nicht gestattet.

7.3. Startliste

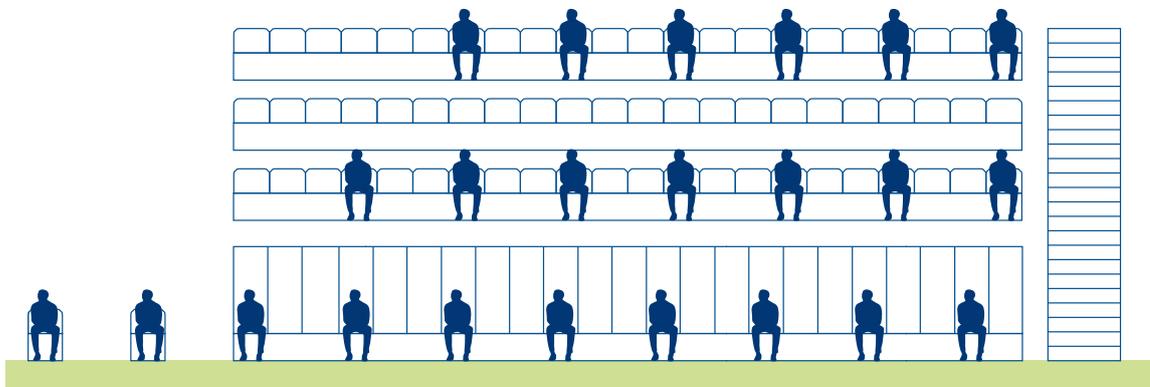
Die Startliste sollte nach Möglichkeit digital übermittelt werden. Ist dies nicht möglich, sollte sie durch so wenige Personen wie möglich berührt werden. Es sollte keine Kontakte geben, und das Abstandsgebot sollte strikt eingehalten werden, beispielsweise indem die Liste auf einen Tisch oder in einen dafür vorgesehenen Kasten gelegt wird.

7.4. Sitzplätze der Teams und technische Sitzplätze

Es wird empfohlen, dass alle Spieler und Offiziellen, die auf der Bank oder den technischen Sitzplätzen Platz nehmen, die Abstandsregeln gemäss dem vorliegenden Dokument oder den Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden einhalten.

Zu diesem Zweck könnten zusätzliche Sitzplätze am Spielfeldrand oder auf den Tribünen erforderlich sein. Die betreffenden Sitzplätze müssten jedoch von der Spielfeldebene aus direkt zugänglich sein. Sind solche Sitzplätze vorhanden, gelten sie als Teil der Spielerzone.

An den zugewiesenen Sitzplätzen sollte klar beschildert sein, welche Plätze benutzt werden dürfen und welche nicht. Der Zugang zu den betreffenden Sitzplätzen sollte unter Einhaltung eines strengen Protokolls kontrolliert werden, insbesondere wenn sie sich auf den Tribünen oder in deren Nähe befinden, um Kontakte mit jeglichen anderen Personen, die sich in der stadioninternen Zone aufhalten, auszuschliessen.



Für die Umsetzung von Maskenvorschriften ist der jeweilige ausrichtende Verband zuständig. Es wird empfohlen, dass mindestens diejenigen Personen Gesichtsmasken tragen, die nicht am Spiel beteiligt sind, beispielsweise Personen auf den technischen Sitzplätzen.

Andere Personen, wie akkreditiertes Personal, dürfen die für die Teams, das technische Personal und Ersatzspieler reservierten Sitzplätze zu keiner Zeit benutzen.

Die betreffenden Sitzplätze sollten vor und nach dem Aufwärmen vor dem Spiel, während der Halbzeitpause und nach Ende des Spiels desinfiziert werden.

7.5. Ärztebank

Das medizinische Team und die Bahrenträger am Spielfeldrand sind als potenzielle Kontaktpersonen der Spieler und Spieloffiziellen einzustufen. Sie sollten gemäss den Vorgaben des internationalen Spielprotokolls ([Abschnitt 9](#)) sowie [Abschnitt 16](#) dieses Anhangs PCR-getestet und akkreditiert werden.

Soweit möglich sollte ihr Zugang zur Spielerzone eingeschränkt werden, solange sie nicht benötigt werden.

Bei Abläufen auf dem Spielfeld, bei denen Aerosole freigesetzt werden, sind Schutzmasken/-visiere, Handschuhe und Schürzen vorgeschrieben. Die lokalen Gesundheitsbehörden können zusätzliche Weisungen hinsichtlich der medizinischen Verfahren und Ausrüstung erlassen, die befolgt werden sollten. [Abschnitt 13](#) des internationalen Spielprotokolls legt situationsabhängige zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Verwendung von PSA in medizinischen Szenarien fest.

7.6. Video-Schiedsrichterassistenten (VAR) und Torlinientechnologie (GLT)

VAR und GLT sind nach vorheriger Genehmigung durch die Konföderation und die FIFA zulässig.

Dabei sollte insbesondere auf die Einhaltung der Abstandsregeln im GLT-Kontrollraum sowie im Video-Überprüfungsraum (VÜR) geachtet werden, ebenso auf die Reinigung und Desinfektion der GLT-Uhren und jeglicher anderer Ausrüstung, die an mehrere Personen ausgegeben oder durch mehrere Personen berührt wird.

Abhängig von der Lage und der Verlegung von VÜR und GLT-Räumen, -Ausrüstung und -Personal innerhalb des Stadions müssen alle Personen gemäss den im internationalen Spielprotokoll ([Abschnitt 9](#)) genannten Vorgaben PCR-getestet werden.

Die Empfehlungen in [Kapitel IV](#) dieses Anhangs gelten ebenso für durch externe Zulieferer zur Verfügung gestelltes Personal, das an einem VAR-System oder der GLT arbeitet.

Jegliche weiteren Vorkehrungen sollten den im internationalen Spielprotokoll und in [Anhang B](#) genannten Empfehlungen betreffend COVID-19-Präventionsmassnahmen entsprechen. Im Rahmen der Präventionsmassnahmen sollte besonderes Augenmerk auf die folgenden Tätigkeiten gelegt werden:

Technologie	Tätigkeit	Ort	Beteiligte Personen
GLT	Kalibrierung Funktionsprüfungen	Spielfeld Aussenbereich des Spielfelds	Technologieanbieter
VAR	Kalibrierung Funktionsprüfungen	Spielfeld Aussenbereich des Spielfelds Schiedsrichter-Videobereich	Technologieanbieter
GLT	Aushändigung der GLT-Uhren an die Spieloffiziellen	Umkleidekabine der Spieloffiziellen oder Spielfeld	Spieloffizielle benannte Person aus dem ausrichtenden Verband oder des Technologieanbieters
VAR	Aushändigung des Schiedsrichter- Kommunikationssystems	Umkleidekabine der Spieloffiziellen oder Spielfeld	Spieloffizielle benannte Person aus dem ausrichtenden Verband oder des Technologieanbieters
GLT	Endprüfung der GLT- Technologie	Spielfeld	Spieloffizielle benannte Person aus dem ausrichtenden Verband oder des Technologieanbieters
VAR	Endprüfung des Schiedsrichter- Kommunikationssystems und der Überwachung im Schiedsrichter-Videobereich	Spielfeld	Spieloffizielle benannte Person aus dem ausrichtenden Verband oder des Technologieanbieters
VAR	Schiedsrichter- Videoüberprüfung („on-field review“)	Schiedsrichter-Videobereich	abhängig von der Position des Schiedsrichter-Videobereich und dem zur Verfügung stehenden Platz: Schiedsrichter, technischer Assistent
GLT	Rückgabe der GLT-Uhren	Umkleidekabine der Spieloffiziellen	Spieloffizielle benannte Person aus dem ausrichtenden Verband oder des Technologieanbieters
VAR	Rückgabe des Schiedsrichter- Kommunikationssystems	Umkleidekabine der Spieloffiziellen	Spieloffizielle benannte Person aus dem ausrichtenden Verband oder des Technologieanbieters

7.7. Ausrüstung

Die Teams sind für die Lagerung, Handhabung, Reinigung und Desinfektion ihrer Ausrüstung selbst verantwortlich. Der ausrichtende Verband muss dafür sorgen, dass die gesamte den Teams zur Verfügung gestellte Ausrüstung funktionstüchtig ist und vor der ersten Verwendung durch die Teams gereinigt und desinfiziert wird.

Fussbälle/Spielbälle sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren. Dies gilt auch nach dem Aufwärmen und in der Halbzeitpause. Spielbälle sollten von anderen gegebenenfalls eingesetzten Fussbällen getrennt aufbewahrt und verwendet werden.

Jeder Spieler verwendet sein eigenes Überziehleibchen und gibt dieses nicht an andere Spieler weiter.

Jeder Spieler erhält seinen eigenen Vorrat an individuell beschrifteten Wasserflaschen, die er während des Spiels verwenden kann und nicht an andere weitergeben darf.

7.8. Ausrüstungsprüfung

Die Ausrüstung ist wie üblich 60 Minuten vor Spielbeginn ein letztes Mal zu prüfen, wobei folgende Änderung gilt:

Der vierte Offizielle sollte die Prüfung vor der Tür der Umkleidekabine durchführen, ohne die Kabine zu betreten. Die einzelnen Spieler sollten sich dem vierten Offiziellen nähern und ihre Ausrüstung unter Wahrung des Abstandsgebots vorzeigen.

7.9. Aufwärmen vor dem Spiel

Das Aufwärmen vor dem Spiel kann früher beginnen, um die in den Umkleidekabinen verbrachte Zeit zu minimieren und die Bewegungen der beiden Teams und der Spieloffiziellen voneinander zu trennen.

Die zeitlichen Abläufe sollten bei der Spielkoordinationssitzung vereinbart und im offiziellen Countdown bekannt gegeben werden.

Die Teams und die Spieloffiziellen sollten das Spielfeld getrennt betreten und verlassen.

Beide Teams und die Spieloffiziellen sollten eigens zugewiesene Aufwärmbereiche erhalten und jegliche Kontakte vermeiden.

Beispiel für Anordnung der Bereiche für das Aufwärmen vor dem Spiel:

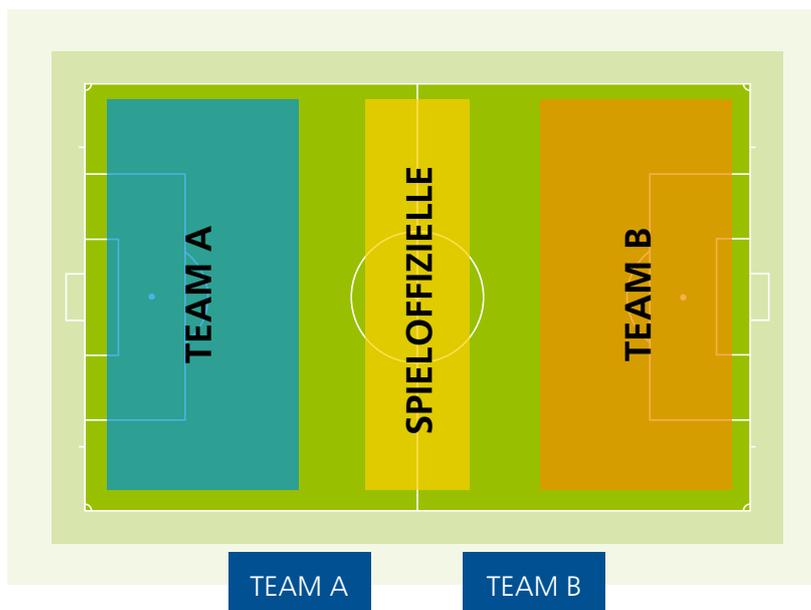


Abb. 2: Aufwärmen (Schema 1).

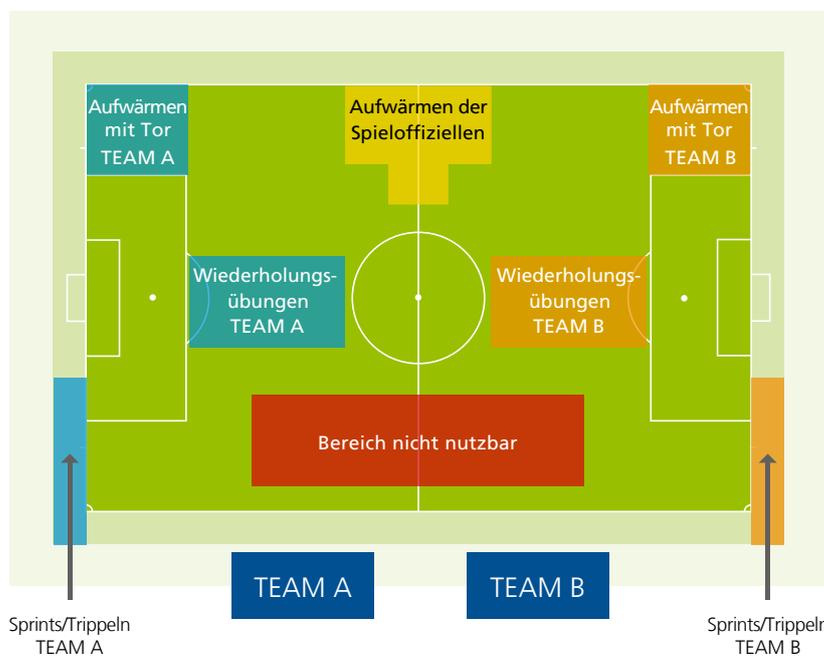


Abb. 3: Aufwärmen (Schema 2).

Das Spielfeld kann wie gewohnt instandgehalten werden. Die Rasenpfleger sollten Gesichtsmasken tragen und jegliche Kontakte mit Spielteilnehmenden vermeiden.

7.10. Einlaufen der Teams

Beim Einlaufen der Spieler muss zwischen den Teams und den Offiziellen das Abstandsgebot eingehalten werden. Folgendes ist zu berücksichtigen:

- Die beiden Teams sollten sich nicht im Tunnel aufstellen, sondern die Umkleidekabinen zeitlich gestaffelt verlassen.
- Die Teams und die Spieloffiziellen sollten direkt von ihren Umkleidekabinen aus auf das Spielfeld gehen. Die letzte Überprüfung durch den Schiedsrichterassistenten sollte durchgeführt werden, während die Teams zum Verlassen ihrer Umkleidekabinen aufgerufen werden.
- Es wird empfohlen, keine ausziehbaren Spielertunnel zu verwenden.
- Die Teamoffiziellen und Ersatzspieler können die Umkleidekabine verlassen, bevor die Teams das Spielfeld betreten, oder sie können dort warten, bis sich beide Teams auf dem Spielfeld befinden. Eine Durchmischung der Teams und Spieloffiziellen während des Einlaufens der Teams sollte vermieden werden.
- Nationalflaggen dürfen wie üblich gezeigt werden, sollten jedoch nicht durch Kinder, sondern durch Erwachsene getragen werden (siehe folgenden Unterabschnitt). Die Flaggenträger dürfen die Spielerzone zu keinem Zeitpunkt betreten.
- Die Nationalflaggen sollten vorzugsweise höchstens so gross sein wie die FIFA-Flagge, um die Anzahl der erforderlichen Flaggenträger zu begrenzen.
- Für die Zeremonien vor dem Spiel sollten keine weiteren Elemente auf das Spielfeld gebracht werden.

Beteiligung Minderjähriger

Es sollten keine Kinder eingesetzt werden. Somit sollte es keine Spielermaskottchen, Spielereskorten, Spielballträger oder ähnliche Funktionen geben, die in der Regel durch Minderjährige besetzt werden.

Die einzige Ausnahme von dieser Regel kann der Einsatz von Ballkindern (oder „Ballpersonen“) gemäss [Abschnitt 7.12](#) dieses Anhangs sein.

7.11. Zeremonie vor dem Spiel

Aufstellen zur Nationalhymne/Spielerpräsentation

Nachdem die Spieler und Spieloffiziellen an ihrer endgültigen Position auf dem Spielfeld angekommen sind, sollten sie die erforderlichen in diesem Dokument genannten oder durch die Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden vorgegebenen Mindestabstände einhalten. Die folgende Abbildung bietet einen Anhaltspunkt für die endgültigen Positionen auf dem Spielfeld (nicht maßstabsgetreu).

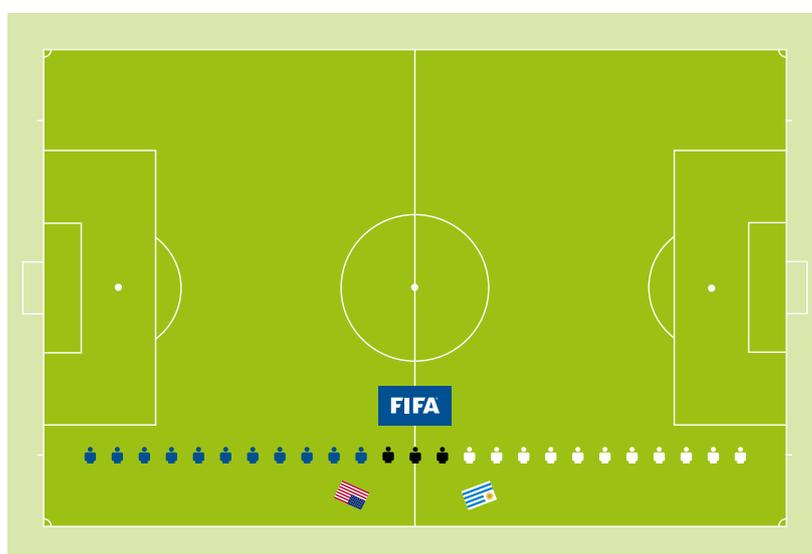


Abb. 4: Aufstellung zur Nationalhymne.

Die Anzahl der Fotografen und der Fernsehkameraleute sollte begrenzt werden (siehe auch Kapitel III dieses Anhangs).

Die Nationalhymnen werden wie üblich gespielt.

Händeschütteln und der Austausch von Wimpeln sind zu vermeiden.

Die Teams sollten sich nur für individuelle Teamfotos aufstellen. Dabei wird die Einhaltung der Abstandsregeln empfohlen, um allen Besuchern und Zuschauern des Spiels mit gutem Beispiel voranzugehen. Die Entscheidung liegt bei den jeweiligen Teams.

Es sollten keine gemeinsamen Fotos der beiden Teams und der jeweiligen Spieloffiziellen gemacht werden.

Die Münze sollte wie üblich geworfen werden, wobei jedoch das Abstandsgebot zwischen den Spielführern und Spieloffiziellen einzuhalten ist.

Schweigeminuten und/oder andere besondere Gesten können gemäss den Standardprotokollen unter Einhaltung der Abstandsregeln vorgesehen werden. Währenddessen sind jedoch entsprechend den strengen Zonenprotokollen keine Würdenträger oder anderen Funktionäre zugelassen.

7.12. Ballkinder/-personen

Die Entscheidung über den Einsatz Minderjähriger als Ballkinder liegt beim ausrichtenden Verband. Vom Einsatz Minderjähriger wird jedoch abgeraten. Daher wird im vorliegenden Dokument der Begriff „Ballpersonen“ verwendet.

Ballpersonen sollten den Spielfeldrand über einen separaten Zugang betreten und von anderem Personal im Stadion getrennt bleiben.

Ballpersonen sollten jederzeit Gesichtsmasken tragen. Werden Einweghandschuhe getragen, sollten diese häufig gewechselt werden. Ansonsten sollten die Hände oft desinfiziert werden, insbesondere zu Beginn jeder Halbzeit.

Die Spielbälle sollten durch möglichst wenige Personen vorbereitet und berührt werden.

Die Spielbälle müssen jedes Mal, wenn sie aus dem Spiel sind, desinfiziert werden.

Folgende Optionen sollten in Betracht gezogen werden:

Option 1:

Rund um das Spielfeld werden desinfizierte Bälle auf Hütchen/Sockeln platziert.



Jedes Mal, wenn ein Ball aus dem Spiel geht, bedienen sich die Spieler an diesen Stellen selbst. Drei bis sechs Ballpersonen sammeln die Bälle ein, desinfizieren sie und platzieren sie wieder auf den Hütchen/Sockeln.

Abb.5: Verwendung von Hütchen/Sockeln.

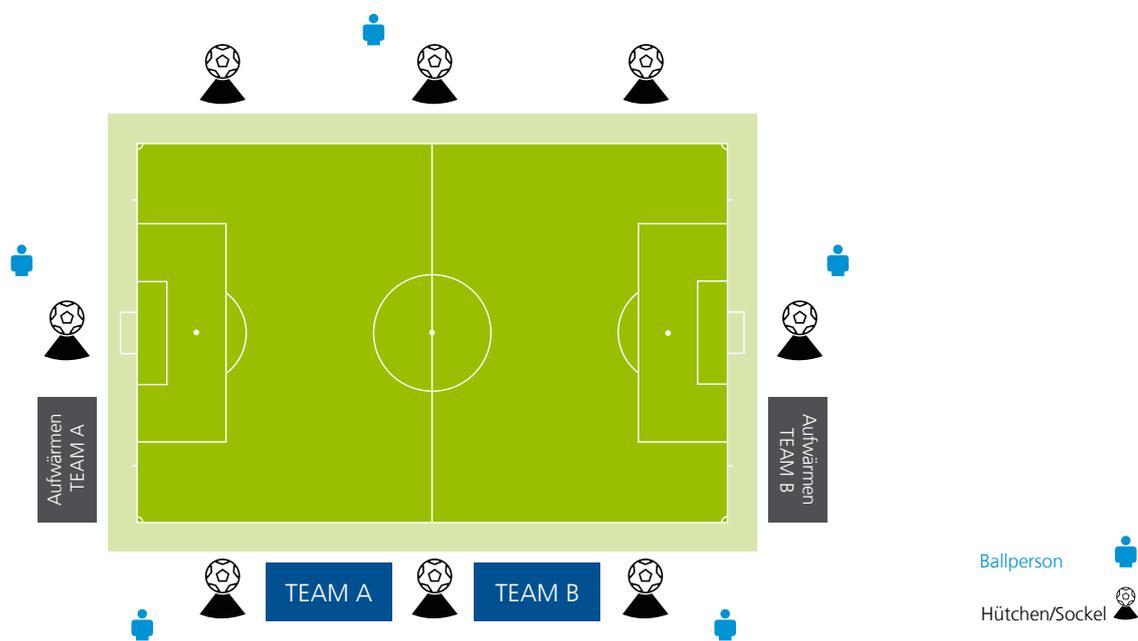


Abb.6: Positionen der Ballpersonen (Option 1).

Option 2:

Rund um das Spielfeld werden fünf bis sechs Ballpersonen positioniert (eine hinter jedem Tor und zwei an jeder Seite). Sobald ein Ball aus dem Spiel geht, übergibt die am nächsten wartende Ballperson einen desinfizierten Ball. Dann sammelt sie den Ball, der aus dem Spiel ist, ein, desinfiziert ihn und hält ihn bereit. Die Ballpersonen sollten die Bälle erst dann berühren, wenn sie gebraucht werden. Es wird empfohlen, dass sie die Bälle bei ihren Füßen halten, bis sie im Spiel gebraucht werden.

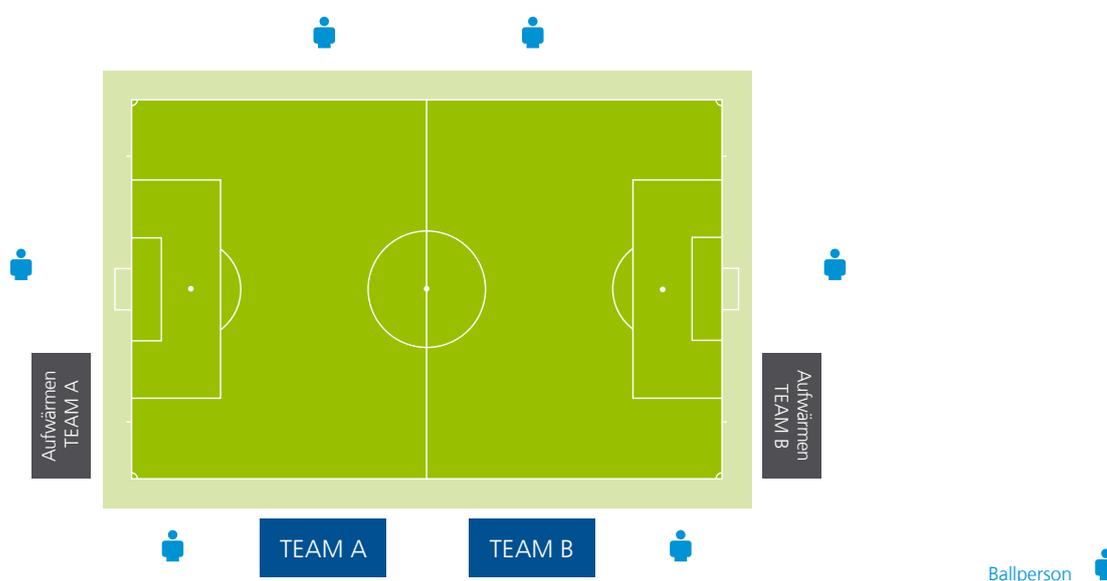


Abb. 7: Positionen der Ballpersonen (Option 2).

7.13. Aufwärmen während des Spiels

Die einzelnen Teams sollten abhängig vom Platz, der um das Spielfeld herum zur Verfügung steht, in ihren eigenen Aufwärbereichen bleiben, die sich entweder hinter den Toren (Option 1) oder hinter ihren eigenen Spielerbänken bzw. in deren Nähe (Option 2) befinden. In diesem Fall ist es sehr wichtig, dass sich die Überziehleibchen der Ersatzspieler farblich von den Trikots der Spieler auf dem Feld unterscheiden. Die Anzahl der Spieler, die sich gleichzeitig aufwärmen, sollte dem zur Verfügung stehenden Platz entsprechen. Die Sicht des Schiedsrichterassistenten sollte durch das Aufwärmen der Ersatzspieler unter keinen Umständen eingeschränkt werden.

Folgende Optionen sollten in Betracht gezogen werden, wobei Option 1 vorzuziehen ist:

Option 1: Die Anzahl der sich aufwärmenden Spieler hängt vom Layout des Stadions sowie dem zur Verfügung stehenden Platz ab.



Abb. 8: Aufwärmen während des Spiels (Option 1).

Option 2: Maximal drei Spieler pro Team gleichzeitig mit maximal einem Offiziellen, der die Spieler begleitet. Fussbälle sind nicht gestattet.



Abb. 9: Aufwärmen während des Spiels (Option 2).

7.14. Auswechslungen

Um bei Auswechslungen unnötige Kontakte zu vermeiden, sollten folgende Optionen in Betracht gezogen werden:

Option 1:

Der Spieler, der eingewechselt werden soll, legt die Auswechslungskarte auf den Tisch des vierten Offiziellen, der die Anzeigetafel entsprechend vorbereitet. Die Anzeigetafel sollte ausschliesslich durch den vierten Offiziellen verwendet werden. Um dem vierten Offiziellen in Fällen zu helfen, in denen in schneller Folge mehrerer Auswechslungen vorgenommen werden müssen, sollten bei der Bank des vierten Offiziellen mindestens zwei Anzeigetafeln sowie Desinfektionsmaterialien (z. B. Tücher) bereitstehen. Diese Option ist vorzuziehen.

Option 2:

Die Teamleiter beider Teams bereiten die Anzeigetafeln vor und zeigen die Auswechslung auf das Signal des vierten Offiziellen hin an. In diesem Fall sind zwei Anzeigetafeln erforderlich, eine für jeden Teamleiter.

7.15. Torjubel auf dem Spielfeld

Das Bejubeln von Toren ist willkommen. Es wird jedoch empfohlen, engen Kontakt mit anderen Personen, insbesondere auf den Tribünen, zu vermeiden.

7.16. Halbzeitpause

Die Spieler und die Spieloffiziellen sollten das Spielfeld verlassen, ohne dass es im Tunnelbereich zu Ansammlungen oder Durchmischungen kommt. Nach der Pause sollten die Teams entsprechend dem offiziellen Countdown direkt aus ihren Umkleidekabinen auf das Spielfeld zurückkehren, ohne sich zuvor zu versammeln.

Besprechungen und Versammlungen der Teams, beispielsweise dicht gedrängt oder eng in einem Kreis stehend, sollten vermieden werden.

7.17. Kühl-/Trinkpausen

Hier gelten die im Wettbewerbsreglement genannten Vorgehensweisen, wobei die erforderlichen Abstände zwischen Spielern und Offiziellen einzuhalten sind.

An die Spieloffiziellen müssen versiegelte Einwegtrinkflaschen ausgegeben werden. Die Weitergabe von Getränken ist nicht gestattet.

7.18. Tätigkeiten nach dem Spiel

Den Teams wird empfohlen, das Spielfeld schnellstmöglich zu verlassen.

Versammlungen in der Spielfeldmitte und Händeschütteln nach dem Spiel mit den Spieloffiziellen und dem gegnerischen Team sind zu vermeiden.

Die Spieler sollten sich den Spieloffiziellen nicht nähern.

Vom Austausch von Trikots oder anderen Gegenständen wird abgeraten.

Die Spieler nehmen gemäss den in [Kapitel III](#) dieses Anhangs genannten Vorgaben an den nach dem Spiel stattfindenden Medienveranstaltungen teil.

Es wird empfohlen, das Stadion nach Spielende so schnell wie möglich zu verlassen. Das Auslaufen sollte daher begrenzt werden.

Duschen kann unter Einhaltung der durch die lokalen Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen gestattet werden, es wird jedoch empfohlen, im Hotel zu duschen.

7.19. Besondere Anlässe

Entsprechend den strengen Zonenprotokollen sollten nach dem Spiel keine Würdenträger oder andere Funktionäre in die Spielerzone kommen.

Es sollte keine besonderen Zusammenkünfte, Zeremonien oder andere physischen Interaktionen geben, beispielsweise mit Freunden, Familienmitgliedern oder Fans.

Siegerehrungen nach dem Spiel müssen speziell geplant und gegebenenfalls unter Einbeziehung des ausrichtenden Verbands separat genehmigt werden.

7.20. Dopingkontrolle

Um ein Vermischen der Teams zu vermeiden, sollten separate Wartebereiche eingerichtet werden.

Falls erforderlich, ist ein zusätzlicher Aufseher einzusetzen, der die Wartebereiche überwacht.

Das Abstandsgebot ist sowohl in den Wartebereichen als auch im Kontrollraum einzuhalten.

Um den Mindestabstand zwischen den Spielern und dem Dopingkontrolleur zu gewährleisten, kann in der Toilette ein grosser Spiegel installiert werden.

Alle beteiligten Personen, einschliesslich der Getesteten, müssen jederzeit Gesichtsmasken tragen.

7.21. Abfahrt der Teams und Spieloffiziellen

Die Teams und die Spieloffiziellen sollten physisch getrennt und zeitlich gestaffelt abfahren (mindestens zehn Minuten zeitlicher Abstand zwischen den Abfahrten).

Die Teams sollten das Stadion nach Ende des Spiels und der Medienveranstaltungen schnellstmöglich verlassen.

Spieler, die für die Dopingkontrolle ausgewählt wurden, sollten separat zurück ins Hotel gebracht werden.

7.22. Empfehlungen an die Teams

Die Teams müssen sich ihrer Vorbildfunktion während der COVID-19-Pandemie, unter der die Menschen auf der ganzen Welt leiden, bewusst sein. Das Verhalten der Spielteilnehmenden, insbesondere der Spieler, wird ausgesprochen genau beobachtet.

Daher müssen sich alle Spielteilnehmenden jederzeit beispielhaft verhalten, insbesondere hinsichtlich der grundlegenden, für jeden geltenden Präventionsmassnahmen: Tragen von Gesichtsmasken, die Mund und Nase bedecken, Einhalten eines Mindestabstands und keine offen zur Schau gestellten Körperkontakte mit anderen Personen, ganz gleich aus welchem Grund.

Darüber hinaus sollte das Verhalten auf dem Spielfeld während kontroverser Situationen den Standards des guten Benehmens entsprechen. Körperliche Konfrontationen usw. sind zu vermeiden.

III. MEDIEN UND RUNDFUNK/FERNSEHEN

8. Grundsätze

Bei der Organisation des Medien- sowie Sendebetriebs rund um das Spiel sind die in diesem Dokument festgelegten COVID-19-Präventionsmassnahmen ebenso einzuhalten wie die durch die lokalen Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen.

Darüber hinaus müssen alle reisenden Medienvertreter und Vertreter der Rundfunk- und Fernsehanstalten alle Einschränkungen hinsichtlich Reisen, Bewegungen, Gesundheit und Hygiene beachten, die die Länder oder Territorien, zwischen denen sie reisen, auferlegen.

Die in diesem Kapitel genannten Massnahmen sind als Empfehlungen an den ausrichtenden Verband zu verstehen und sollen diesen bei der Erfüllung seiner lokalen Verpflichtungen gegenüber Medien- und Fernseh-/Rundfunkpartnern unterstützen. Angesichts der dynamischen Änderungen, denen die weltweite und lokale Situation unterliegen kann, sind verschiedene Szenarien denkbar. Dem ausrichtenden Verband wird in jedem Fall geraten, die zuständigen lokalen Behörden einzubeziehen, um sicherzustellen, dass der vorgesehene Medien- und Sendebetrieb stattfinden kann und das entsprechende Risiko einer Verbreitung oder eines Wiederaufflammens von COVID-19 minimiert wird.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass für die Tätigkeit der Medien- und Fernseh-/Rundfunkpartner während des Spiels der Grundsatz gilt, dass nur unbedingt erforderliches Personal eingesetzt wird. Die maximale Anzahl der Personen, die sich in den für Medien, Fernsehen und Rundfunk vorgesehenen Bereichen aufhalten dürfen, kann anhand des verfügbaren Platzes und der zu beachtenden Abstandsregeln ermittelt werden.

Für eine effiziente Planung sind alle Protokolle oder Änderungen am normalen Betrieb lange vor dem Spiel klar zu kommunizieren.

Darüber hinaus müssen die Vertreter aller Medien- und Fernseh-/Rundfunkpartner alle Massnahmen einhalten, die in Zusammenhang mit dem Spiel im vorliegenden Dokument genannt oder durch den ausrichtenden Verband oder jegliche anderen entsprechend bevollmächtigten Organe vorgeschrieben werden.

9. Allgemeine Präventionsmassnahmen

Während des Aufenthalts im Stadion müssen jederzeit Gesichtsmasken getragen werden, die Mund und Nase bedecken. Hiervon ausgenommen sind Kommentatoren, während sie an den ihnen zugewiesenen Positionen arbeiten.

Zwischen allen Personen, Positionen und Tätigkeiten sind strenge Abstandsregeln einzuhalten, die den im vorliegenden Dokument genannten Anforderungen oder den durch die lokalen Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen entsprechen. Allen Bereichen muss zu diesem Zweck eine Maximalkapazität zugewiesen werden, deren Einhaltung überwacht werden sollte.

Alle für die Medien und den Sendebetrieb vorgesehenen Bereiche müssen gründlich und regelmässig gereinigt werden.

Alle geschlossenen Räume sollten ausreichend belüftet werden. Dies gilt für Übertragungswagen das Medienzentrum des Stadions, den Saal für Medienkonferenzen usw. Sofern es die Sicherheit und die betrieblichen Rahmenbedingungen gestatten, sollte in Betracht gezogen werden, Türen geöffnet zu lassen, um besser zu belüften und keine Türgriffe oder -klinken benutzen zu müssen.

Für Mikrofone sollten besondere Hygienemassnahmen festgelegt werden.

Vorab-Registrierungen sind vorzuschreiben. Für alle Bereiche, die durch Medien, Fernsehen und Rundfunk benutzt werden, sind Protokolle zu führen, in denen das Betreten und Verlassen dieser Bereiche geregelt wird. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine wirkungsvolle Kontaktnachverfolgung.

Es sollten Einweg-Trinkflaschen verwendet werden.

Es sollten nur vorverpackte Lebensmittel angeboten werden (keine Büffets oder gemeinsame Caterings).

10. Räumliche Modifikationen

Für alle Bereiche, die durch Medien- und Fernseh-/Rundfunkpartner genutzt werden, gelten folgende Empfehlungen:

- spezielle Zugangspunkte zum Stadion mit klarer Beschilderung hinsichtlich aller Reinigungs- und Hygieneprotokolle sowie ausreichend Platz für Warteschlangen/ausreichend grosse Wartebereiche
- Temperaturmessungen beim Betreten des Stadions oder gegebenenfalls von Trainingsanlagen
- zeitlich gestaffelte Ankunft und Abreise von Personal, falls erforderlich Zuweisung von Zeitfenstern
- Beschränkung der Zugangspunkte auf die dem Medien- und Sendebetrieb zugewiesenen Bereiche
- Einbahnsysteme und voneinander getrennte Ein- und Ausgänge, insbesondere zur Medientribüne und zur Spielfeldrandzone
- Vermeidung von Kontakten mit anderen Gruppen, die sich im Stadion aufhalten, und kein Vermischen unterschiedlicher Personenströme, soweit sinnvollerweise machbar
- vorab zugewiesene, speziell vorgesehene und entsprechend ausgeschilderte Positionen für den Medien- und Sendebetrieb an den einzelnen Arbeitsplätzen im gesamten Stadion
- klare Beschilderung, welche Sitzplätze benutzt werden dürfen und welche nicht
- Möglichkeit, durchsichtige Trennwände (z. B. aus Plexiglas) aufzustellen
- Beschilderungen an allen für die Medien und den Sendebetrieb vorgesehenen Bereichen, die auf diese erforderlichen Präventionsmassnahmen hinweist

11. Offizielles Training am ST-1

Szenario 1: begrenzte Medientätigkeit erlaubt

In einem Szenario, in dem die Anwesenheit von Medien- und/oder Fernseh-/Rundfunkpartnern gestattet ist, sollten neben den in den vorherigen Abschnitten beschriebenen Präventions- und Abstandsmassnahmen die folgenden grundlegenden Aspekte beachtet werden:

Übertragungen

Bei allen Videoaufnahmen, einschliesslich Aufnahmen der Ankunft der Teams, sollten die Abstandsregeln eingehalten werden.

Das offizielle Training kann von den üblichen zugewiesenen Positionen sowie den Tribünen aus gefilmt und fotografiert werden (stadioninterne Zone).

Gegebenenfalls ist der Betrieb der Medientribünen und des Medienzentrums des Stadions möglich, wenn der ausrichtende Verband bestätigen kann, dass angemessene Protokolle eingerichtet werden können. Dies muss durch die zuständigen lokalen Behörden genehmigt werden.

Szenario 2: keine Medientätigkeit erlaubt

Falls möglich, sollte in Betracht gezogen werden, ein 15 Minuten langes Streaming des Trainings zur Verfügung zu stellen oder nach dem Training Videomaterial und Fotos herauszugeben.

Ausserdem könnte bei Bedarf ein unbemannter Kamerabetrieb in Betracht gezogen werden.

11.1. Betrieb des Stadionmedienzentrums erlaubt (ST-1 oder ST)

Kann ein Stadionmedienzentrum betrieben werden, sind neben den oben genannten Aspekten folgende grundlegende Empfehlungen zu beachten:

- möglichst weitgehende Minimierung der Zeit, die das Personal im Raum verbringt
- vorab zugewiesene Tische für die einzelnen Medien-/Fernsehanstalten
- keine Bereitstellung von Nahrungsmitteln
- Bereitstellung von Getränken ausschliesslich in Flaschen

12. Spieltag

12.1. Interviews und Präsentationen

In der Spielerzone sind keinerlei Interviews oder Präsentationen gestattet.

Interviews und Präsentationen können entsprechend den Vorkehrungen des ausrichtenden Verbands in der Spielfeldrandzone oder der stadioninternen Zone durchgeführt werden.

Um persönliche Kontakte zu minimieren, sollten Interviews digital zwischen den Medienvertretern und dem Medienverantwortlichen vereinbart werden, beispielsweise per E-Mail oder telefonisch, soweit sinnvollerweise möglich.

Interviews sollten so kurz wie möglich gehalten werden.

Es sollte ein Mikrofonständer verwendet werden. Die interviewten Personen dürfen weder das Mikrofon noch den Mikrofonständer berühren.

Zu den interviewten Personen sollten strikte Mindestabstände eingehalten werden.

Nach jedem Interview sollte der Mikrofonkopf desinfiziert oder ausgetauscht werden.

Die interviewten Personen, die Kameraleute und alle anderen erforderlichen und am Interview beteiligten Arbeitskräfte sollten Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken.

Beim Betreten und Verlassen des Interviewbereichs sollten Kontakte mit anderen Benutzergruppen des Stadions vermieden werden. Es darf nirgends zur Bildung von Warteschlangen oder Menschenansammlungen kommen.

12.2. Medienkonferenzen

Es wird empfohlen, alle Medienkonferenzen möglichst virtuell abzuhalten. Das Gespräch mit der interviewten Person sollte über Audio- und Videoverbindungen geführt werden.

Sind Medienkonferenzen mit persönlicher Anwesenheit gestattet, sollten die folgenden Empfehlungen beachtet werden:

- Der Saal für Medienkonferenzen sollte so eingerichtet werden, dass eine begrenzte Anzahl vorab zugelassener Teilnehmender strikte Abstandsregeln einhalten kann.
- An den Ein- und Ausgängen sollten Einbahnregelungen vorgesehen werden.
- Sitzplätze sollten unabhängig von persönlichen Vorlieben so belegt werden, dass quer verlaufende Personenströme vermieden werden.
- Die insgesamt im Saal für Medienkonferenzen verbrachte Zeit sollte auf das absolute Minimum begrenzt werden.
- Das Betreten und Verlassen des Saals für Medienkonferenzen sollte gesteuert werden, um die Bildung von Warteschlangen oder Menschenansammlungen zu vermeiden.
- Ausser den interviewten Personen müssen alle im Raum Anwesenden Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken.
- Anstelle von in der Hand gehaltenen Mikrofonen sollten Mikrofonarme verwendet werden.
- Wenn mehrere Personen mit dem gleichen Mikrofon interviewt werden, sollte der Mikrofonkopf nach jeder Person desinfiziert oder ausgetauscht werden.
- Die interviewten Personen dürfen das Mikrofon nicht berühren.
- Persönliche Aufzeichnungsgeräte sollten nicht auf das Podium gelegt werden.
- Der Raum sollte ausreichend belüftet sein.

Layoutvorschlag für die Einhaltung des Abstandsgebots im Saal für Medienkonferenzen:

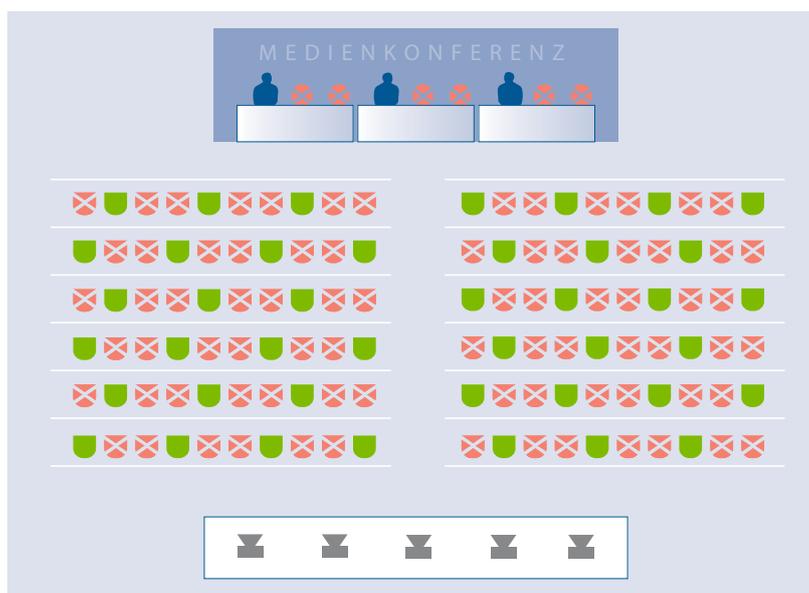


Abb. 10: Schematisches Layout des Saals für Medienkonferenzen.

Die vorangehende Abbildung ist nur als Anhaltspunkt zu verstehen. Die Maximalkapazität des Raums sollte entsprechend den folgenden im internationalen Spielprotokoll festgelegten Abstandsregeln berechnet werden (siehe auch [Abschnitt 3 des Anhangs B](#)):

- Szenario mit sehr geringem/geringem Risiko: Mindestabstand zwischen den Personen 1 m, nicht mehr als eine Person pro 2–3 m²
- Szenario mit erhöhtem Risiko: Mindestabstand zwischen den Personen 2 m, nicht mehr als eine Person pro 6–7 m²

12.3. Gemischte Zone

Es wird empfohlen keine gemischten Zonen einzurichten, da das Risiko von Kreuzinfektionen zwischen verschiedenen beteiligten Gruppen besteht, die hier zusammenkommen und möglicherweise für mehr als 15 Minuten in engem Kontakt zueinander stehen.

Von gemischten Zonen wird besonders dann dringend abgeraten, wenn das Ergebnis der vorgeschriebenen fussballspezifischen Risikobeurteilung (gemäss [Abschnitt 4](#) des internationalen Spielprotokolls) nach Anwendung aller risikomindernden Faktoren „moderat bis hoch“ ist.

Wenn eine gemischte Zone dennoch erforderlich ist und lokal zugelassen wird, sollten die folgenden Empfehlungen beachtet werden:

- Die Anzahl der zu interviewenden Personen sollte auf ein absolutes Minimum begrenzt werden. Nicht alle Spieler beider Teams, die auf der offiziellen Startliste stehen, müssen zwingend durch die gemischte Zone gehen.
- Die Teams müssen absprechen, wer Zutritt zur gemischten Zone hat.
- Die gemischte Zone sollte so eingerichtet werden, dass eine streng begrenzte Anzahl Medienmitarbeitender strikte Abstandsregeln einhalten kann.
- An den Ein- und Ausgängen sollten Einbahnregelungen vorgesehen werden.
- Der gesamte Bereich muss ausreichend belüftet sein.
- Ausser den interviewten Personen müssen alle in der gemischten Zone Anwesenden Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken.
- Es müssen Mikrofonarme oder -ständer verwendet werden. Die interviewten Personen dürfen weder das Mikrofon noch den Mikrofonarm/-ständer berühren.
- Wenn mehrere Personen mit dem gleichen Mikrofon interviewt werden, sollte der Mikrofonkopf nach jeder Person desinfiziert oder ausgetauscht werden.

12.4. Medientribüne/Kommentatorenpositionen/Beobachterplätze

In einem Szenario, in dem die Nutzung von Medientribüne, Kommentatorenpositionen oder Beobachterplätzen erlaubt ist, sollten die folgenden grundlegenden Aspekte beachtet werden:

- Die jeweiligen Personen müssen vorab zugewiesene, speziell für sie vorgesehene und entsprechend ausgeschilderte Positionen erhalten (z. B. Tisch, Sitzplatz).
- Alle Personen ausser den Kommentatoren (während sie gerade auf den dafür vorgesehenen Positionen arbeiten), die sich im Bereich aufhalten, müssen Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken.
- Getränke dürfen ausschliesslich in Flaschen bereitgestellt werden.
- Versammlungen sind ausdrücklich zu verbieten. Das Personal sollte angewiesen werden, ausschliesslich diejenigen Tätigkeiten durchzuführen, die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlich sind.

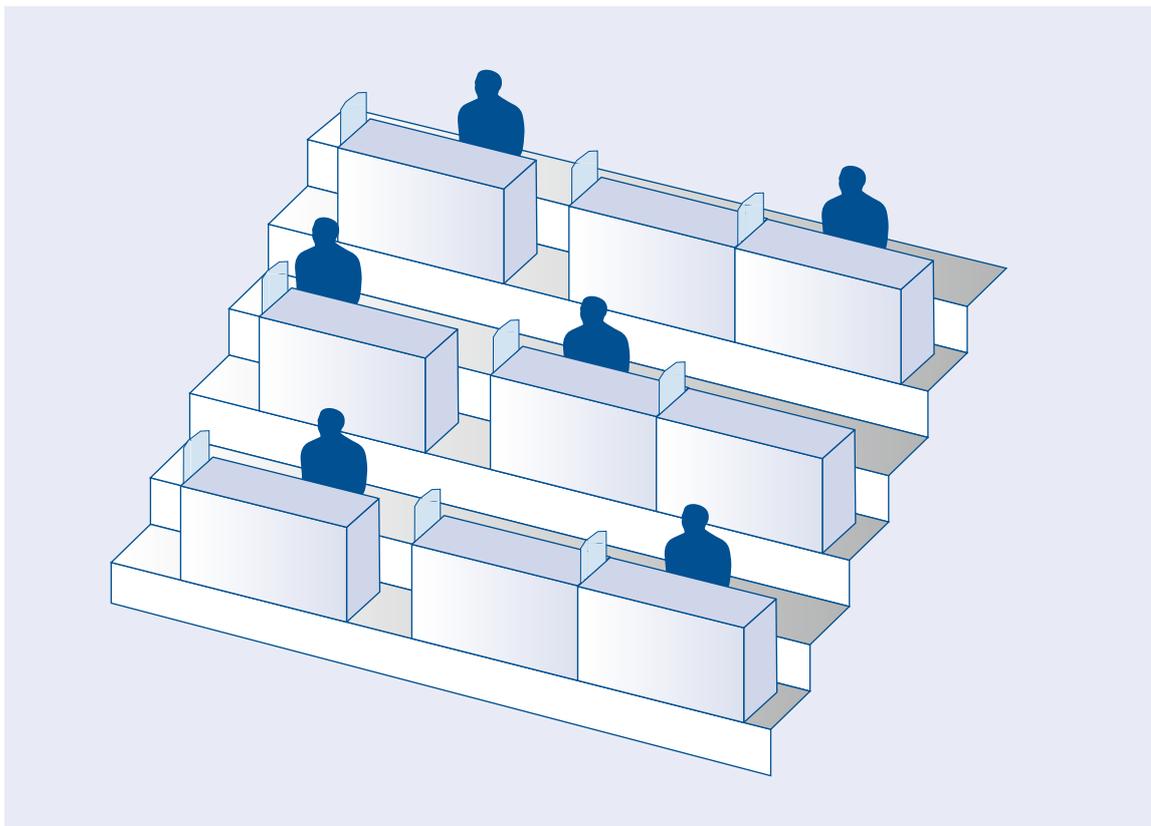


Abb. 11: Schematische Darstellung der Besetzung der Medientribüne.

12.5. Kameraleute und Fotografen

Kameraleute und Fotografen müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugang zur Spielfeldrandzone erhalten.

Dabei sollten die folgenden Empfehlungen eingehalten werden:

- Die Anzahl der Fotografen sollte streng begrenzt werden. Nach Möglichkeit sollte Bildmaterial im Rahmen einer Poollösung bereitgestellt werden, um die Personenzahlen zu minimieren.
- Es sollte spezielle Strecken oder Wege für das Betreten und Verlassen des Spielfelds geben (beispielsweise via Wartungstunnel).
- Kontakte mit anderen Gruppen, die sich im Stadion aufhalten (z. B. Rasenpfleger, Wartungspersonal, Ballpersonen), und ein Vermischen unterschiedlicher Personenströme sind soweit sinnvollerweise machbar zu vermeiden.
- Für Fotografen, die Teamfotos machen dürfen, sollten spezielle Vorkehrungen vorgesehen werden, damit die vorgeschriebenen Abstände zwischen den Fotografen jederzeit eingehalten werden können.
- Die einzelnen Fotografen sollten vorab zugewiesene, speziell für sie vorgesehene und entsprechend ausgeschilderte Fotopositionen erhalten.
- Die Arbeitsbereiche, einschliesslich der Stühle und der Ausrüstung, müssen vor der Nutzung desinfiziert werden.
- Getränke sollten ausschliesslich in Flaschen bereitgestellt werden.
- Es wird empfohlen, tragbare Handdesinfektionsmittel zu verwenden.
- Versammlungen vor dem Spiel, während der Halbzeitpause oder nach dem Spiel sind ausdrücklich zu verbieten. Das Personal sollte angewiesen werden, ausschliesslich diejenigen Tätigkeiten durchzuführen, die für die Erfüllung seiner Pflichten erforderlich sind.

13. Produktion von Sendungen

Die folgenden Überlegungen beziehen sich speziell auf die Produktion von Sendungen. Der ausrichtende Verband muss sich mit der gastgebenden Rundfunkanstalt in Verbindung setzen, damit gewährleistet ist, dass deren Arbeitskräfte und Zulieferer allen erforderlichen Protokollen zustimmen und diese einhalten.

- Die Anzahl der Arbeitskräfte, die in bestimmten Bereichen, insbesondere in geschlossenen Bereichen, arbeiten dürfen, sollte begrenzt und die entsprechenden Arbeitsvolumina müssen entsprechend geplant werden. Die Maximalkapazitäten aller geschlossenen Bereiche müssen berechnet und ausgeschildert werden.
- Danach kann in Betracht gezogen werden, die Produktionsspezifikationen zu reduzieren.
- Das Layout des Übertragungsgeländes sollte so gewählt werden, dass sich die Arbeitskräfte bewegen und dabei das Abstandsgebot einhalten können. Dies erfordert möglicherweise grössere Abstände zwischen den Fahrzeugen, die Installation von Trennelementen oder Einbahnregelungen rund um das Gelände.
- Bei Tätigkeiten innerhalb von Zonen oder Bereichen, in denen Beschränkungen gelten, sind die entsprechenden zeitlichen und Bewegungsbeschränkungen zu beachten. Dies betrifft beispielsweise die Positionierung unbemannter Kameras. Alle neuen oder angepassten Zeitpläne müssen vor dem Spiel klar kommuniziert werden.
- Möglicherweise können bestimmte Tätigkeiten (wie Videoaufnahmen in Umkleidekabinen) abhängig von der lokalen Risikobeurteilung und den Testregelungen unter strenger Kontrolle und nach Vereinbarung mit dem ausrichtenden Verband sowie den Teams durchgeführt werden. Andernfalls wird empfohlen, von den betreffenden Tätigkeiten abzusehen.

IV. ARBEITSKRÄFTE

14. Führungsverantwortung

Der ausrichtende Verband ist für sein gesamtes eigenes Personal sowie die Arbeitskräfte der benannten Zulieferer unter seiner Kontrolle verantwortlich. Dies schliesst all jene Personen ein, die direkt durch das Spielstadion beschäftigt werden.

Der ausrichtende Verband muss somit Massnahmen umsetzen, um sowohl seine eigenen Arbeitskräfte als auch die Zulieferer wirksam zu informieren, anzuweisen, zu beaufsichtigen und zu kontrollieren.

Dies gilt für folgende Arbeitskräfte (die Liste ist nicht vollständig und muss entsprechend der lokalen Situation angepasst werden):

- Personal des ausrichtenden Verbands und des Spielstadions
- Personal von Medien, Fernsehen und Rundfunk
- Ballpersonen
- Zulieferer logistischer Dienstleistungen (z. B. Arbeitskräfte, die LED-Tafeln, Hintergründen, Bühnen usw. aufstellen)
- Reinigungspersonal
- Catering-Personal
- Sicherheitspersonal (private und öffentliche Stellen)
- Fahrer
- weitere am Spieltag relevante und hier nicht genannte Zulieferer

Der ausrichtende Verband benennt gemäss internationalem Spielprotokoll einen leitenden Hygienebeauftragten, der die durch die jeweiligen Zulieferer benannten Hygienebeauftragten anweist. Die Zulieferer müssen unter Leitung des leitenden Hygienebeauftragten (über ihre jeweiligen Hygienebeauftragten) die in diesem Dokument festgelegten COVID-19-Präventionsmassnahmen planen und umsetzen.

Der ausrichtende Verband muss unbedingt dafür sorgen, dass die Pflichten seiner Zulieferer auch COVID-19-Präventionsmassnahmen für seine Arbeitskräfte umfassen, sowohl während ihres Aufenthalts auf dem Stadiongelande als auch bei ihren vorbereitenden Arbeiten. Beispielsweise muss durchgesetzt werden, dass die betreffenden Personen auf dem Weg zur Arbeit und auf dem Heimweg in öffentlichen oder gemeinsam genutzten Verkehrsmitteln Gesichtsmasken tragen.

Zulieferer, die Arbeitskräfte bereitstellen, müssen daher Einzelheiten zu den durch sie benannten Hygienebeauftragten sowie schriftliche Protokolle oder Pläne für die Arbeitskräfte in ihrem Verantwortungsbereich an den ausrichtenden Verband einreichen.

Der Umfang der Anforderungen, die die Zulieferer einhalten müssen, hängt in weiten Teilen von den durch die zuständigen lokalen Behörden und den Gesundheitsbehörden erlassenen Weisungen sowie vom Risikokontext im Gastgeberland ab.

Der ausrichtende Verband muss sicherstellen, dass seine Arbeitskräfte und die benannten Zulieferer in seinem Verantwortungsbereich hinsichtlich aller Anforderungen, betrieblichen Protokolle und Beschränkungen, die auf sie zutreffen, auf dem Laufenden gehalten werden.

15. Anzahl der Arbeitskräfte

Die Anzahl der Arbeitskräfte (zusätzlich zu den Teams, Spieloffiziellen und denjenigen Personen, die unerlässliche Aufgaben im Rahmen des Spiels sowie des Medien- oder Sendebetriebs erfüllen) ist entsprechend den in diesem Dokument genannten Empfehlungen so niedrig wie möglich zu halten.

Folgende Faktoren wirken sich auf die Anzahl der Arbeitskräfte im Stadion aus:

- durch die zuständigen lokalen Behörden erlassene Weisungen
- Grösse und Ausgestaltung des Stadions
- für Tätigkeiten auf dem Gelände unter Berücksichtigung strenger Abstandsregeln und Hygienevorschriften zur Verfügung stehender Platz
- betriebliche Einschränkungen aufgrund der Neuordnung der Zonen entsprechen den in diesem Dokument genannten Anforderungen
- zusätzliche Arbeitskräfte für die Umsetzung, Überwachung und Kontrolle des Abstandsgebots und der Hygienevorschriften

Der ausrichtende Verband sollte eine Person benennen, die in seinem Auftrag die Anzahl sämtlicher Arbeitskräfte überwacht, einschliesslich aller Zulieferer, die am ST-1 und am ST anwesend sein müssen.

Übersteigt die Anzahl der Arbeitskräfte die ausgewiesene Maximalkapazität des Stadions oder einzelner Zonen im Stadion, sollten zur Verringerung der jeweils anwesenden Arbeitskräfte Schichten eingerichtet werden.

Da zusätzliche administrative und Präventionsmassnahmen erforderlich sind, sollten für die Arbeitskräfte eine ausreichende Anzahl getrennter Eingänge eingerichtet werden, über die sie das Stadion betreten können. Daher können verschiedene Zeitfenster für das Betreten und Verlassen in Betracht gezogen werden.

Abhängig von der Gesamtzahl der eingesetzten Arbeitskräfte können nach Funktion, Zulieferer oder Stadionsektor getrennte Ein- und Ausgänge erforderlich sein. In jedem Fall sollte der zusätzliche Zeitbedarf, der bei Umsetzung aller zusätzlichen administrativen und Präventionsmassnahmen entsteht, nicht unterschätzt werden.

Alle Zulieferer müssen schriftliche Anwesenheits- und Kontaktaufzeichnungen für alle Personen führen, die unter ihrer Kontrolle arbeiten. Die angegebenen Kontaktdaten müssen überprüfbar sein. Beim Sammeln von Daten (insbesondere personenbezogenen Daten) müssen jedoch auch die Datenschutzgesetze eingehalten werden. Zudem müssen die betreffenden Daten vernichtet werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden, beispielsweise für die Kontaktnachverfolgung.

Auch wenn dies im vorliegenden Dokument nicht behandelt wird, sollte die Anzahl der erforderlichen Arbeitskräfte der Anzahl der zugelassenen Zuschauer, den angebotenen Einrichtungen und der für die Umsetzung der COVID-19-Präventionsmassnahmen erforderlichen Strenge entsprechen. Zusätzliche Empfehlungen betreffend zahlende Zuschauer werden separat veröffentlicht.

16. Akkreditierung

Alle Arbeitskräfte müssen entsprechend den in [Abschnitt 6](#) dieses Anhangs genannten Richtlinien akkreditiert sein.

In allen Akkreditierungszentren, Büros und/oder Akkreditierungs-Ausgabestellen sollten alle COVID-19-Präventionsmassnahmen eingehalten werden. Es sollte in Betracht gezogen werden, Zeitfenster für die Abholung der Akkreditierungen einzurichten.

Personen, die COVID-19-Symptome aufweisen, dürfen nicht arbeiten und ihre Akkreditierungen sollten widerrufen werden. Zugangsberechtigungen (wie Akkreditierungskarten) sollten daher persönlich und nicht übertragbar sein.

Ein belastbares Akkreditierungssystem ist entscheidend für eine sichere Kontaktnachverfolgung, die die zuständigen lokalen Behörden gegebenenfalls verlangen.

17. Mitarbeiterlogistik

17.1. Ausrüstung

Jegliche Ausrüstung, die die Arbeitskräfte auf Ad-hoc-Basis verwenden (z. B. Reinigungsgeräte, Laptops, Werkzeug oder Spielfeldausrüstung), sollte regelmässig gereinigt und desinfiziert werden.

Jegliche vor Ort ausgegebenen Uniformen, wie Überziehleibchen, sollten sowohl vor als auch nach dem Spiel gewaschen und zu keiner Zeit von einer Person an eine andere weitergegeben werden.

Verwendete Ausrüstungsgegenstände oder Uniformen, die noch nicht gereinigt und desinfiziert wurden, sollten in Einwegbeuteln (aus Kunststoff) aufbewahrt werden.

17.2. Bereitstellung von Nahrungsmitteln und Getränken

Es wird empfohlen, das Catering soweit sinnvollerweise möglich zu minimieren. Dies gilt insbesondere für Spiele, die hinter verschlossenen Türen stattfinden. Somit ist zu überlegen, wie für das Wohlbefinden der Arbeitskräfte während ihres Aufenthalts auf der Anlage gesorgt werden kann. (Die lokalen Beschränkungen hinsichtlich der Zubereitung und des Konsums frischer Nahrungsmittel dürften sich von Land zu Land unterscheiden.)

Der ausrichtende Verband muss in Abstimmung mit den zuständigen lokalen Behörden Vorschriften für das Mitbringen und den Konsum von Nahrungsmitteln und Getränken aufstellen. Es kann somit, wie in [Abschnitt 6.3](#) dieses Anhangs beschrieben, erforderlich sein, ein vorübergehendes Reglement für das Stadion zu erlassen, das ausnahmsweise das Mitbringen von Nahrungsmitteln und Getränken für den persönlichen Konsum gestattet.

Alternativ sollten den Arbeitskräften vorverpackte Nahrungsmittel und Einwegwasserflaschen zur Verfügung gestellt werden.

17.3. Transport

Die ausrichtenden Verbände sollten gemeinsam mit denjenigen, die Arbeitskräfte für sie bereitstellen, Transportlösungen für die Arbeitskräfte anstreben, die während der Fahrten zur Arbeit in Zusammenhang mit dem Spiel und von der Arbeit zurück die Gefahr von Kontakten mit der allgemeinen Öffentlichkeit reduzieren.

Die ausrichtenden Verbände sollten den zusätzlichen Parkplatzbedarf in Zusammenhang mit derartigen Vorkehrungen sowie selbst fahrenden Arbeitskräften berücksichtigen.

Wo keine zentralen Lösungen möglich sind, sollten die Arbeitskräfte eigene Vorkehrungen für ihren Arbeitsweg treffen. Sie sollten angewiesen werden, dabei Gesichtsmasken zu tragen und ihre Hände regelmässig zu waschen. Dies gilt unabhängig von den Vorschriften für das Tragen von Gesichtsmasken ausserhalb des Stadiongeländes und so lange, bis ihre Pflichten in Zusammenhang mit dem Spiel abgeschlossen sind.



18. Handhabung der Präventionsmassnahmen

Es sollten klare Anweisungen erteilt werden, wie die geltenden speziellen betrieblichen Protokolle befolgt werden müssen, und es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um zu gewährleisten, dass die Arbeitskräfte alle Richtlinien wie erwartet erfüllen können. Dies umfasst folgende Aspekte:

- Es sollte sichergestellt werden, dass Gesichtsmasken und Handdesinfektionsmittel bei Bedarf sofort zur Verfügung stehen.
- An wichtigen Stellen sollten Beschilderungen und Poster angebracht werden.
- Es sollte klare Angaben hinsichtlich neuer Zonen und der zugehörigen Zeitabläufe geben.
- Es sollte klare Angaben hinsichtlich zusätzlicher Eingänge und der Abläufe an den Eingängen geben.
- Alle neuen Protokolle sollten je nach Bedarf in die Einweisungsschulungen und/oder die Einweisungen vor dem Spiel aufgenommen werden.
- Es sollte Abläufe geben, dank denen Arbeitskräfte COVID-19-Symptome einfach melden sowie Informationen oder Beratung anfordern können.
- Alle Arbeitskräfte sollten gebeten werden, ihre Uniform bereits bei der Ankunft zu tragen.
- Die Arbeitskräfte sollten aufgefordert werden, ihre eigenen Nahrungsmittel und Getränke mitzubringen (unter Einhaltung der Empfehlungen im vorigen Abschnitt und abhängig von den diesbezüglichen lokalen Bestimmungen).
- Es sollten ausreichende sanitäre Einrichtungen und Umkleibereiche zur Verfügung stehen, um die Durchsetzung der Abstandsregeln zu ermöglichen und die betreffenden Einrichtungen vorab zuweisen zu können.
- Es sollten geeignete und ausreichende Ruhebereiche zur Verfügung stehen.

Die Hygienebeauftragten der einzelnen Zulieferer sind neben den im vorliegenden Dokument definierten COVID-19-Präventionsmassnahmen auch für die Planung und Umsetzung der betreffenden Richtlinien und Schulungsmassnahmen verantwortlich.

19. Schulungen

Der ausrichtende Verband sollte angesichts der gemäss [Abschnitt 5 des Anhangs B](#) bestehenden Anforderungen hinsichtlich der Risikokommunikation für die Einrichtung eines umfassenden Schulungsprogramms für alle Arbeitskräfte unter seiner direkten Kontrolle sowie die Arbeitskräfte unter Kontrolle seiner Zulieferer sorgen.

Der medizinische Notfallkoordinator des ausrichtenden Verbands ist gemäss [Abschnitt 5.1](#) des internationalen Spielprotokolls für die Koordination der Risikokommunikationsplanung verantwortlich und sollte prüfen, ob das Format und die Inhalte der lokalen Lage am Spielort angemessen sind.

Der leitende Hygienebeauftragte des ausrichtenden Verbands ist für die Umsetzung von Vorkehrungen verantwortlich (einschliesslich der personellen Ressourcen), die der Aufklärung über die gemäss diesem Protokoll erforderlichen Massnahmen und über den betrieblichen Plan für das Stadion sowie deren Überwachung und Verwaltung dienen.

Alle betrieblichen Funktionen sollten sowohl über ihre Führungspersonen als auch über ihre jeweiligen Hygienebeauftragten aktiv die Anstrengungen zur Umsetzung der COVID-19-Präventionsmassnahmen unterstützen, die wie in diesem Dokument beschrieben auf den einzelnen offiziellen Anlagen erforderlich sind. Zusätzliche Informationen zu empfohlenen Präventionsmassnahmen an verschiedenen Arbeitsplätzen und in verschiedenen Branchen sind im entsprechenden Arbeitsschutzbereich auf der WHO-Website zu finden.⁴

Die benannten Hygienebeauftragten für die einzelnen Zulieferer/Funktionen/Zonen sollten Informationen auf höherer Ebene (und möglichst über formelle Kanäle, z. B. über E-Learning) erhalten.

⁴ WHO (9. März 2020), COVID-19: Occupational Health (sichere und hygienische Arbeitsbedingungen) (www.who.int/news-room/detail/09-03-2020-covid-19-for-health-workers).

Die folgenden Inhalte sind für alle Arbeitskräfte verpflichtend. Sie sollten ausserdem über den medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 aufgeklärt werden:

- Was ist COVID-19?
- Symptome von COVID-19
- Wie wird die Krankheit übertragen?
- Wie kann die Ausbreitung von COVID-19 minimiert werden?
- detaillierte Präventionsmassnahmen (allgemein)
- detaillierte Präventionsmassnahmen (Arbeitsplatz/Funktion)
- detaillierte Präventionsmassnahmen (bestimmtes Spiel)
- Verhaltensweisen ausserhalb des Arbeitsplatzes
- Massnahmen bei Verdacht auf eine Ansteckung
- Massnahmen bei bestätigter Ansteckung
- Kommunikation und Berichtskanäle

Als Startpunkt für ein Schulungsprogramm kann die WHO-Website dienen, auf der in diversen Sprachen kostenlose Online-Schulungen zu Themen in Zusammenhang mit COVID-19 angeboten werden.⁵

Als Hilfestellung für die Schulung von Personen, die als Hygienebeauftragte eingesetzt werden, hat die FIFA ein kurzes Schulungsmodul⁶ entwickelt, das ab Oktober 2020 verfügbar sein wird.

⁵ WHO (2020), Responding to COVID-19: Real-time training for the coronavirus disease outbreak (Massnahmen gegen COVID-19: Echtzeit-Schulung für den Ausbruch der Coronavirus-Erkrankung) (<https://openwho.org/channels/covid-19>).

⁶ FIFA (2020), Schulungsmodul „Hygienebeauftragter“: <http://covid-19-module.fifa.com>.

V. WIEDERZULASSUNG VON ZUSCHAUERN

Wenn die zuständigen lokalen Behörden wieder Zuschauer zu Fussballspielen zulassen, sollten die ausrichtenden Verbände eine umfassende Risikobeurteilung durchführen, um sicherzustellen, dass die in diesem Dokument abgegebenen Empfehlungen sicher und auf belastbare Weise umgesetzt werden können.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Abstandsgebot einzigartige Herausforderungen hinsichtlich der folgenden betrieblichen Aspekte des Stadions:

- Risikobeurteilung/-minderung
- strategische Koordinierung
- Berechnung der Maximalkapazitäten der einzelnen Bereiche hinsichtlich Betreten und Verlassen durch die Zuschauer und hinsichtlich des Zuschauerverkehrs
- Ticketingplan und Ticketzuweisung
- Transportkonzept für die Zuschauer
- externer Kommunikationsplan und Beschilderung
- Verwaltung des Zuschauerverkehrs innerhalb des Stadions und der für die Zuschauer bereitgestellten Einrichtungen (z. B. Toiletten und Aufenthaltsbereiche)
- Verwaltung zusätzlicher Arbeitskräfte am Spieltag
- medizinischer Plan für die Veranstaltung
- Notfall- und Evakuierungsplanung

Diese Liste ist nicht abschliessend.

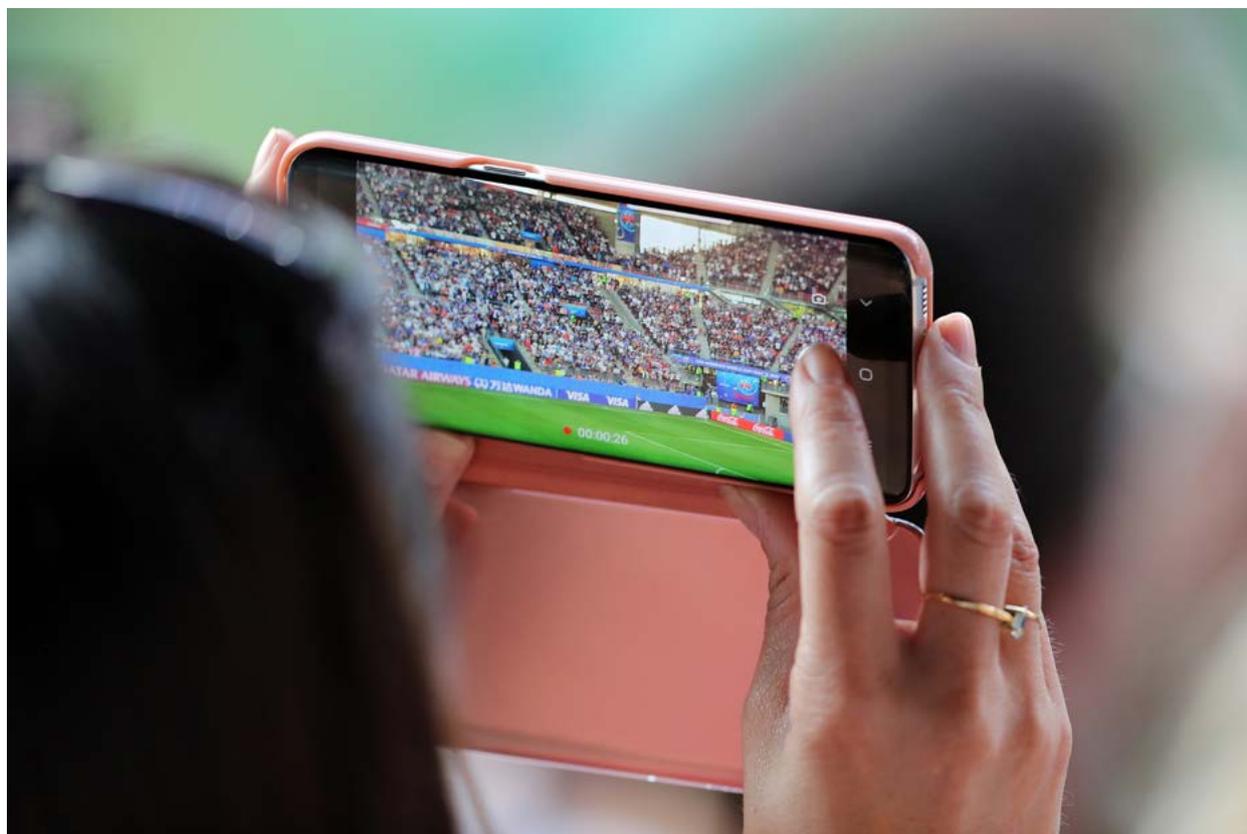
Entscheidend ist, dass die Verwaltung und Steuerung der Zuschauerströme auf der Anlage eine detaillierte technische Planung erfordert, die Vorrang vor bisherigen Vorkehrungen hat, die beispielsweise durch die Architekten, die zuständigen lokalen Behörden oder die Stadionverwaltung getroffen wurden. In diese technische Planung müssen kompetente und erfahrene Personen einbezogen werden, wobei die zuständigen lokalen Behörden die Planung unterstützen müssen.

Die FIFA wird als Hilfestellung für den Planungsprozess wichtige Planungsüberlegungen separat herausgeben, die aus folgenden Elementen bestehen:

- Überlegungen für Interessengruppen des Profifussballs auf nationaler und internationaler Ebene bei der geplanten Wiedereröffnung von Stadien für Zuschauer im Kontext von COVID-19
- Planung des Abstandsgebots auf Sportanlagen⁷

Darüber hinaus wird empfohlen, dass die in den Risikobeurteilungsprozess einbezogenen Fachpersonen, das Online-Schulungsmodul „WHO COVID-19 Mass Gatherings Risk Assessment Training“ absolvieren.⁸

Bei der Zulassung von Zuschauern ins Stadium sollten zudem alle weiteren durch das vorliegende Dokument vorgegebenen betrieblichen Anforderungen eingehalten werden.



⁷ Sports Grounds Safety Authority (2020), Supplementary Guidance 02: Planning for physical distancing at sports grounds (Zusätzliche Leitlinien 02 der Sicherheitsbehörde für Sportstätten: Planung des Abstandsgebots auf Sportanlagen (2020): <https://sgsa.org.uk/wp-content/uploads/2020/09/SG02-international-English.pdf>.

⁸ WHO (2020), WHO COVID-19 Mass Gatherings Risk Assessment Training (Risikobeurteilungs-Schulung für Grossveranstaltungen): <https://openwho.org/courses/WHO-COVID-19-mass-gatherings-risk-assessment-training>.

ANHANG B

Zwingende COVID-19-Präventionsmassnahmen im Detail

1. Handhygiene

Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um regelmässiges und gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife oder Handhygiene mit einem Handdesinfektionsmittel auf Alkoholbasis zu ermöglichen, insbesondere nach Kontakt mit anderen Personen, nach Aufsuchen einer Toilette, nach Kontakt mit Sekreten, Ausscheidungen, Körperflüssigkeiten und nach Kontakt mit potenziell verunreinigten Gegenständen (u. a. Handschuhe, Kleidung, Gesichtsmasken, benutzte Taschentücher, Abfall) sowie direkt nach dem Ablegen der Schutzhandschuhe und anderer Schutzausrüstung und bevor Augen, Nase oder Mund mit den Händen berührt werden.

Zu diesem Zweck sollten Handwaschgelegenheiten und Handdesinfektionsmittelpender an zentralen Stellen vorhanden und, zusammen mit entsprechenden Informationen zur Handhygiene (z. B. Poster, Hinweise, Schilder), für alle Spielbesucher zugänglich sein.

Wo erforderlich, sollte auch speziell abgestelltes Personal auf die Einhaltung der Handhygieneregeln achten und die Teilnehmenden beispielsweise auffordern, die Hände zu waschen und/oder zu desinfizieren, bevor sie kritische Orte betreten.

2. Atmungshygiene

Es sollte eine den Vorschriften der lokalen Gesundheitsbehörden entsprechende Richtlinie bezüglich des Tragens einer Gesichtsmaske oder -bedeckung eingeführt werden, die effektiv kommuniziert und durchgesetzt wird. Die FIFA verlangt, dass alle Besucher von Spielen (akkreditiert oder zahlend, sofern Zuschauer anwesend sind) Gesichtsmasken tragen, die Mund und Nase bedecken. Davon ausgenommen sind Spielteilnehmende, die direkt an den Spielaktivitäten einschliesslich des Trainings/Aufwärmens und des Spiels selbst beteiligt sind, sowie Personen, die an den dafür bestimmten Kommentatorenpositionen Live-Kommentare abgeben. Näheres zur Verwendung von Gesichtsmasken siehe [Abschnitt 13](#) des internationalen Spielprotokolls.

Gesichtsmasken (die Mund und Nase bedecken) sollten daher ebenso verfügbar sein wie Abfallbehälter ihre hygienische Entsorgung. In jeder Anlage sollten Sicherheitsbestände vorrätig sein.

Entscheidend ist, dass die empfohlene Praxis in Bezug auf das Tragen, Ablegen und Entsorgen der Gesichtsmasken und die anschließende Handhygiene unbedingt eingehalten wird.¹

Auf die von den Teilnehmenden einzuhaltende Atemhygiene sollte deutlich hingewiesen werden – durch Ansprache, Schilder oder andere Mittel

Wo dies möglich ist, sollte der Kontakt zwischen Personen zusätzlich durch transparente Scheiben (z. B. aus Plexiglas) eingeschränkt werden.

3. Abstandsgebot

Entsprechend den Empfehlungen der WHO müssen umfassende Massnahmen eingeführt werden, die gewährleisten, dass zwischen einzelnen Personen ein Mindestabstand von 1 m eingehalten und direkter Körperkontakt (z. B. durch Umarmen, Berühren, Händeschütteln) vermieden wird. Dies gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie für alle im Zuge der Spiele genutzten Räume innerhalb und ausserhalb des Stadions sowie auf allen offiziellen Anlagen.

Szenario mit erhöhtem Risiko: Falls die (nach Abschnitt 4 des internationalen Spielprotokolls) vorgeschriebene fussballspezifische Risikobeurteilung ergibt, dass trotz der berücksichtigten risikomindernden Faktoren ein moderates bis hohes Restrisiko besteht, wird empfohlen, den Mindestabstand zwischen den Personen von 1 m auf 2 m zu erhöhen.

Zusätzlich sollte die Zahl der Menschen, die sich in geschlossenen Räumen und in den Gemeinschaftsräumen aufhalten, reduziert werden. Auch sollte ein Abstand von mindestens 1 m zwischen den Arbeitsplätzen eingehalten werden. Folglich sollte sich in diesem geschlossenen Raum höchstens eine Person pro 2 bis 3 m² aufhalten oder die entsprechende Weisung der lokalen Gesundheitsbehörden befolgt werden. Geschlossene Räume sind unter anderem Ein- oder Ausgangsbereiche, Aufzüge, Küchen, Toilettenräume, Treppenhäuser und alle anderen Räume, in denen sich Menschenansammlungen oder Warteschlangen bilden können.

¹ WHO (Freitag, 5. Juni 2020) – Advice on the use of face masks in the context of COVID-19 (Hinweise zur Verwendung von Gesichtsmasken im COVID-19-Kontext): [www.who.int/publications/i/item/advice-on-the-use-of-masks-in-the-community-during-home-care-and-in-healthcare-settings-in-the-context-of-the-novel-coronavirus-\(2019-ncov\)-outbreak](https://www.who.int/publications/i/item/advice-on-the-use-of-masks-in-the-community-during-home-care-and-in-healthcare-settings-in-the-context-of-the-novel-coronavirus-(2019-ncov)-outbreak).

Szenario mit erhöhtem Risiko: Falls die (nach [Abschnitt 4](#) des internationalen Spielprotokolls) vorgeschriebene fussballspezifische Risikobeurteilung ergibt, dass trotz der berücksichtigten risikomindernden Faktoren weiterhin ein „moderates bis hohes“ Restrisiko besteht, dürfen nur so viele Personen den Raum betreten, dass pro Person 6 bis 7 m² Fläche zur Verfügung stehen. In jedem Fall ist die Zahl der geschlossenen Räume auf ein Minimum zu beschränken.

Dichte Menschenansammlungen sollten vermieden werden: durch eine geeignete Raumplanung, durch Information und entsprechendes Management aller im Zuge des Spiels genutzten Räume innerhalb und ausserhalb des Stadions sowie auf allen offiziellen Anlagen. Im Rahmen dieses Dokuments gilt als „dichte Menschenansammlung“ jede Anzahl von Personen in einem umschlossenen Raum, die dazu führt, dass bei normaler Raumnutzung das oben beschriebene Abstandsgebot nicht eingehalten werden kann.

Um Menschenansammlungen in gemeinschaftlich genutzten Räumen wie Ein- und Ausgängen zu vermeiden, können beispielsweise der Ein- und Auslass sowie die Nutzung der Räume durch die Teilnehmenden gestaffelt werden.

Gruppen/Teams und Stadionsektoren können so aufgeteilt werden, dass die Gesamtzahl der möglichen Kontakte zwischen den Personen reduziert wird. Dies lässt sich erreichen, wenn man die Sektoren strikt voneinander trennt und „Einbahnstrassen“ einführt, um physische Kontakte in geschlossenen Arealen zu vermeiden.

Wo erforderlich, etwa wo sich Warteschlangen bilden könnten, sollte eigens abgestelltes Personal auf die Einhaltung des Abstandsgebots achten.

4. Reinigungs- und Hygienevorschriften

Alle Räume und Oberflächen, die durch Spielbesucher genutzt werden, sind regelmässig und gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.

Durch die Reinigung mit Seife oder einem neutralen Reinigungsmittel, Wasser und mechanischer Kraft (Bürsten, Schrubben) werden Schmutz, Fremdmaterial und andere Stoffe von den Oberflächen entfernt. Nach dieser Reinigung werden Krankheitserreger und andere Mikroorganismen auf den Oberflächen durch Desinfektion unschädlich gemacht (abgetötet).

Oberflächen und Gegenstände, die häufig berührt werden, wie Tür- und Fenstergriffe, Oberflächen in Toilettenräumen, Toiletten, Wasserhähne, Arbeitsflächen und Handläufe, sollten regelmässig mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln gereinigt werden.²

Die Wahl des Desinfektionsmittels sollte den Anforderungen der zuständigen lokalen Behörden an die Zulassung solcher Mittel, einschliesslich der einschlägigen Vorschriften für spezifische Anwendungsfälle, entsprechen.

Desinfektionslösungen müssen stets nach den Hinweisen der Hersteller zubereitet und eingesetzt werden, einschliesslich der Hinweise zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Personen, die diese Mittel anwenden, sowie zum Einsatz der notwendigen Schutzausrüstungen. Das Mischen unterschiedlicher chemischer Desinfektionsmittel ist zu vermeiden.

Es ist wichtig zu beachten, dass:

- Desinfektionsmittel in Innenräumen nicht regelmässig auf Oberflächen aufgesprüht oder im Raum vernebelt werden sollten, weil auf diese Weise keine Verunreinigungen ausserhalb der direkten Sprühzone entfernt werden und zudem Reizungen der Augen, Atemwege und Haut sowie andere toxische Nebenwirkungen auftreten können,
- derzeit keine ausreichende Nachweise für den Nutzen des Versprühens/Vernebelns von Desinfektionsmitteln in Aussenbereichen vorliegen und
- das Einsprühen von Personen mit einem Desinfektionsmittel (etwa in einem Tunnel oder einer Kammer) keinesfalls empfohlen wird.

5. Risikokommunikation und Sensibilisierung

Bei der Darstellung der Änderungen, die mit Blick auf den „normalen“ Betrieb vorgenommen wurden, müssen vor allem auch die Risiken klar kommuniziert werden. Eine klare Risikokommunikationsstrategie, die die spezifischen Bedürfnisse der jeweils anzusprechenden Gruppen berücksichtigt, ist ein entscheidender Faktor. Das sollte insbesondere bei der Formulierung der Anweisungen beachtet werden, mit denen die Spielbesucher aufgefordert werden, ihr Verhalten im Kontext einer spezifischen Veranstaltung, eines Spiels einer Funktion oder eines Raums zu ändern.

² WHO (16. Mai 2020) – Cleaning and disinfection of environmental surfaces in the context of COVID-19 (Oberflächenreinigung und -desinfektion im COVID-19-Kontext): www.who.int/publications/i/item/cleaning-and-disinfection-of-environmental-surfaces-in-the-context-of-covid-19.

Die Besucher müssen, entsprechend ihren Tätigkeiten und jeweiligen Bedürfnissen, aktiv und effektiv über folgende Aspekte informiert werden: COVID-19; die damit verbundenen Risiken und Übertragungswege; die klinischen Anzeichen und Symptome einer Infektion; die Definition von Verdachtsfällen, wahrscheinlichen und bestätigten Fällen; Kontakte; gefährdete Personengruppen; Behandlungsmöglichkeiten; die Schritte, mit denen Ausrichter und Besucher die Verbreitung und Übertragung begrenzen können; die empfohlenen Protokolle (einschliesslich Atem- und Handhygiene, Abstandsgebot, Einsatz persönlicher Schutzausrüstung (PSA) etc.) sowie die in verschiedenen Ländern geltenden Reisebeschränkungen, die sich auf das Spiel auswirken können.

Wichtige Mitteilungen und Anweisungen, die das Bewusstsein für COVID-19 schärfen und sichere Verhaltensweisen fördern sollen, sollten für die Teilnehmenden leicht zugänglich sein (z. B. durch Poster, Informationsblätter oder mittels Lautsprecherdurchsagen).

Ein wirksamer Kommunikationsmechanismus für das Briefing aller Besucher und Zulieferer über die COVID-19-Präventionsmassnahmen und die lokalen Beschränkungen sollte eingerichtet werden. Dieser Mechanismus sollte auch alle gemeldeten Fälle vor deren Eintreffen oder während ihres Aufenthalts am Spielort erfassen.

Mindestens eine Person sollte ernannt werden, die sich ausschliesslich um die Medienveranstaltungen kümmert und die gesamte externe Kommunikation mit den nationalen und internationalen Regierungsvertretern, der Öffentlichkeit, den Fans und den Medien administriert.

Für die Planungs- und die operative Phase empfiehlt sich die Nutzung aller verfügbaren Kommunikationskanäle – wie beispielsweise persönliche Social-Media-Konten der „Stars“ (Facebook, VK, Instagram, Twitter etc.), aber auch Verbands-, Klub- oder Veranstaltungs-Websites, das elektronische Ticketingsystem, persönliche direkte E-Mails (in der Regel vor der Veranstaltung), Ausschilderung im gesamten Stadion, TV-Grossbildschirme und/oder PA-Anlagen (in der Regel während der Veranstaltung).

Für den Aufbau einer positiven Sportkultur im Kontext der COVID-19-Pandemie bieten sich auch Botschaften von bekannten Spielern und Klubs in den sozialen Medien an.

Die Berichterstattung in den nationalen und internationalen Medien und in den sozialen Medien sollte möglichst von Anfang an überwacht/kontrolliert werden, um Gerüchten vorzubeugen.

Wo erforderlich, sollte die Einhaltung der vorgeschriebenen Vorgehensweisen durch eigens abgestelltes Personal überwacht und gesteuert werden, beispielsweise durch mündliche Ansprache an kritischen Punkten.

6. Überwachung und Tests

Entscheidend ist, dass alle Spielbesucher (unabhängig von Funktion, Aufgabe und Status) sich selbst während des Zeitraums vor dem Stadionbesuch aufmerksam hinsichtlich möglicher Symptome einer Infektion überwachen. Personen, bei denen Symptome einer Infektion vorliegen oder vermutet werden, oder deren Temperatur erhöht ist, dürfen keinesfalls eine für das Spiel genutzte Anlage betreten.

Infizierte Personen sollten die lokalen Protokolle befolgen (z. B. sich selbst isolieren und Kontakt zu einem Arzt vor Ort aufnehmen, wie von den lokalen Gesundheitsvorschriften vorgegeben). Der ausrichtende Verband sollte dies in den medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 aufnehmen (wie in [Abschnitt 12](#) des internationalen Spielprotokolls und im [Anhang C](#) beschrieben). Dieser Plan ist vom ausrichtenden Verband zu erstellen.

Für die Spielteilnehmenden und den Delegationsstab sollten Schutzmassnahmen getroffen werden, die unter anderem tägliche Gesundheitschecks (von der Beobachtung von Atemwegssymptomen bis zur Kontrolle der Körpertemperatur und COVID-19-Labortests in bestimmten Abständen) einschliessen.

Für die Spielteilnehmenden sollten in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit, der COVID-19-Auslastung der medizinischen Einrichtungen vor Ort und der Ebene des Wettbewerbs ärztlich empfohlene, spezielle Atemwegs-, Herz- und Muskel-Skelett-Checks durchgeführt werden.

Fieberkontrollen (Thermal Screening) sollten nur im Kontext einer Kombination von COVID-19-Präventionsmassnahmen und -Kontrollen durchgeführt werden und sind durch eine entsprechende Risikokommunikation zu begleiten. Zu beachten ist, dass Fieberkontrollen alleine keine zuverlässige Präventionsmassnahme sind, da COVID-19 auch übertragen werden kann, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen.

Da COVID-19 auch von Personen, die selbst keine oder noch keine Symptome zeigen, übertragen werden kann, ist gemäss [Abschnitt 9](#) des internationalen Spielprotokolls ein Testprogramm vorgeschrieben.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden nur RT-PCR³-Tests zur Detektion von SARS-CoV-2-Nukleinsäure als verlässliche Tests zur Früherkennung des COVID-19-Infektionszustands einer Person anerkannt.

Die getesteten Personen müssen zwischen dem Test, dem Erhalt des Testergebnisses und ihrem Einsatz (sowohl vor Reisen ins Ausland als auch nach der Ankunft im Gastgeberland) soweit als irgend möglich jeglichen Kontakt mit dem Virus vermeiden.

Die lokalen Gesundheitsbehörden können weitere Weisungen in Bezug auf Tests und positive Ergebnisse erteilen. Da die FIFA keinen Einfluss auf diese Weisungen hat, sollten diese von den TMV und der Konföderation im Vorfeld des Spiels, während der Genehmigungsphase, geprüft werden.

Ausserdem dürfen die für die Spielteilnehmenden und andere Besucher der Veranstaltung im Zusammenhang mit einem Spiel beschafften und genutzten Test-Kits keinesfalls zu Lasten der Testprogramme der lokalen Gesundheitsbehörden und/oder wichtigen Personen des Gesundheitssystems gehen.

7. Kontaktnachverfolgung und Definition des Begriffs „Kontakt“

Die Kontaktnachverfolgung („Contact Tracing“) umfasst das Ermitteln, Testen und Verwalten von Personen, die bestimmten Krankheitserregern ausgesetzt waren. Ihr Ziel ist, die weitere Verbreitung dieser Erreger zu unterbinden. Die in diesem Dokument beschriebenen Massnahmen zielen weitestgehend auf die Vermeidung von Kontakten (oder engen Kontakten) gemäss der unten angegebenen Definition der WHO. Bei bestätigten COVID-19-Infektionen kann die Übertragungskette durch systematische Nachverfolgung der Kontaktpersonen unterbrochen werden. Contact Tracing ist daher ein wichtiges Instrument zur Kontrolle des Infektionsgeschehens. Die nachfolgenden Informationen beinhalten die Empfehlungen der WHO und sollten zusammen mit den Weisungen der lokalen Gesundheitsbehörden gelesen werden.⁴ Im Zusammenhang mit der Untersuchung von engen Kontakten können die lokalen Gesundheitsbehörden auch strengere Massnahmen als die unten aufgeführten vorschreiben.

³ Reverse Transcription Polymerase Chain Reaction (Reverse Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion).

⁴ WHO (10. Mai 2020), Contact tracing in the context of COVID-19 (Kontaktnachverfolgung im Kontext von COVID-19): www.who.int/publications/i/item/contact-tracing-in-the-context-of-covid-19.

WHO-Definition: Kontakt/Kontaktperson

Eine Kontaktperson ist eine Person, die im Zeitraum zwischen zwei Tagen vor und 14 Tagen nach Einsetzen ihrer Erkrankung auf folgende Art mit einer an COVID-19 erkrankten anderen Person in Berührung kommt:

- während der Dauer von > 15 Minuten Abstand von weniger als 1 m zu einem COVID-19-Fall
- direkter körperlicher Kontakt mit einem COVID-19-Fall
- direkte [körperliche] Pflege von [Menschen] mit COVID-19-Erkrankung ohne geeignete PSA
- weitere Definitionen gemäss den lokalen Risikobeurteilungen, beispielsweise Aufenthalt in den gleichen geschlossenen und beengten Räumlichkeiten wie ein COVID-19-Fall

Hinweis: Die von den lokalen Gesundheitsbehörden verwendeten Definitionen der Begriffe „Kontaktperson“ und „enger Kontakt“ können von den Definitionen der WHO abweichen.

Der Fall muss entsprechend den geltenden Gesetzen an die lokalen Gesundheitsbehörden gemeldet werden. Der ausrichtende Verband sollte die entsprechende Vorgehensweise in den durch ihn aufgestellten medizinischen Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 aufnehmen (wie im internationalen Spielprotokoll vorgeschrieben).

Kontaktnachverfolgung ermöglichen

Bei der Kontaktnachverfolgung im Kontext von COVID-19 müssen Einzelpersonen, die COVID-19 möglicherweise ausgesetzt waren, ermittelt und über einen Zeitraum von 14 Tagen ab dem letzten Kontaktpunkt täglich kontrolliert werden. Zu diesem Zweck sind geeignete Aufzeichnungen zu führen, damit die zuständigen Behörden der einzelnen Länder entsprechend ihren Vorgaben Kontakte nachverfolgen können.

Zuvor sollten Regelungen getroffen werden, um die Kontaktnachverfolgung für alle Spielbesucher zu ermöglichen, wobei nur die von den zuständigen lokalen Behörden geforderten Informationen zu sammeln sind.

Gemeinsam mit den zuständigen lokalen Behörden sollten Kommunikations- und Koordinationsprotokolle für die Kontaktnachverfolgung im Rahmen des (mit/ohne Zuschauer) durchgeführten Spiels erstellt werden.

Es sollten Mechanismen für die Meldung der an den Eingangspunkten (z. B. an Flughäfen) festgestellten COVID-19-Verdachtsfälle an die Gesundheitsbehörden, die nationalen Gesundheitskontrollen und die Ausrichter der Veranstaltung eingerichtet werden, falls das Risiko besteht, dass zu einer Veranstaltung reisende Personen oder ihre Begleitpersonen Kontakt zu diesen Verdachtsfällen hatten.

Möglicherweise sind im Stadion stichprobenartige Identitätskontrollen erforderlich, um die strikte Einhaltung der Vorschrift, dass alle Spielbesucher identifiziert und verfolgt werden müssen, zu gewährleisten. Geeignete Massnahmen sollten bei der Planung der Veranstaltung berücksichtigt werden.

Datenschutz

Die Ethik der öffentlichen Gesundheitsdaten, der Datenschutz und die Datensicherheit müssen auf allen Ebenen der Kontaktnachverfolgung, bei allen Contact-Tracing-Schulungen und beim Einsatz der Instrumente für die Kontaktnachverfolgung berücksichtigt werden. Insbesondere müssen Vorkehrungen getroffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der Daten in Einklang mit dem Rechtssystem des jeweiligen Landes, in dem die Kontakte nachverfolgt werden, zu gewährleisten.

Ausserdem müssen alle an der Kontaktnachverfolgung beteiligten Personen die Ethikgrundsätze für den Umgang mit personenbezogenen Informationen beachten, damit ein verantwortungsvoller Umgang mit allen Daten und deren Schutz im gesamten Verfahren gewährleistet sind.

Den Betroffenen muss klar und deutlich dargelegt werden, wie ihre Daten verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Im Rahmen der Kontaktnachverfolgung eingesetzte digitale Hilfsmittel sollten vor dem Einsatz überprüft werden, damit die im jeweiligen Land geltenden Datenschutzvorschriften sicher eingehalten werden.

8. Umgang mit Personen mit COVID-19, deren Symptomen und Kontakten

Alle – ob als Beschäftigte oder als Spielteilnehmende – im Stadion anwesenden Personen sollten unbedingt ihre Gesundheit, beispielsweise mithilfe eines Fragebogens, selbst überwachen und regelmässig Fieber messen.

Alle Personen, die sich unwohl fühlen oder Symptome entwickeln, die denen von COVID-19 entsprechen, wie beispielsweise:

(sehr häufige Symptome)

- Fieber
- trockener Husten
- Müdigkeit

(weniger häufige Symptome)

- Gliederschmerzen
- Halsschmerzen
- Durchfall
- Bindehautentzündung
- Kopfschmerzen
- Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Hautausschlag oder Verfärbungen an Fingern oder Zehen

sollten unbedingt zu Hause bleiben, sich selbst isolieren und die vor Ort geltenden Gesundheitsprotokolle einhalten (indem sie z. B. einen Arzt aufsuchen). Keinesfalls sollten sie eine für das Spiel genutzte offizielle Anlage betreten oder versuchen zu betreten.

Alle Personen, die engen Kontakt zu anderen, nachweislich mit COVID-19 infizierten Personen hatten, sollten sich unverzüglich selbst isolieren und entsprechend den Vorschriften der lokalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne begeben. Keinesfalls sollten sie eine für das Spiel genutzte offizielle Anlage betreten oder versuchen zu betreten.

Es sollten standardisierte Vorgehensweisen (SOP) für den Umgang mit Personen, die in einer offiziellen Anlage an COVID-19 erkrankt sind oder als Verdachtsfälle gelten, entwickelt werden. Diese SOP sollten auch auf die Unterbringung auf einer Isolierstation, den Einsatz von PSA und die anschließende gründliche Reinigung und Desinfektion eingehen.

Für den Fall, dass wichtige Mitarbeitende oder Spielteilnehmende COVID-19-Symptome entwickeln, müssen eigene Protokolle vorhanden sein. Diese sollten auf folgende Aspekte eingehen:

- die für die Abhilfemassnahmen erforderlichen Finanzmittel
- die vorrätige Ausrüstung (z. B. PSA etc.), die im Notfall kurzfristig verfügbar sein muss
- spezielle Schulungen und Übungen für wichtige Mitarbeitende und nicht notwendiges Personal über persönliche Sicherheitsmassnahmen und Abhilfemassnahmen in Notfällen

Gemeinsam mit den lokalen Gesundheitsbehörden muss ein speziell auf die Veranstaltung zugeschnittener, offizieller medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 erstellt werden (siehe Anhang C).

9. Verantwortlichkeiten und Planung

Der ausrichtende Verband muss über seine entsprechend ernannten Verantwortlichen, Manager, Zulieferer usw. sicherstellen, dass die von den lokalen Gesundheitsbehörden herausgegebenen Weisungen sowie die durch die Konföderationen und/oder die FIFA vorgeschriebenen Massnahmen in vollem Umfang eingehalten werden.

Der Ausrichter des Wettbewerbs und die jeweiligen verantwortlichen Mitarbeitenden sollten über den verfügbaren aktuellsten Stand der COVID-19-Infektionen informiert sein/werden (anhand offizieller Daten, die durch die Regierung, die lokalen Gesundheitsbehörden, die WHO etc. im Web zur Verfügung gestellt werden). Dies schliesst auch eine aktive Prüfung der globalen und der nationalen Lageberichte ein, die von der WHO und den nationalen Gesundheits- oder Regierungsbehörden zur Verfügung gestellt werden – insbesondere solche Berichte, die darüber Auskunft geben, welche Teilnehmenden im Zusammenhang mit dem Spiel reisen müssen.⁵

Es sollten Massnahmen getroffen werden, die dazu dienen, über die in diesem Dokument empfohlenen Vorschriften zu informieren und entsprechende Weisungen zu erteilen, Schulungen durchzuführen, die Vorschriften zu verfolgen, zu überwachen, zu kontrollieren und einzuhalten.

Es ist entscheidend, dass die Einhaltung der hier beschriebenen Massnahmen von qualifizierten Personen kontrolliert wird.

Für jedes Spiel sollten folgende schriftliche Unterlagen erstellt werden:

- ein medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 (wie in [Abschnitt 12](#) des internationalen Spielprotokolls und [Anhang C](#) beschrieben), der detaillierte Angaben zu den COVID-19-Präventionsmassnahmen für alle offiziellen Anlagen beinhaltet
- einen operativen Plan⁶ für den Spielbetrieb im Stadion, einschliesslich:
 - o ein (temporärer/s) Verhaltenskodex/Stadionreglement sowie ein Katalog der Sanktionen, die bei Verstössen gegen das Protokoll verhängt werden (z. B. Stadionverweis/Ausschluss von Personen) (siehe [Abschnitt 6.3 des Anhangs A](#))
 - o Angaben zu allen Anspruchsgruppen (einschliesslich Gruppenquoten), die das Spiel besuchen werden (siehe [Abschnitt 6.1 des Anhangs A](#))
 - o Angaben zu Abläufen und Aktivitäten, bei denen das Abstandsgebot mithilfe der bestehenden Kontrollmassnahmen nur schwer durchgesetzt werden kann (z. B. geschlossene Räume, die für Fussballtechnologie oder von den Medien, Rundfunkanstalten etc. genutzt werden)

⁵ WHO (2020), Coronavirus disease (COVID-19) pandemic (Corona- bzw. COVID-19-Pandemie): www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019.

⁶ Sports Grounds Safety Authority (2020), COVID-19 guidance (COVID-19-Leitlinien der Sicherheitsbehörde für Sportstätten (2020)): <https://sgsa.org.uk/covid/>.

- o Angaben zu Catering-Tätigkeiten und anwendbaren Einschränkungen
- o mit den öffentlichen Diensten wie Polizei und Ambulanzdiensten vereinbarte Massnahmen
- o eine Stadionkarte, auf der alle Bereiche/Zonen, Routen und Ein-/Ausgänge ausgewiesen sind (siehe [Abschnitt 6.1 des Anhangs A](#))
- o Angaben zur maximalen Kapazität und Auslegung der Räume/Bereiche/Zonen innerhalb des Stadions, damit das Abstandsgebot eingehalten werden kann
- o Informationen über die Verwaltung, Bewegung und Terminierung der Anspruchsgruppen und ihrer Fahrzeuge, damit das Abstandsgebot möglichst eingehalten werden kann: beispielsweise mithilfe von „Einbahnstrassen“ für Personen und Fahrzeuge, durch Massnahmen zur Eindämmung der Vermischung von Besucherströmen, Einteilung des Stadions in Sektoren etc.
- o ein Plan für das Übertragungs- und Medienmanagement mit den geplanten Aktivitäten einschliesslich Zeitangaben und Einschränkungen (siehe [Kapitel III des Anhangs A](#))
- o ein Sicherheitsplan, der auch einen Ablauf für Personal-/Material-/Fahrzeugkontrollen umfasst sowie Angaben zum Akkreditierungssystem, das die Zugangskontrolle für das Stadion und dessen Zonen definiert
- o Massnahmen, die gewährleisten sollen, dass die Pläne nicht mit den bestehenden Sicherheits- und Notfallplänen des Stadions sowie den Feuerschutzbestimmungen kollidieren
- o Ein Transportplan für die Fahrten der Anspruchsgruppen zum und vom Stadion, insbesondere für die Kontaktgruppen 1 und 2, damit möglichst wenig gemeinsame oder öffentliche Transportmittel genutzt werden
- o Angaben zu den Parkplatzregeln
- o ein Beschilderungsplan, um die Umsetzung der genannten Protokolle zu unterstützen
- Regelungen, die gewährleisten sollen, dass im Stadion stets die benötigte Ausrüstung für den persönlichen Schutz und die Handhygiene sowie die notwendigen Verbrauchsartikel zur Verfügung stehen
- Massnahmen, die gewährleisten sollen, dass alle Stadionbereiche entsprechend den hier enthaltenen Vorschriften und/oder den Vorgaben der lokalen Gesundheitsbehörden gereinigt werden

Sofern Zuschauer im Stadion zugelassen sind, können zusätzlich detaillierte Konzepte mit Blick auf folgende Aspekte notwendig werden:

- Ticketing
- Transport der Zuschauer
- Catering für die Zuschauer

Diese Konzepte sollten so flexibel sein, dass sie problemlos an die Entwicklung der Lage angepasst werden können.

ANHANG C

Medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19

In Absprache mit allen betrieblichen Funktionen des Spiels und den lokalen Gesundheitsbehörden sollte ein medizinischer Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 aufgestellt werden. Dieser Plan wird bei der Minderung der im Rahmen der fussballspezifischen Risikobeurteilung festgestellten Risiken (wie in [Abschnitt 4](#) des internationalen Spielprotokolls gefordert) von entscheidender Bedeutung sein. Die unten aufgeführten Anforderungen finden sich auch in der „Eindämmungs-Checkliste“, die Teil des Tools für die fussballspezifische Risikobeurteilung ist.

Im Wesentlichen gibt dieser Plan an, welche Massnahmen im Fall eines medizinischen Notfalls zu treffen sind und weist den im medizinischen Bereitschaftsdienst tätigen Akteuren klare Aufgaben und Zuständigkeiten zu.

In diesem Dokument sind die folgenden Elemente zu berücksichtigen:

- eine Beschreibung der aktuellen Risiken und eine Prognose der lokalen epidemiologischen Lage
- eingeführte Screening-Massnahmen (einschliesslich Fiebermessung, Untersuchung auf COVID-19-Symptome bei Ankunft, Gesundheitsfragebogen, Kontaktnachverfolgung, Fragebogen zum Reiseverlauf etc.) für Spielteilnehmende und andere Besucher, beispielsweise, wenn diese erstmals eine offizielle Anlage in Zusammenhang mit dem Spiel betreten
- Detaillierte COVID-19-Präventionsmassnahmen für alle offiziellen Anlagen
- Angaben zu den zugelassenen Lieferanten von COVID-19-Labortests oder den vorgeschriebenen Zertifizierungsstufen, zusammen mit den Testregelungen für das Spiel
- unterschiedliche Szenarien für die Anpassung der Veranstaltung an den Stand und die Prognose der lokalen und globalen epidemiologischen Lage, wobei die wahrscheinlichsten Szenarien – beispielsweise zusätzliche (kurzfristige) Reise- oder Mobilitätsbeschränkungen aufgrund eines Anstiegs der COVID-19-Fälle – als Grundlage für die Ausarbeitung der Notfallpläne zu wählen sind
- zusätzlich eingerichtete Kontrollen sowohl für den normalen Veranstaltungsablauf als auch für das Notfall-Szenario, unter Berücksichtigung des Einsatzes von grundlegender Schutzausrüstung oder spezifischer PSA, Kontaktnachverfolgung, Risikokommunikation, Reinigungs- und Desinfektionsprotokollen sowie medizinischen Behandlungsprotokollen für bestätigte COVID-19-Fälle und Verdachtsfälle
- ein Kooperationsprotokoll bzw. eine Vereinbarung mit den lokalen Gesundheitsbehörden, in der die Zuständigkeiten für das Management von COVID-19-Fällen – einschliesslich

Tests, Isolation/Quarantäne, medizinische Versorgung und Transport der verschiedenen Besuchergruppen – klar geregelt sind

- ein Verfahren, das eindeutig regelt, wie Personen, die in einer offiziellen Anlage Unwohlsein oder COVID-19-Symptome feststellen, diesen Umstand melden sollten; dies schliesst Teams, FIFA-Spielbeauftragte, arbeitendes Personal und Zuschauer (falls zugelassen) ein, die sich im Zusammenhang mit dem Spiel in einer beliebigen offiziellen Anlage aufhalten
- ein akzeptiertes Berichtsprotokoll, das angibt, wen der ausrichtende Verband oder die Gastteams im Gastgeberland kontaktieren sollte(n), um bestätigte Fälle oder Verdachtsfälle zu melden, sich beraten zu lassen sowie die von den lokalen Gesundheitsbehörden vorgeschriebenen Tests und epidemiologischen Untersuchungen durchführen zu lassen
- bezogen auf das oben genannte Protokoll: eine Vereinbarung über rasches Reagieren innerhalb der kritischen Phasen eines Spiels, beispielsweise am ST-1 oder am ST, und die Entscheidungsstufen, die jeweils mit Blick auf den ausrichtenden Verband, die Konföderation (falls zutreffend) und die lokalen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen sind
- eine Beschreibung der Rettungs- und anderen medizinischen Dienste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung vor Ort sind, sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten
- Angaben zu den medizinischen Teams, die dafür ausgerüstet sind, Spieler und andere Personen mit akuten Atemwegssymptomen zu versorgen
- Angaben zu den Isolationsstationen/-räumen oder mobilen Isolationseinheiten, die in den für das Spiel genutzten offiziellen Anlagen (einschliesslich Trainingsanlagen und Hotels) zur Verfügung stehen
- eingeführte Verfahren für die rasche Isolation von Verdachtsfällen/bestätigten Fällen
- Angaben zu den benannten medizinischen Einrichtungen, die Patienten mit schweren Atemwegsproblemen aufgrund einer COVID-19-Infektion behandeln können, einschliesslich Angaben zu deren Standort und den jeweils getroffenen Zugangsregelungen
- Angaben zu den Vereinbarungen, die mit den lokalen Gesundheitsbehörden bzw. Transportdiensten mit qualifiziertem Personal (Ambulanzdienste) getroffen wurden, damit sie schwer erkrankte Personen mit Atemwegsproblemen in ein Krankenhaus bringen
- Vereinbarungen, die getroffen wurden, um Patienten, einschliesslich asymptomatisch positiv getesteter Personen, ausser Landes zu bringen
- Protokolle für die Benachrichtigung aller betroffenen Personen über eine mögliche Infektion mit COVID-19, falls in einer offiziellen Anlage Verdachtsfälle oder bestätigte Fälle festgestellt werden

Der medizinische Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 sollte mindestens die hier geforderten Massnahmen vorsehen. Sollten die Vorschriften des jeweiligen Gastgeberlandes, des ausrichtenden Verbands oder der Konföderation strenger oder umfassender sein als einzelne oder alle der hier genannten Bestimmungen, gelten diese weitergehenden Anforderungen, sofern der medizinische Bereitschafts- und Notfallplan im Kontext von COVID-19 die oben genannten Elemente umfasst.

ANHANG D

Vorlage: Spielvorbereitungs-Informationsblatt¹

SPIELVORBEREITUNGS-INFORMATIONSBLETT

Wichtiger Hinweis:

Der ausrichtende Verband sollte dieses Informationsblatt nach Beratung mit den zuständigen lokalen Behörden sorgfältig ausarbeiten, wie es das Internationale FIFA-Spielprotokoll – Wiederaufnahme des Fussballbetriebs vorschreibt. Der ausrichtende Verband muss bei der Vorbereitung des Spiels in ständigem Dialog mit den genannten Behörden und allen betroffenen Anspruchsgruppen bleiben.

Dieses Dokument sollte folgenden teilnehmenden Personen bis spätestens 14 Tage vor dem Spiel vorliegen:

- dem Gastteam/Gastverband, den FIFA-Spielbeauftragten (Spieloffizielle, FIFA-Spielkommissar, Schiedsrichterexperte, Sicherheitsbeauftragte etc.) und der Konföderation.

Alle wesentlichen Änderungen an den in diesem Informationsblatt genannten Vorkehrungen sind allen oben angegebenen Anspruchsgruppen unverzüglich mitzuteilen.

Teil I – WICHTIGE ANSPRECHPARTNER

<p>SPIELDETAILS Wettbewerb: Spieltag Nr.: Datum: Heimteam: Gastteam: Name des Stadions:</p>	
<p>VERSION/AUSGABENUMMER Ausstellungsdatum: Version dieses Dokuments:</p>	TT/MM/JJJJ

WICHTIGE ANSPRECHPARTNER AM SPIELORT

<p>Leitender Hygienebeauftragter des ausrichtenden Verbands Vorname, Nachname: Mobiltelefon (mit Landesvorwahl): E-Mail-Adresse:</p>	
<p>Medizinischer Notfallkoordinator des ausrichtenden Verbands Vorname, Nachname: Mobiltelefon (mit Landesvorwahl): E-Mail-Adresse:</p>	

¹ <https://resources.fifa.com/image/upload/imp-match-preparation-information-sheet-de.pdf?cloudid=qulf2hnoj3gthzfliw5>.

Hygienebeauftragter im Stadion (am ST 1 und am ST) Vorname, Nachname: Mobiltelefon (mit Landesvorwahl): E-Mail-Adresse:	
Benannte COVID-19-Testeinrichtung Name der Einrichtung: Name des zentralen Ansprechpartners: Telefon (mit Landesvorwahl): Adresse der Einrichtung: Website (falls verfügbar): E-Mail-Adresse (falls verfügbar):	
ANSPRECHPARTNER BEI MEDIZINISCHEN NOTFÄLLEN AM SPIELORT	
Notarzt/Medizinischer Ansprechpartner Vorname, Nachname: Mobiltelefon (mit Landesvorwahl): E-Mail-Adresse:	
Nächstgelegenes Krankenhaus für Notfälle: Name der Einrichtung: Telefon (mit Landesvorwahl): Adresse der Einrichtung: Website (falls verfügbar): E-Mail-Adresse (falls verfügbar):	
COVID-19-MELDEPFLICHTEN IM JEWEILIGEN LAND	
Name der jeweils zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt):	
Von der jeweils zuständigen Behörde vorgeschriebene Massnahmen, wenn bei einer Person COVID-19-Symptome auftreten:	
Von der jeweils zuständigen Behörde vorgeschriebene Massnahmen, wenn eine Person positiv auf COVID-19 getestet wurde:	
Medizinische Einrichtungen, die für die Aufnahme von positiv auf COVID-19 getesteten Personen, die medizinische Hilfe benötigen, ausgestattet sind:	
Gegebenenfalls weitere von der jeweils zuständigen Behörde vorgeschriebene Protokolle:	

Teil II – COVID-19-PROTOKOLLE UND PRÄVENTIONSMASSNAHMEN	
Restrisiko-Score und Restrisikostufe gemäss fussballspezifischer Risikobeurteilung	Risiko-Score: Risikostufe:
Überblick über die aktuelle COVID-19-Lage im Gastgeberland und am Spielort:	
Relevante Reisebeschränkungen betreffend Reisen in das Gastgeberland oder zum Spielort:	
Relevante Mobilitätsbeschränkungen im Gastgeberland oder am Spielort:	
Website (falls verfügbar) der lokalen Behörde, von der die aktuellsten Hinweise zu Beschränkungen erteilt werden:	
IM STADION ODER IN ANDEREN OFFIZIELLEN ANLAGEN VORGESCHRIEBENE PROTOKOLLE	
Vorkehrungen für die An-/Abreise zum/vom Gastgeberland/Spielort:	
Transportregelungen:	
Zusätzliche Vorkehrungen am Spielort (d. h. in der Stadt):	
Vorkehrungen für die Kontrolle der Bestätigung von Testergebnissen:	
Stadion: Service in den Umkleidekabinen (z. B. Handtücher, Catering, Eis, Desinfektionsmittel etc.):	
Stadion: relevante Spielprotokolle (z. B. Zonen, Aufwärmen, Ersatzbänke, Countdown etc.):	
Stadion: Medienveranstaltungen:	
Weitere relevante Punkte:	

Literatur- und Linksverzeichnis

Die unten aufgeführten Links sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt.

FIFA:

FIFA (2020), COVID-19 resource centre (Zentrum für COVID-19-Ressourcen):

www.fifa.com/what-we-do/covid-19/

Reglement für die Vorrunde der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2022™:

<https://de.fifa.com/worldcup/organisation/>

Reglement für internationale Spiele:

<https://resources.fifa.com/image/upload/regulations-governing-international-matches-2325685.pdf?cloudid=pywuiwfl5aqvhs2i7>

FIFA-Ausrüstungsreglement:

<https://resources.fifa.com/image/upload/equipment-regulations-515430.pdf?cloudid=q3drmdesvc8bbmanff8d>

FIFA-Reglement für Stadionsicherheit:

<https://img.fifa.com/image/upload/xycg4m3h1r1zudk7rnkb.pdf>

FIFA-Tool für die fußballspezifische Risikobeurteilung:

<https://resources.fifa.com/image/upload/covid-19-football-ra-060520a-final-hsp.xlsx?cloudid=raw/upload/gr20g2la5gmhlwhtxabp.xlsx>

FIFA (2020), Schulungsmodul „Hygienebeauftragter“:

<http://covid-19-module.fifa.com>

Weltgesundheitsorganisation (WHO):

(In der Reihenfolge des Erscheinens in diesem Dokument)

WHO (9. Juli 2020) – Transmission of SARS-CoV-2: implications for infection prevention precautions

(Übertragung von SARS-CoV-2: Auswirkungen auf Infektionsschutzmassnahmen):

www.who.int/publications/i/item/modes-of-transmission-of-virus-causing-covid-19-implications-for-ipc-precaution-recommendations

WHO (10. Mai 2020) – Considerations for public health and social measures in the workplace in the context of COVID-19 (Überlegungen zu Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zu sozialen Massnahmen am Arbeitsplatz im Kontext von COVID-19):

www.who.int/publications/i/item/considerations-for-public-health-and-social-measures-in-the-workplace-in-the-context-of-covid-19

WHO (2020) – Coronavirus disease (COVID-19) Weekly Epidemiological Update and Weekly Operational Update (wöchentliches epidemiologisches und operatives Update zu COVID-19):
www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/situation-reports

WHO (2020) – WHO COVID-19 Mass Gatherings Risk Assessment Training (Risikobeurteilungs-Schulung für Grossveranstaltungen):
<https://openwho.org/courses/WHO-COVID-19-mass-gatherings-risk-assessment-training>

WHO (5. Juni 2020) – Advice on the use of face masks in the context of COVID-19 (Hinweise zur Verwendung von Gesichtsmasken im COVID-19-Kontext):
<https://apps.who.int/iris/handle/10665/332293>

WHO (2020), Coronavirus disease (COVID-19) advice for the public: When and how to use masks (COVID-19-Hinweise für die Öffentlichkeit: wann und wie Masken zu verwenden sind):
www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/advice-for-public/when-and-how-to-use-masks

WHO (9. März 2020), COVID-19: Occupational Health (Sichere und hygienische Arbeitsbedingungen):
www.who.int/news-room/detail/09-03-2020-covid-19-for-health-workers

WHO (2020), Responding to COVID-19, Real-time training for the coronavirus disease outbreak (Massnahmen gegen COVID-19, Echtzeit-Schulung für den Ausbruch der Corona-Erkrankung):
<https://openwho.org/channels/covid-19>

WHO (16. Mai 2020) – Cleaning and disinfection of environmental surfaces in the context of COVID-19 (Oberflächenreinigung und -desinfektion im COVID-19-Kontext):
www.who.int/publications/i/item/cleaning-and-disinfection-of-environmental-surfaces-in-the-context-of-covid-19

WHO (10. Mai 2020) – Contact tracing in the context of COVID-19 (Kontaktverfolgung im Kontext von COVID-19):
www.who.int/publications/i/item/contact-tracing-in-the-context-of-covid-19

WHO (2020) – Coronavirus disease (COVID-19) pandemic (Corona- bzw. COVID-19-Pandemie):
www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019

Weitere:

Sports Grounds Safety Authority (2020) – COVID-19 guidance (COVID-19-Leitlinien der Sicherheitsbehörde für Sportstätten (2020)): <https://sgsa.org.uk/covid/>

Sports Grounds Safety Authority (2020) – Supplementary Guidance 02: Planning for physical distancing international edition (Zusätzliche Leitlinien 02 der Sicherheitsbehörde für Sportstätten: Planung des Abstandsgebots – internationale Ausgabe (2020)): <https://sgsa.org.uk/sg02international/>

Sports Grounds Safety Authority (2020) – Supplementary Guidance 02: Planning for physical distancing at sports grounds (Zusätzliche Leitlinien 02 der Sicherheitsbehörde für Sportstätten: Planung des Abstandsgebots auf Sportanlagen (2020)): <https://sgsa.org.uk/wp-content/uploads/2020/09/SG02-international-English.pdf>

